Stand: 26.02.2014

Studienführer IP WS 2013/14

FRIEDRICH-ALEXANDER
UNIVERSITÄT
ERLANGEN-NÜRNBERG

Bachelor- und Masterstudiengang

International Production Engineering and Management

Studienführer WS 2013/14

www.ip.studium.uni-erlangen.de

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Studienführer Bachelor/Master

International Production Engineering and Management

www.ip.studium.uni-erlangen.de

Impressum "Studienführer Bachelor/Master International Production Engineering and Management"

Herausgeber Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Technische Fakultät
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle
Dr.-Ing. Oliver Kreis

Auflage 1000 Exemplare

4. Auflage (SF_IP_2013ws_20), Stand September 2013

Alle Informationen in diesem Studienführer wurden sorgfältig geprüft. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann dennoch nicht gegeben werden. Die rechtsverbindlichen, jeweils gültigen Fassungen der Ordnungen und Richtlinien liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen.

Vorwort zur 4. Auflage

Dieser Studienführer gilt für Studierende, die ihr Bachelorstudium oder Masterstudium (als Studienrichtung im Studiengang Maschinenbau) International Production Engineering and Management im Wintersemester 2013/14 an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg aufnehmen. Für Studierende anderer Jahrgänge können davon abweichende Bestimmungen gelten, über die Sie die Studienfachberatung gerne informiert.

Änderungen der allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Fakultät und die Bestimmungen für das Masterstudium wurden in den Studienführer aufgenommen.

Ich bedanke mich herzlich bei allen am Studiengang Beteiligten für die eingebrachten Aktualisierungshinweise. Allen Studierenden wünsche ich viel Freude und Erfolg im Studium.

Erlangen, im September 2013

Dr.-Ing. Oliver Kreis
Geschäftsführer Lehre
Department Maschinenbau

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 4

1 Allgemeine Informationen 8

1.1 Berufsbild IP 8

1.2 Das Studium IP an der Universität Erlangen-Nürnberg 9

1.2.1 Allgemeines 9
1.2.2 Technische Fakultät und Department Maschinenbau 9
1.2.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät 10
1.2.4 Partnerunternehmen des Studiengangs 11
1.2.5 Anforderungen des Studiengangs 11
1.2.6 Qualifikationsprofil der Absolventen 11
1.2.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums 12
1.2.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums 13
1.2.9 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg 14

2 Studienablauf 18

2.1 Übersicht 18

2.2 Vor Studienbeginn: Mathematik-Repetitorium 18

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung 18

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung) 20

2.5 Belegpflicht und Beurlaubung 20

2.6 Semesterterminplan 21

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen 21

3 Bachelorstudium 26

3.1 Modulkatalog (Studienbeginn WS) 26

3.2 Modulkatalog (Studienbeginn SS 2011 und 2012) 31

3.3 Auslandsstudium und -praktikum 35

3.4 Erläuterungen zu den Modulen 37

3.4.1 Pflichtmodule (B 1 - B 15 und B 17 - B 18) 37
3.4.2 International Elective Modules IEM (B 16 und B 19) 37
3.4.3 Hochschulpraktikum (B 11) 40
3.4.4 Foreign languages and General Key Qualifications (B 20) 41
3.4.5 Practical Training (Berufspraktische Tätigkeit B 21) 41
3.4.6 Bachelor Thesis (B 22) 41

4 Masterstudium 43

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung 43

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen 43
4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen 44

4.2 Modulkatalog 44

4.3 Hinweis zur Modulwahl 45

4.4 Erläuterungen zu den Modulen 45

4.4.1 Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) und Vertiefungsmodul (M 4) 46
4.4.2 International Elective Modules IEM (M 6) 49
4.4.3 Wahlmodule und Hochschulpraktikum (M 5) 52
4.4.4 Foreign languages and General Key Qualifications (M 7) 54
4.4.5 Project Thesis (M 8) 54
4.4.6 Practical Training (M 9) 54
4.4.7 Master Thesis (M 10) 54

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten 56

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen 57

6.1 E-Mail-Verteiler 57

6.2 Einstellungen Ihrer E-Mail 57

6.3 Homepage des Studiengangs 57

6.4 Univis 58

6.5 StudOn 62

6.6 MeinCampus 62

7 Adressen 64

7.1 Department Maschinenbau MB 64

7.1.1 Lehrstühle 64
7.1.2 Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt 67

7.2 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften 68

7.3 Weitere wichtige Einrichtungen 69

7.3.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät 69
7.3.2 Referat L3 Allgemeine Studienberatung IBZ 69
7.3.3 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt) 70
7.3.4 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) 70
7.3.5 Auslandsaufenthalte 70
7.3.6 Dekanat der Technischen Fakultät 72
7.3.7 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät 72
7.3.8 Studentenvertretung 72
7.3.9 Sonstige Studiengänge 73
7.3.10 Studienkommission 73
7.3.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools 73
7.3.12 Bibliothek 74
7.3.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 75
7.3.14 Sprachenzentrum der Universität 75
7.3.15 Hochschulsport 76

8 Anhang 78

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak) 78

8.2 Fachprüfungsordnung IP (FPO IP) 107

8.3 Fachprüfungsordnung MB (FPO MB) 114

8.4 Praktikumsrichtlinie 128
8.5 Immatrikulationssatzung 135
8.6 Hochschulzugangssatzung 147
8.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU 156
8.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen 161
8.9 Lagepläne 170

Bild 1: Technische Fakultät im Süden Erlangens (oben) und Fachbereich Wirtschaftswissenschaften im Herzen der Nürnberger Altstadt
(11323 - Bilder: MB, Pressestelle FAU)

1 Allgemeine Informationen

1.1 Berufsbild IP

Der deutsche Maschinen- und Anlagenbau steht als Schlüsselindustrie und Motor der Wirtschaft für Innovationskraft und technologische Leistungsfähigkeit des Standortes Deutschland. Mit einem Welthandelsanteil von ca. 20 Prozent ist die Branche führender Anbieter von Maschinen weltweit, noch vor den USA und Japan [1]. Auf Grund des hohen Exportanteils sind alle größeren Unternehmen im Bereich der Produktionstechnik international aufgestellt und suchen dringend genauso international ausgerichtete Fach- und Führungskräfte, die neben ihrem technischen Fachwissen auch Kompetenzen in Betriebswirtschaft und Fremdsprachen mitbringen.

Gerade hier zeigt sich nun ein eklatanter Widerspruch zwischen geforderter Berufsqualifikation und Profil der Studienabsolventen: Während in der VDI Ingenieurstudie 2008 fast die Hälfte der befragten Ingenieure angaben, dass verhandlungssichere Englischkenntnisse für ihre Stelle zwingend erforderlich seien [2], haben nach einer Studie von HIS im Jahr 2009 nur 26 % der deutschen Studierenden einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt - einschließlich Auslandspraktikum - absolviert [3]. Damit ist die Einführung international ausgerichteter Ingenieurstudiengänge im Hinblick auf die Beschäftigungsbefähigung dringend geboten.

Der Studiengang International Production Engineering and Management (IP) verbindet technische und wirtschaftliche Inhalte und bietet Absolventen damit hervorragende Berufschancen: nach übereinstimmenden Studien von "Der Spiegel" [4] und "Die Zeit"/HIS [5] liegen Ingenieure von allen untersuchten Berufsanfängern im akademischen Bereich mit an der Spitze des Einstiegsgehalts (vgl. Bild 2). "Ingenieure gehören zu den Top-Verdienern in Deutschland" - zu diesem Ergebnis kommen auch die "VDI nachrichten" [6].

[1] VDMA (www.zukunft-maschinenbau.de) und
Magazin für Wirtschaft und Finanzen der Bundesregierung
(http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/MagazinWirtschaftFinanzen/056/sp-3-deutscher-maschinen-und-anlagenbau-wichtiger-motor-im-deutschen-export.html)

[2] VDI Ingenieurstudie 2008, http://www.hrk.de/bologna/de/home/3530.php

[3] Internationale Mobilität im Studium 2009. 3. Fachkonferenz zur Auslandsmobilität, DAAD / BMBF, http://www.his.de/pdf/21/Konferenz_2009-05-14.pdf

[4] Am Leben vorbei / Gute Fächer, schlechte Fächer. Warum so viele das Falsche studieren. Der Spiegel 50/2006, S. 64

[5] Was bin ich wert? Warum manche Absolventen nur halb so viel verdienen wie andere. Die Zeit Campus 1/2009, S. 56

[6] VDI nachrichten 4/2008, http://www.vdi-nachrichten.com/vdi-nachrichten/aktuelle_ausgabe/akt_ausg_detail.asp?cat=1&id=38256&doPrint=1

[7] Quelle: FAZ, „Beruf und Chance“ vom 02.02.2013

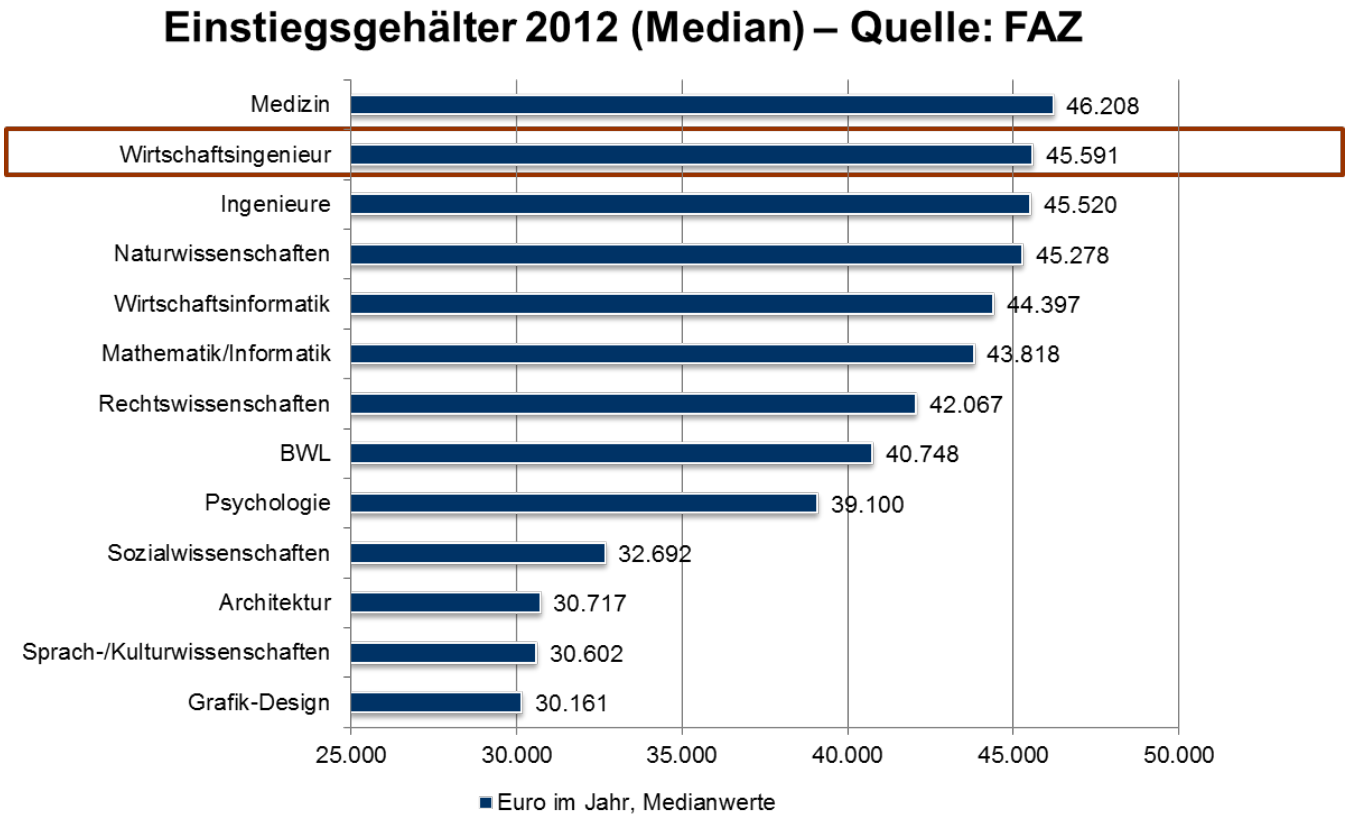

Bild 2: Einstiegsgehälter und Berufseinstieg [7]

1.2 Das Studium IP an der Universität Erlangen-Nürnberg

1.2.1 Allgemeines

Der internationale Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management (IP) wird seit dem WS 2010/11 angeboten. Er baut auf den erfolgreichen Studiengängen Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen auf und fokussiert auf Produktionstechnik und Management mit internationalen Inhalten. Er soll deutschsprachige Studierende für das Berufsfeld der Produktionstechnik in internationalem Umfeld qualifizieren. Ein Masterstudium wird als neue "Studienrichtung IP" im Masterstudiengang Maschinenbau seit WS 2013/14 angeboten.

Das weite Feld des Lehrangebots der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg bietet hervorragende Voraussetzungen für diesen interdisziplinären Studiengang sowohl durch die große Palette von Fächern an der gut ausgebauten Technischen Fakultät sowie der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

1.2.2 Technische Fakultät und Department Maschinenbau

Die Technische Fakultät (TF), im Süden der Universitäts- und Medizinstadt Erlangen gelegen, bietet ihren über 9.000 Studierenden mit ca. 55 Lehrstühlen

ein weites Fächerspektrum und mit ca. 150 Dozenten, davon ca. 100 Professoren, eine gute Betreuung.

Das Department Maschinenbau trägt schwerpunktmäßig den Bereich "Production Engineering" im Studium. Es ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 8 Lehrstühlen mit über 250 Mitarbeitern (davon ca. die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Ein weiterer Lehrstühle befindet sich in Einrichtung. Es verantwortet derzeit neben IP den Studiengang Maschinenbau und ist weiterhin zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen (WING) sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen Studiengängen sind ca. 3.500 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an. Informationen zu den Lehrstühlen finden sich in Abschnitt 7.1.

Das Department Maschinenbau ist seit 2008 mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

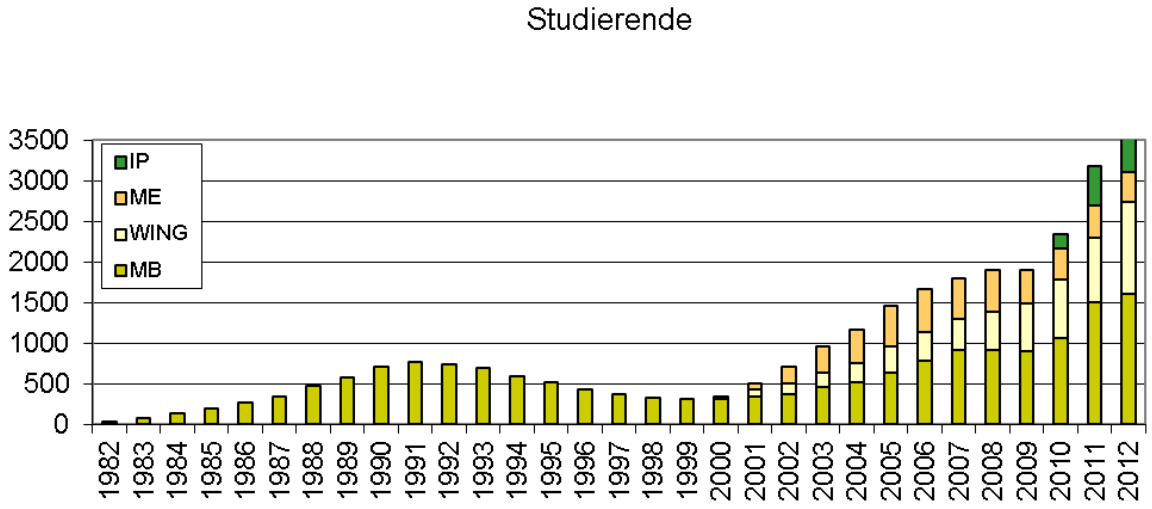

Bild 3: Studierende

1.2.3 Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5.000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.

1.2.4 Partnerunternehmen des Studiengangs

Der Studiengang International Production Engineering and Management wird von folgenden Partnerunternehmen unterstützt:

- Audi AG, Ingolstadt
- Baumüller Holding GmbH & Co. KG, Nürnberg
- BMW AG, München
- Robert Bosch GmbH, Stuttgart
- Brose Fahrzeugteile GmbH & Co. KG, Coburg
- Conti Temic microelectronic, Nürnberg
- Diehl Stiftung & Co. KG, Nürnberg
- Leistritz AG, Nürnberg
- Leoni AG, Nürnberg
- Schaeffler Technologies AG & Co. KG, Herzogenaurach
- Semikron Elektronik GmbH & Co. KG, Nürnberg
- Siemens AG, München
- Suspa GmbH, Altdorf

1.2.5 Anforderungen des Studiengangs

Der Studiengang International Production Engineering and Management stellt besondere qualitative Anforderungen sowohl an die mathematischen Fähigkeiten wie auch an die Motivation beim Lernen eines umfangreichen Stoffs und beim Verstehen komplexer technischer und wirtschaftswissenschaftlicher Zusammenhänge, auch in Fremdsprachen. Dabei wird - kennzeichnend für ein Universitätsstudium - eine hohe Eigenständigkeit gefordert.

1.2.6 Qualifikationsprofil der Absolventen

Das mit dem Studium des International Production Engineering and Managements an der Universität Erlangen-Nürnberg angestrebte Ziel ist die Ausbildung von grundlagenorientierten Ingenieuren mit wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen und deutlicher Profilbildung für den Bereich Produktionswissenschaft mit internationaler Ausrichtung.

Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- Grundlagen- sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Gebieten Produktionstechnik sowie Management mit internationaler Ausrichtung erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse auf diesen Gebieten sowie an ihren Schnittstellen anzuwenden, um die in ihren Tätigkeitsbereichen auftretenden ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich zu lösen
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden

- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Gebieten Produktionstechnik sowie Management mit internationaler Ausrichtung erworben haben
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten und neue Erkenntnisse ihres Fachgebietes zu erarbeiten und kritisch zu beurteilen und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind. (vgl. ABMPO § 1)

1.2.7 Gliederung und Ziele des Bachelorstudiums

Das erste Studienjahr stellt die Grundlagen- und Orientierungsphase dar und dient den Studierenden zur Einschätzung der eigenen Fähigkeiten.

In den ersten Semestern werden Kompetenzen in grundlegenden Fächern, hier insbesondere Mathematik, Technische Mechanik, Konstruktionstechnik und Betriebswirtschaftslehre erworben. Begleitend hierzu werden Grundlagen in Informatik und Werkstoffkunde vermittelt. Bereits ab dem zweiten Semester erfolgt ein Ausbau der Grundlagenkompetenzen auf den Gebieten "International Production Engineering" und "International Production Management". Neben den Pflichtmodulen existiert ein spezieller Katalog von englischsprachigen "International Elective Modules", aus dem die Studierenden Module mit technischen und/oder wirtschaftswissenschaftlichen Inhalten wählen können. Internationale Inhalte werden in den folgenden Formen vermittelt:

- Englischsprachige ingenieur- und wirtschaftswissenschaftliche Lehrveranstaltungen, wie beispielsweise "Production Technology". Dabei wird in speziellen begleitenden Übungen gezielt der Erwerb der englischen produktionstechnischen Fachsprache geschult. Vorlesungsskripte werden englisch oder zweisprachig angeboten.
- Vorlesungen mit internationalen Inhalten (meist englischsprachig), wie "International Supply Chain Management" oder "Global Operations Strategy".
- Integration von Gastvorlesungen internationaler Referenten aus Industrie und Wissenschaft in englischer Sprache in Vorlesungen, wie "Umformtechnik" oder "Kunststofftechnik".
- Im dritten Studienjahr sind zwei Mobilitätsfenster für Auslandsstudium und -praktikum vorgesehen.

Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in aktuelle Forschungsgebiete und können zudem über das Fach hinausgehende Studieninhalte belegen, um neben Fremdsprachen ihre Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentationstechniken oder Computerkenntnisse weiter zu vertiefen.

Das fünfte Semester steht für einen Studienaufenthalt an einer Partneruniversität zur Verfügung. Das sechste Semester dient schwerpunktmäßig zur Ableistung der verpflichtenden berufspraktischen Tätigkeit (Industriepraktikum) und der Anfertigung der Bachelorarbeit. Auch dies kann im Ausland erfolgen.

In dieser abschließenden Bachelorarbeit stellen die Studierenden unter Beweis, dass sie die Fähigkeit erworben haben, unter fachlicher Anleitung eine Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in einer schriftlichen Arbeit sowie in einem Vortrag zu diskutieren (ABMPO § 27). Die Bachelorarbeit soll in englischer Sprache verfasst werden. Sie kann auf Wunsch unter der gemeinsamen Betreuung eines Lehrstuhls des Erlanger Maschinenbaus mit einem ausländischen Partnerlehrstuhl angefertigt werden.

Das Department Maschinenbau bietet eine Vermittlung für Studienaufenthalte im Ausland an. Dabei werden die Kontakte zu ausländischen Hochschulen genutzt und insbesondere im außereuropäischen Raum weiter ausgebaut.

1.2.8 Gliederung und Ziele des Masterstudiums

Das 4-semestrige Masterstudium steht als eigenständige Studienrichtung im Studiengang Maschinenbau überdurchschnittlichen Bachelor- und Diplom(FH)-Absolventen offen. In den ersten drei Semestern des zweijährigen Masterstudiums erwerben die Studierenden Kompetenzen in verschiedenen englischsprachigen International Elective Modules sowie i.d.R. deutschsprachigen Wahlpflicht- und Vertiefungsmodulen der Produktionstechnik (Maschinenbau) sowie Betriebswirtschaftslehre unter Berücksichtigung aktueller Forschungsergebnisse. Wahlmodule und Foreign Languages / Key Qualifications runden das Studium ab. Im 3. Semester erfolgen die Anfertigung einer Projektarbeit mit Vortrag sowie die Ableistung eines Praktikums. Das 4. Semester umfasst die sechsmonatige Masterarbeit, mit der die Studierenden nachweisen, dass sie eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten können (ABMPO § 32). Die Semester 2 – 4 stellen Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte dar.

1.2.9 Hochschul- und Studienrankings - Univ. Erlangen-Nürnberg

2013
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "Maschinenbau" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2012
- Im DFG-Förder-Atlas erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden vierten Platz in Absolutzahlen.
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2011
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV) mit Bestnoten u. a. in den Kategorien „Veröffentlichungen“, „Gesamtbudget bezogen auf alle wissenschaftlichen Stellen“ und „Studiendauer (Bachelor)“.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2010
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **WING** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".

2009
- Im Forschungsranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau**" einen hervorragenden Platz 3 in Absolutzahlen.
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** abermals die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).
- Das Exzellenzcluster "Engineering of Advanced Materials" mit Beteiligung des Departments **Maschinenbau** ist ausgewählter Ort in "Deutschland - Land der Ideen".
- Das Department **Maschinenbau** erhielt wieder das Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).

2008
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Wertung "Top-Uni" (TOP 10).
- Im Ranking von karriere (Handelsblatt) erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Top-Uni" (TOP 15).
- Das Department **Maschinenbau** und der Fachbereich **Wirtschaftswissenschaften** belegten Spitzenplätze im Forschungsranking 2008 von CHE.
- Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (Studiengang **WING**) erzielte ebenfalls einen Spitzenplatz (TOP 5) im Forschungsranking 2008 von CHE.

- Das Department **Maschinenbau** erhielt das im Jahr 2008 erstmals vergebene Gütesiegel des Fakultätentags Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. (FTMV).
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Wirtschafts-ingenieurwesen** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 10.)
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der Studiengang **Maschinenbau** die Wertung "Deutschlands beste Universitäten" (TOP 15).

2007
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" abermals zur Spitzengruppe in der Kategorie "Forschungsgelder".
- Im Uniranking der "WirtschaftsWoche" erreichte der **Fachbereich Wirtschaftswissenschaften** der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (WiSo) die TOP 10.
- Im deutschlandweiten Hochschulranking 2007 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** Platz 5.

2006
- Im Ranking der DFG erzielte das Fachgebiet "**Maschinenbau** und Produktionstechnik" Platz 5 in Absolutzahlen in der Kategorie "Drittmittel".
- Im Hochschulranking 2006 von "karriere" erreichte der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** die Top 10.

2005
- Der Studiengang **Maschinenbau** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".
- Im "SPIEGEL"-Studiengangsranking erreichte der Studiengang „**Maschinenbau** / Verfahrenstechnik“ ebenfalls die Top 10.

2004
- Im CHE-Forschungsranking zählte das Fachgebiet „**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen“ zur Spitzengruppe in den Kategorien "Promotionen pro Wissenschaftler" und "Reputation". In der Kategorie "Drittmittel pro Wissenschaftler" wurde der Platz 2 erzielt.
- Im Hochschulranking von CHE und "DIE ZEIT" zählte das Fachgebiet "**Maschinenbau**, Verfahrenstechnik und Chemieingenieurwesen" zur Spitzengruppe in den Kategorien "Forschungsgelder" und "Reputation bei Professoren".

2003
- Im Ranking des Wissenschaftsrats zu Publikationen auf dem Gebiet des Maschinenbaus erzielte der **Maschinenbau** (Arbeitsbereiche "Konstruktions- und Produktionstechnik, Energie- und Verfahrenstechnik, Werkstofftechnik, Fertigungsorganisation & Automatisierungstechnik, Verkehrstechnik") den 1. Platz in der Kategorie „Publikationen pro Professor“ und in Absolutzahlen den 5. Platz.
- Der Studiengang **Wirtschaftsingenieurwesen** erreichte die Top 10 im Ranking von "Capital" in der Kategorie "Universitäten mit bestem Ruf".

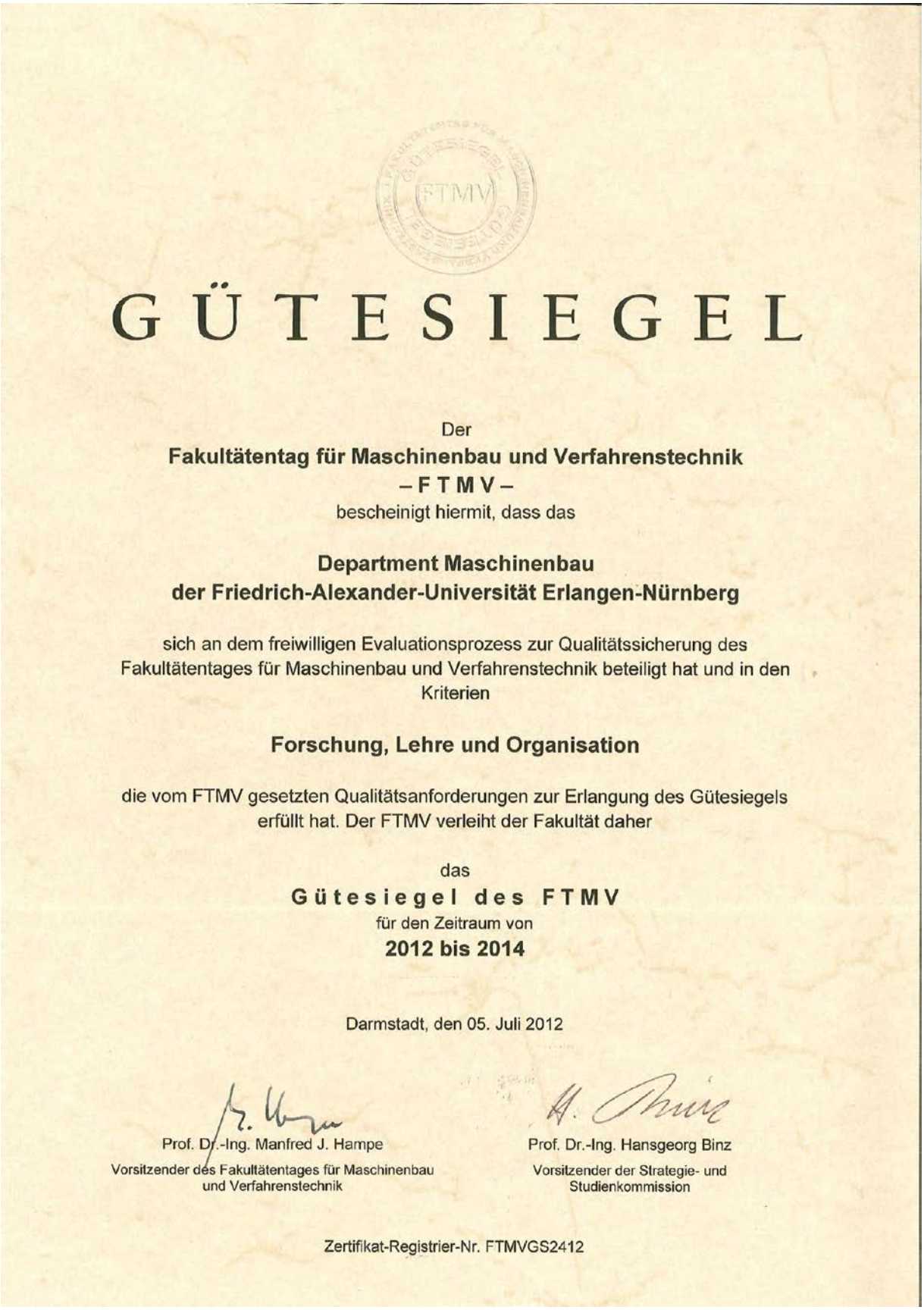

GÜTESIEGEL

Der
Fakultätentag für Maschinenbau und Verfahrenstechnik
– F T M V –
bescheinigt hiermit, dass das

Department Maschinenbau
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

sich an dem freiwilligen Evaluationsprozess zur Qualitätssicherung des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik beteiligt hat und in den Kriterien

Forschung, Lehre und Organisation

die vom FTMV gesetzten Qualitätsanforderungen zur Erlangung des Gütesiegels erfüllt hat. Der FTMV verleiht der Fakultät daher

das
Gütesiegel des FTMV
für den Zeitraum von
2012 bis 2014

Darmstadt, den 05. Juli 2012

Prof. Dr.-Ing. Manfred J. Hampe
Vorsitzender des Fakultätentages für Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr.-Ing. Hansgeorg Binz
Vorsitzender der Strategie- und Studienkommission

Zertifikat-Registrier-Nr. FTMVGS2412

Bild 4: Gütesiegel des Fakultätentags

2 Studienablauf

2.1 Übersicht

Die enge Verzahnung zwischen den technischen, natur- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachrichtungen ermöglicht eine hohe Interdisziplinarität des Studiums. Die Struktur führt zu einer großen Flexibilität in der Gestaltung des Studiums und fördert die Internationalisierung sowie die Durchlässigkeit zwischen Fachhochschulen und Universitäten. Die konsequente Umsetzung des ECTS-Punktesystems (European Credit and Accumulation Transfer System) erleichtert die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen inländischen sowie an ausländischen Hochschulen erbracht wurden.

ECTS-Credits sollen den Arbeitsaufwand für die Lehrveranstaltung, gemessen am Gesamtaufwand für ein Studienjahr, beschreiben. Ein Semester wird mit 30 Credits bewertet. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden (Vorbereitung, Hören und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung, Prüfungsvorbereitung und -ablegung).

Die Dauer von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden SWS angegeben. Eine SWS entspricht dem Umfang einer Lehrveranstaltung, die ein Semester lang mit je einer Unterrichtsstunde pro Woche (45 min) in der Vorlesungszeit stattfindet. 1 SWS entspricht i.d.R. 1,25 ECTS.

Das Studium besteht aus Modulen, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Module sind fortlaufend nummeriert und im Bachelorstudium mit "B" bzw. im Masterstudium mit "M" gekennzeichnet.

2.2 Vor Studienbeginn: Mathematik-Repetitorium

Die Technische Fakultät bietet in den 2 Wochen vor Vorlesungsbeginn (d.h. für das WS ab ca. Anfang Oktober) ein freiwilliges Mathematik-Repetitorium an. Hierfür ist eine Anmeldung erforderlich. Informationen finden sich auf der Homepage der Fakultät: www.techfak.uni-erlangen.de.

2.3 Bewerbung, Immatrikulation und Rückmeldung, Erstsemestereinführung

Bachelorstudium

Da die meisten Lehrveranstaltungen im 2-semestrigen Turnus abgehalten werden, ist ein Studienbeginn im Bachelorstudium nur zum Wintersemester möglich. Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel ist die Immatrikulation auch zum Sommersemester möglich, wenn ein Teil des vorangegangenen Studiums angerechnet wird und freie Studienplätze im jeweiligen Semester vorhanden sind (Quereinstieg).

Das Bachelorstudium ist zulassungsbeschränkt (lokales NC-Fach). Eine Bewerbung ist bis zum 15.07. des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum 15.01. des Jahres für einen Einstieg in ein

höheres Fachsemester im Sommersemester erforderlich. Die Bewerbung erfolgt via:

http://www.meincampus.uni-erlangen.de

Die Bewerbung muss online und in Papierform bis zu diesem Datum bei der Zulassungsstelle der Universität Erlangen-Nürnberg (nicht bei der Stiftung für Hochschulzulassung, ehemals ZVS!) eingegangen sein (vgl. http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung).

Für Beruflich Qualifizierte ist der Zugang in der "Hochschulzugangssatzung" geregelt (siehe Abschnitt 8.6).

Masterstudium

Mit dem Masterstudium IP (als Studienrichtung im Studiengang Maschinenbau) kann generell im Winter- oder im Sommersemester begonnen werden. Zum Zugang ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren zu durchlaufen. Hierzu ist eine Online-Bewerbung bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des Jahres für das Sommersemester erforderlich:

http://www.uni-erlangen.de/studium/masteranmeldung.shtml

Immatrikulation und Rückmeldung

Die Immatrikulation kann nur persönlich an den vorgesehenen Terminen vorgenommen werden. Sie findet im Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei) von Mitte September bis Anfang Oktober für das Wintersemester bzw. Ende Februar bis Anfang April für das Sommersemester statt. Weiterhin ist für das Wintersemester eine vorgezogene Einschreibung zwischen Ende Juli und Anfang August möglich. Die genauen Termine werden in der Studentenkanzlei und im Internet bekannt gegeben. Zur Immatrikulation sind mitzubringen:

- Zulassungsbescheid
- Immatrikulationsantrag
- Zeugnis der Hochschulreife im Original
- Bescheinigung der Krankenkasse
- Personalausweis oder Reisepass
- Foto/Passbild neuen Datums (Format 4,5 cm x 5,5 cm)
- Bei Hochschulwechsel, Studienunterbrechung und Zweitstudium zusätzlich Studienbücher und Prüfungszeugnisse
- Masterstudium: Zulassungsbescheid und Zeugnis über den Hochschulabschluss
- Vgl. auch http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/einschreibung/index.shtml

In jedem Semester ist für ein Weiterstudium im Folgesemester eine Rückmeldung erforderlich; ansonsten werden Sie exmatrikuliert. Die

Rückmeldung findet für das Sommersemester im Februar und für das Wintersemester im Juli statt. Informationen finden Sie unter
http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml

Erstsemestereinführung
Der Besuch der Einführungsveranstaltung am ersten Vorlesungstag wird dringend empfohlen. Bei dieser Veranstaltung erhalten Sie aktuelle Informationen zum Studium. Der genaue Termin wird durch Aushang in der Studentenkanzlei und auf der Homepage IP bekannt gegeben.

2.4 Studiengang- oder Hochschulwechsel (Quereinstieg/Anrechnung)

Bei Hochschulwechsel ist bei der Einschreibung zusätzlich zu den allgemeinen Unterlagen ein Nachweis über die Exmatrikulation an der vorhergehenden Hochschule vorzulegen. Bei Studiengangwechsel zu IP an die Universität Erlangen-Nürnberg können bisher erbrachte Studien-und Prüfungsleistungen u. U. auf das Studium angerechnet werden. Die Beantragung erfolgt unter Vorlage der Nachweise (Anschreiben mit Begründung, Anrechnungsantrag, Zeugnisse, Studienbuch, Lebenslauf) beim Prüfungsamt. Das Anrechnungsformular finden Sie "vorgefertigt" auf der IP-Homepage. Bitte besuchen Sie vor Einreichen des Antrags mit Ihren Unterlagen zunächst die Studienfachberatung.

Nähere Angaben zur Anrechnung enthält § 12 der Allgemeinen Prüfungsordnung (s. Anhang).

2.5 Belegpflicht und Beurlaubung

Bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung erhalten Sie einen Belegbogen. In diesen Bogen sind die besuchten Lehrveranstaltungen einzutragen. Der Belegbogen ist in das Studienbuch, das bei der Immatrikulation ausgegeben wird, einzuheften. Er gilt als formaler Nachweis für ein ordnungsgemäßes Studium.

Eine Beurlaubung ist aus verschiedenen Gründen, wie Praktikum, Krankheit, Auslandsstudium oder Kinderbetreuung möglich. Ausführliche Informationen werden im Anhang in den "Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium" der Universität gegeben.

Bei einer Beurlaubung wird die Fachsemesterzahl nicht fortgeführt. Eine Erstablegung von Prüfungen ist nicht zulässig.

Eine Beurlaubung für ein Pflicht- oder freiwilliges Praktikum ist möglich, wenn mind. 7 Wochen während der Vorlesungszeit liegen und damit mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit versäumt wird. Zur Beurlaubung ist ein Antrag bei der Studentenkanzlei zu stellen, dem eine Kopie des Arbeitsvertrags beizulegen ist. Liegen diese Unterlagen erst später vor, ist zunächst eine

reguläre Rückmeldung erforderlich. Ein Antrag auf Beurlaubung kann nach Vorliegen der Unterlagen gestellt werden.

Eine Beurlaubung für ein Auslandsstudium ist für maximal 2 Semester möglich.

Grundsätzlich entfällt während der Beurlaubung ein ansonsten gezahltes Kindergeld, außer die Beurlaubung steht in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium und wird vom Studiendekan befürwortet. Bitte wenden Sie sich für die Ausstellung eines entsprechenden Schreibens an das SSC TF.

Ein rückwirkender Antrag muss bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn, in Ausnahmefällen bis spätestens 2 Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn bei der Studentenkanzlei eingereicht werden.

2.6 Semesterterminplan

Semester	Beginn	Ende
Wintersemester (WS)	01. Oktober	31. März
Sommersemester (SS)	01. April	30. September

Vorlesungszeitraum	Beginn	Ende
Wintersemester 2013/14	14. Oktober 2013	08. Februar 2014
Sommersemester 2014	07. April 2014	12. Juli 2014
Wintersemester 2014/15	06. Oktober 2014	31. Januar 2015
Sommersemester 2015	13. April 2015	18. Juli 2015
Wintersemester 2015/16	12. Oktober 2015	06. Februar 2016

Tabelle 1: Semester- und Vorlesungstermine

Vergleiche hierzu auch
http://www.uni-erlangen.de/studium/zulassung/formulare/semesterplan.shtml

2.7 Prüfungen, Termine und Wiederholungen

Die Einzelheiten der Prüfungen sind in der Allgemeinen Bachelor- und Master-Prüfungsordnung der Technischen Fakultät (ABMPO, vgl. Anhang) sowie in der Fachprüfungsordnung IP (FPO IP, vgl. Anhang) festgelegt.

Studienleistungen sind solche Leistungen, die durch den Erwerb eines unbenoteten oder benoteten Scheins nachgewiesen werden, z. B. Technische Darstellungslehre. Der Schein kann je nach Fach durch Teilnahme an Übungen und Praktika, durch Abgabe von Hausaufgaben oder durch eine Prüfung erworben werden. Die Scheine werden vom zuständigen Lehrstuhl ausgestellt.

Prüfungsleistungen sind benotete Leistungen, die im Rahmen einer über das Prüfungsamt bzw. online über "MeinCampus" (vgl. Abschnitt 6.6) anzumeldenden Prüfung erbracht werden.

Die **Anmelde- und Prüfungszeiträume** liegen wie in Tabelle 2 beschrieben. Die genauen Prüfungstermine finden sich unter:

http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de

Zeitraum	Wintersemester	Sommersemester
Anmeldezeitraum 6. und 7. Vorlesungswoche	November	Mai/Juni
1. Prüfungsabschnitt: Erste ca. 2 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte Februar - Ende Februar	Ende Juli - Anfang August
2. Prüfungsabschnitt: Letzte ca. 3 Wochen der vorlesungsfreien Zeit	Mitte März - Mitte April	Mitte September - Mitte Oktober

Tabelle 2: Anmelde- und Prüfungszeiträume

Die genauen Prüfungstermine mit Angaben des Wiederholungstermins finden sich unter:

http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de

Die Prüfungen werden mit den folgenden Noten bewertet:

1,0	Sehr gut	Bestanden
1,3		
1,7	Gut	
2,0		
2,3		
2,7	Befriedigend	
3,0		
3,3		
3,7	Ausreichend	
4,0		
4,3	Nicht ausreichend	Nicht bestanden
4,7		
5,0		

Tabelle 3: Prüfungsnoten

Das Gesamtprädikat (Abschlussnote) ergibt sich wie folgt:

Gesamtnote	Gesamtprädikat
≤ 1,2	Mit Auszeichnung
1,3 ... 1,5	Sehr gut
1,6 ... 2,5	Gut
2,6 ... 3,5	Befriedigend
3,6 ... 4,0	Ausreichend

Tabelle 4: Gesamtprädikate

Voraussetzung zur erstmaligen Anmeldung jeder Prüfung ist die Immatrikulation im jeweiligen Semester (dabei dürfen Sie in diesem Semester nicht beurlaubt sein).

Für die Prüfungen müssen Sie sich selbst anmelden. Eine Abmeldung von Prüfungen, für die Sie sich erstmalig angemeldet haben, ist bis zum Ende des 3. Werktags vor der Prüfung möglich (ABMPO § 10; bitte beachten Sie bezüglich der Rücktrittsmöglichkeit auch die aktuellen Informationen des Prüfungsamts).

Die Studiengänge bzw. -abschnitte müssen innerhalb bestimmter Fristen bestanden sein, ansonsten gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten (ABMPO § 7). Semester, in denen eine Beurlaubung für Auslandsstudium oder Praktikum genehmigt wurde, zählen nicht zur Studienzeit.

Zum Bestehen der GOP müssen alle Module der GOP bestanden sein.

Studiengang bzw. Prüfungsabschnitt	Regel-studien-zeit in Sem.	Max. zulässige Zeit in Sem.
Grundlagen- und Orientierungsprüfung (GOP)	2	3
Bachelorstudium	6	8
Masterstudium	4	5

Tabelle 5: Regelstudienzeiten und maximale zulässige Studienzeiten

Wiederholung und Belegung zusätzlicher Module

Wurde eine Prüfung nicht bestanden oder durch Krankheit versäumt, so muss die Wiederholungsprüfung zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden, der nach ca. 6 Monaten im Folgesemester stattfindet (ABMPO § 28, 1; Ausnahme: Krankheit o.ä.). Die Anmeldung zu dieser Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch. Nicht bestandene Prüfungen der

GOP sowie die Bachelorarbeit dürfen nur einmal wiederholt werden; die weiteren Prüfungen des Studiums dürfen zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen (Leistungsnachweise / Scheine) dürfen beliebig oft wiederholt werden (ABMPO § 28).

Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen (ABMPO § 28). Informationen zum genauen Wiederholungstermin gibt das Prüfungsamt bekannt.

Bei Wahlpflichtmodulen / International Elective Modules können statt nicht bestandener Module alternative Module belegt werden; die Fehlversuche sind anzurechnen. Weiterhin können mehr Module als vorgeschrieben belegt und diejenigen mit den besten Noten eingebracht werden. (ABMPO TF § 28, 2)

3 Bachelorstudium

3.1 Modulkatalog (Studienbeginn WS)

Tabelle 6 zeigt den Modulkatalog (Studien- und Prüfungsplan), nach dem die geforderten Lehrveranstaltungen vollständig und ohne Überschneidungen besucht werden können. Das Studium beginnt im Wintersemester (WS); die geradzahligen Semester liegen im Sommersemester (SS). Beispielstundenpläne sind auf der Homepage veröffentlicht. Informationen zu den Vorlesungsinhalten und -terminen finden sich unter univis.uni-erlangen.de (vergleiche hierzu Abschnitt 6.4).

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP/K	Prüf.	EC-TS	Prüfung nach Sem.					
						1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
	Grundlagenmodule										
B 1	Mathematik für IP 1	Kräutle	GOP	PL 90	7,5	X					
	Übung			uSL		X					
B 2	Mathematik für IP 2	Kräutle		PL 90	7,5		X				
	Übung			uSL			X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Willner	GOP	PL 90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Leyen-decker		PL 90	7,5			X			
B 5a	Technische Darstellungslehre I	Tremmel		uSL	2,5	X					
	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uSL	2,5		X				
B 5b	Grundlagen der Produktentwicklung	Tremmel	K	PL 120	10			X			
	Praktische Konstruktionsübung (Teamwork)			uSL				X			
B 6	Grundlagen der Informatik	Grosso		PL 90	7,5	X					
	Übung			uSL		X					
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Huber		PL 90	5				X		
B 8	Werkstoffkunde	Drummer	GOP	PL 120	5	X					
B 9	BWL für Ingenieure	Voigt	GOP/K	PL 60	5		X				
B 10	Production Technology 1 + 2	Merklein, M. Schmidt	K	PL 120	5			X			
	Exercises in Production Technology (with training in technical english)			uSL	5			X			

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP /K	Prüf.	EC-TS	Prüfung nach Sem.					
						1 WS	2 SS	3 WS	4 SS	5 WS	6 SS
	International Production Engineering										
B 11	Optik und optische Technologien	M. Schmidt		PL 60	2,5			X			
	Hochschulpraktikum	Div.		uSL	2,5			*	X	*	*
B 12	Fundamentals of Metrology	Hausotte	GOP /K	PL 60	5		X				
B 13	Umformtechnik	Merklein		PL 120	5				X		
B 14	Kunststofftechnik	Drummer		PL 120	5				X		
B 15	Automatisierte Produktionsanlagen	Franke	K	PL 120	5			X			
B 16	International Elective Modules	Div.			15			*	*	X	*
	International Production Management										
B 17	Quality Management	NN	K	PL 120	5				X		
	Advanced Seminar on International and Sustainable Production	Div.		bSL	2,5				X		
B 18	Produktionssystematik	Franke	K	PL 120	5				X		
B 19	International Elective Modules	Div.			15			*	*	X	*
	Key Qualifications and Bachelor Thesis										
B 20a	Foreign languages and General Key Qualifications I			uSL	5	*	X	*	*	*	*
B 20b	Foreign languages and General Key Qualifications II			uSL	2,5	*	*	*	*	*	X
B 21	Practical Training (12 weeks)			uSL	12,5	*	*	*	*	*	X
B 22	Bachelor Thesis			PL	12					*	X
	Advanced seminar on Bachelor Thesis			bSL	3					*	X

5./6. Sem: Mobilitätsfenster

GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung

K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium

Prüf. PL Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung

uSL unbenotete Studienleistung (Schein)

bSL benotete Studienleistung (Schein)

Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.

* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 6: Modulkatalog (Studienbeginn WS)

Jedes Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, die in Tabelle 7 aufgeführt sind. In kursiver Schrift sind Dozent(en) und Umfang in Semesterwochenstunden angegeben.

Mod	**1. Semester Winter-semester**	**2. Semester Sommer-semester**	**3. Semester Winter-semester**	**4. Semester Sommer-semester**	**5. Semester Winter-semester**	**6. Semester Sommer-semester**
	Grundlagenmodule					
B 1	Mathematik für Ingenieure IP C 1 *Kräutle 4V+2Ü*					
B 2		Mathematik für Ingenieure IP C 2 *Kräutle 4V+2Ü*				
B 3	Statik und Festigkeits-lehre *Willner 3V+2Ü+2P**					
B 4			Dynamik starrer Körper *Leyendecker 3V+2Ü+2P**			
B 5a	Technische Darstellungs-lehre I *Tremmel 2VP*	Technische Darstellungs-lehre II *Wartzack 2VP*				
B 5b			Grundlagen der Produkt-entwicklung *Tremmel 4V+2Ü*			
			Konstruktions-übung I *Tremmel 4P*			
B 6	Grundlagen der Informatik *Grosso 3V+3Ü*					
B 7				Grundlagen der Elektro-technik *Huber 2V+2Ü*		
B 8	Werkstoff-kunde I (MB, MECH, WING, IP) *Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü*					
B 9	BWL für	BWL für				

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
	Ingenieure *Voigt 2V*	Ingenieure *Voigt 1V+1Ü*				
	International Production Engineering					
B 10		Production Technology 1 *Merklein u.a. 2V*	Production Technology 2 *M. Schmidt u.a. 2V*			
		Exercises in Production Technology 1 (with training in technical english) *Merklein u.a. 2Ü*	Exercises in Production Technology 2 (with training in technical english) *M. Schmidt u.a. 2Ü*			
B 11			Optik und optische Technologien *M. Schmidt 2V*			
			Hochschulpraktikum, *siehe Abschnitt 3.4.3*			
B 12		Fundamentals of Metrology *Hausotte 2V+2Ü*				
B 13				Umform-technik *Merklein 4VÜ*		
B 14			Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer 2VÜ*	Kunststoff-verarbeitung *Drummer 2VÜ*		
B 15			Automatisierte Produktions-anlagen *Franke 4VÜ*			
B 16			International Elective Modules, *siehe Abschnitt 3.4.2*			
	International Production Management					
B 17				Virtuelle LV Qualitäts-techniken (QTeK - vhb) *2VÜ und* Qualitäts-management II *Gogoll 2VÜ*		
				Advanced Seminar on International and Sustainable Production *Dozenten MB 2S*		
B 18				Produktions-systematik		

Mod	1. Semester Winter-semester	2. Semester Sommer-semester	3. Semester Winter-semester	4. Semester Sommer-semester	5. Semester Winter-semester	6. Semester Sommer-semester
				Franke 2V+2Ü		
B 19			International Elective Modules*, siehe Abschnitt 3.4.2*			
	Key Qualifications and Bachelor Thesis					
B 20 a/b	Foreign languages and General Key Qualifications, siehe Abschnitt 3.4.4					
B 21	Practical Training (12 weeks), siehe Abschnitt 3.4.5					
B 22					Bachelor Thesis, siehe Abschnitt 3.4.6	
					Advanced seminar on Bachelor Thesis, siehe Abschnitt 3.4.6	

* Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung
P=Praktikum

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 7: Lehrveranstaltungen (Studienbeginn WS)

3.2 Modulkatalog (Studienbeginn SS 2011 und 2012)

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	ECTS	Prüfung nach Sem.					
						1 SS	2 WS	3 SS	4 WS	5 SS	6 WS
	Grundlagenmodule										
B 1	Mathematik für IP / B 1	Liers	GOP	PL 90	7,5	X					
	Übung			uSL		X					
B 2	Mathematik für IP / B 2	Liers		PL 90	7,5		X				
	Übung			uSL			X				
B 3	Statik und Festigkeitslehre	Leyen-decker	GOP	PL 90	7,5	X					
B 4	Dynamik starrer Körper	Leyen-decker		PL 90	7,5		X				
B 5a	Technische Darstellungslehre I	Tremmel		uSL	2,5		X				
	Technische Darstellungslehre II	Wartzack		uSL	2,5			X			
B 5b	Grundlagen der Produktentwicklung	Tremmel	K	PL 120	10				X		
	Praktische Konstruktionsübung (Teamwork)			uSL					X		
B 6	Grundlagen der Informatik	Wilke	GOP	PL 90	7,5	X					
	Übung			uSL		X					
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik	Huber		PL 90	5			X			
B 8	Werkstoffkunde	Drummer	GOP	PL 120	5		X				
B 9	BWL für Ingenieure	Voigt	K	PL 60	5			X			
	International Production Engineering										
B 10	Production Technology 1 + 2	Merklein, M. Schmidt	K	PL 120	5				X		
	Exercises in Production Technology (with training in technical english)			uSL	5				X		
B 11	Optik und optische Technologien	M. Schmidt		PL 60	2,5		X				
	Hochschulpraktikum	Div.		uSL	2,5			*	X	*	*
B 12	Fundamentals of Metrology	Hausotte	GOP /K	PL 60	5	X					
B 13	Umformtechnik	Merklein		PL 120	5			X			
B 14	Kunststofftechnik	Drummer		PL 120	5			X			
B 15	Automatisierte Produktionsanlagen	Franke	K	PL 120	5				X		
B 16	International Elective Modules	Div.			15			*	*	X	*

Mod.	Prüfungsnamen	Prüfer	GOP	Prüf.	ECTS	Prüfung nach Sem.					
						1 SS	2 WS	3 SS	4 WS	5 SS	6 WS
	International Production Management										
B 17	Quality Management	Hausotte/ Gogoll	K	PL120	5			X			
	Advanced Seminar on International and Sustainable Production	Div.		bSL	2,5				X		
B 18	Produktionssystematik	Franke	K	PL120	5			X			
B 19	International Elective Modules	Div.			15			*	*	X	*
	Key Qualifications and Bachelor Thesis										
B 20a	Foreign languages and General Key Qualifications I			uSL	5	X	X	*	*	*	*
B 20b	Foreign languages and General Key Qualifications II			uSL	2,5	*	*	*	*	*	X
B 21	Practical Training (12 weeks)			uSL	12,5	*	*	*	*	*	X
B 22	Bachelor Thesis			PL	12					*	X
	Advanced seminar on Bachelor Thesis			bSL	3					*	X

5./6. Sem: Mobilitätsfenster
GOP Grundlagen- und Orientierungsprüfung
K Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium
Prüf. P Prüfungsleistung; ggf. mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten bei schriftlicher Prüfung
uS unbenotete Studienleistung (Schein)
bS benotete Studienleistung (Schein)
Bei Modulen, die Lehrveranstaltungen mehrerer Dozenten enthalten, organisiert der angegebene Prüfer die Klausur.
* Wahlmöglichkeiten; Semester prinzipiell frei wählbar; empfohlen innerhalb der mit einem Stern markierten Semester. Die Kreuze geben das in der FPO angegebene Semester an.

Tabelle 8: Modulkatalog (Studienbeginn SS)

Mod	1. Semester Sommer-semester	2. Semester Winter-semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
	Grundlagenmodule					
B 1	Mathematik für Ingenieure B 1 *Liers 4V+2Ü*					
B 2		Mathematik für Ingenieure B 2 *Liers 4V+2Ü*				
B 3	Statik und Festigkeits-lehre *Leyendecker 3V+2Ü+2P**					
B 4		Dynamik starrer Körper *Leyendecker 3V+2Ü+2P**				
B 5a		Technische Darstellungs-lehre I *Tremmel 2VP*	Technische Darstellungs-lehre II *Wartzack 2VP*			
B 5b				Grundlagen der Produkt-entwicklung *Tremmel 4V+2Ü*		
				Konstruktions-übung I *Tremmel 4P*		
B 6	Grundlagen der Informatik *Wilke 3V+3Ü*					
B 7			Grundlagen der Elektro-technik *Huber 2V+2Ü*			
B 8		Werkstoff-kunde I (MB, MECH, WING, IP) *Drummer, Höppel, Rosiwal, Roosen 3V+1Ü*				
B 9		BWL für Ingenieure *Voigt 2V*	BWL für Ingenieure *Voigt 1V+1Ü*			

Mod	1. Semester Sommer-semester	2. Semester Winter-semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
	International Production Engineering					
B 10			Production Technology 1 *Merklein u.a. 2V*	Production Technology 2 *M. Schmidt u.a. 2V*		
			Exercises in Production Technology 1 (with training in technical english) *Merklein u.a. 2Ü*	Exercises in Production Technology 2 (with training in technical english) *M. Schmidt u.a. 2Ü*		
B 11		Optik und optische Technologien *M. Schmidt 2V*				
			Hochschulpraktikum, *siehe Abschnitt 3.4.3*			
B 12	Fundamentals of Metrology *Hausotte 2V+2Ü*					
B 13			Umform-technik *Merklein 4VÜ*			
B 14		Kunststoffe und ihre Eigenschaften *Drummer/ Müller 2VÜ*	Kunststoff-verarbeitung *Drummer/ Müller 2VÜ*			
B 15				Automatisierte Produktions-anlagen *Franke 4VÜ*		
B 16			International Elective Modules, *siehe Abschnitt 3.4.2*			
	International Production Management					
B 17			Virtuelle LV Qualitäts-techniken (QTeK - vhb) *2VÜ und* Qualitäts-management II *Gogoll 2VÜ*			
				Advanced Seminar on International and Sustainable Production *Dozenten MB 2S*		
B 18			Produktions-systematik *Franke 2V+2Ü*			

Mod	1. Semester Sommer-semester	2. Semester Winter-semester	3. Semester Sommer - semester	4. Semester Winter - semester	5. Semester Sommer - semester	6. Semester Winter - semester
B 19			International Elective Modules*, siehe Abschnitt 3.4.2*			
	Key Qualifications and Bachelor Thesis					
B 20 a/b	Foreign languages and General Key Qualifications, siehe Abschnitt 3.4.4					
B 21	Practical Training (12 weeks), siehe Abschnitt 3.4.5					
B 22					Bachelor Thesis, siehe Abschnitt 3.4.6	
					Advanced seminar on Bachelor Thesis, siehe Abschnitt 3.4.6	

* Tutorium
V = Vorlesung
Ü = Übung
P=Praktikum

Beispiel:
2V+2Ü: 2 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übung
2VÜ: 2 SWS Vorlesung mit integrierter Übung

Tabelle 9: Lehrveranstaltungen (Studienbeginn SS)

3.3 Auslandsstudium und -praktikum

Die Mobilitätsfenster im 5. und 6. Semester ermöglichen die teilweise oder vollständige Belegung insbesondere der folgenden Module im Rahmen eines Auslandsaufenthalts:

- International Elective Modules (B 16 und B 19)
- Foreign Languages and General Key Qualifications (B 20)
- Hochschulpraktikum (B 11)
- Practical Training (B 21)
- Bachelor Thesis (B 22, nur nach individueller Abstimmung)

Hierzu existiert eine Vermittlung für Studienaufenthalte der Geschäftsstelle. Informationen zu den Bewerbungsfristen und erforderlichen Unterlagen finden Sie auf der IP-Homepage.

Bei Erbringung von Modulen im Ausland sind diese vorab mit der Studienfachberatung im Rahmen eines "Learning agreements" abzustimmen, um die Anrechnung sicherzustellen.

Das "Europäische System zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System ECTS)" soll die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erleichtern. In IP ist das ECTS bereits eingeführt. In Tabelle 10 ist das ECTS-Bewertungssystem dargestellt.

Das Erlanger Notensystem ist in § 18 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt. Die Umrechnung der ECTS-Noten erfolgt in Anlehnung an das in Tabelle 11 dargestellte Schema.

ECTS - Bewertungsskala (ECTS Grading Scale)			
ECTS-Note ECTS Grade	**% 1)**	**Definition (Deutsch)**	**Definition (English)**
A	10	HERVORRAGEND Ausgezeichnete Leistungen und nur wenige unbedeutende Fehler	EXCELLENT outstanding performance with only minor errors
B	25	SEHR GUT Überdurchschnittliche Leistungen, aber einige Fehler	VERY GOOD above the average standard but with some errors
C	30	GUT Insgesamt gute und solide Arbeit, jedoch mit einigen grundlegenden Fehlern	GOOD generally sound work with a number of notable errors
D	25	BEFRIEDIGEND Mittelmäßig, jedoch deutliche Mängel	SATISFACTORY fair but with significant shortcomings
E	10	AUSREICHEND Die gezeigten Leistungen entsprechen den Mindestanforderungen	SUFFICIENT performance meets the minimum criteria
FX	-	NICHT BESTANDEN Es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können	FAIL some more work required before the credit can be awarded
F	-	NICHT BESTANDEN Es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich	FAIL considerable further work is required

1) Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

Tabelle 10: ECTS Grading Scale

ECTS	**Erlangen**
A	1,0; 1,3
B	1,7; 2,0
C	2,3; 2,7
D	3,0; 3,3
E	3,7; 4,0
FX	4,3; 4,7
F	5,0

Tabelle 11: Notenumrechnung

3.4 Erläuterungen zu den Modulen

3.4.1 Pflichtmodule (B 1 - B 15 und B 17 - B 18)

Bei den Pflichtmodulen bestehen keine Wahlmöglichkeiten (außer, wenn mehrere Übungen, Tutorien, Seminare oder Praktika zur Auswahl stehen). Pflichtmodule und Prüfungen werden in deutscher oder englischer Sprache angeboten.

3.4.2 International Elective Modules IEM (B 16 und B 19)

Die IEM prägen zusammen mit der Bachelorarbeit das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs. Im Rahmen eines Auslandsstudiums können alle Module als IEM belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3). Es sind je 15 ECTS in den Bereichen Engineering und Management zu belegen.

Bei Belegung an der Universität Erlangen-Nürnberg sind die IEM aus der Tabelle 12 auszuwählen. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch entnommen werden (siehe Homepage). Die IEM sind entweder für "International Production Engineering (B 16)" oder "International Production Management (B 19)" anerkannt. Interdisziplinäre IEM können gemäß Tabelle 12 alternativ für beide Module angerechnet werden.

Nr.	International Elective Module	ECTS	B 16: I.P. Engineering 1)	B 19: I.P. Management 1)
IEM 1	Optical Manufacturing Metrology	5	X	
IEM 2	Laser Technology	5	X	
IEM 3	Engineering of solid state lasers	2,5	X	
IEM 4	Integrated Production Systems	5	X	X
IEM 5	International Supply Chain Management	5	X	X
IEM 6	Introduction to Finite Element Method	5	X	
IEM 7	Nonlinear Finite Elements	5	X	
IEM 8	Computational Dynamics 2)	5	X	
IEM 9	Linear Continuum Mechanics	5	X	
IEM 10	Operations and Logistics	5		X
IEM 11	Innovation & Entrepreneurship	5		X
IEM 12	Case studies and projects in management	5		X
IEM 13	Produktion, Logistik, Beschaffung	5		X
IEM 14	Innovation Strategy I + II	5		X
IEM 15	Creativity and Design in Innovation Management	5		X

1) Generell wählbar für International Production Engineering (B 16) bzw. International Production Management (B 19)
2) Belegung nur in Abstimmung mit der Studienberatung

Tabelle 12: Wählbare IEM (bei Belegung an der Universität Erlangen-Nürnberg)

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
IEM 1		Optical Manufacturing Metrology *Hausotte 2V+2Ü*
IEM 2	Laser Technology *Alexeev 4VÜ*	
IEM 3		Engineering of solid state lasers *Alexeev, Pflaum 2VÜ*
IEM 4	Integrated Production Systems (Lean management) *Franke 2V+2Ü*	
IEM 5	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* [1) 2)]	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* [1) 2)]
IEM 6		Introduction to the Finite Element Method *Steinmann/Vu 4VÜ*
IEM 7	Nonlinear Finite Elements *Steinmann, Mergheim 2V+2Ü*	
IEM 8	Computational dynamics *Vu 2V+2Ü* [3)]	
IEM 9	Linear Continuum Mechanics *Steinmann 2V+2Ü*	
IEM 10		Operations and Logistics I *Voigt, Czaja S 5 ECTS* [4) 5)]
IEM 11		Innovation *Voigt, Engel V/Ü 5 ECTS* [4) 5)]
IEM 12	Industrielles Management in der Praxis *Voigt, Landwehr S 5 ECTS* [4)]	Industrielles Management in der Praxis *Voigt, Landwehr S 5 ECTS* [4)]
IEM 13	Produktion/Logistik/Beschaffung *Voigt V/Ü 5 ECTS* [5)]	
IEM 14	Innovation Strategy I + II *Möslein 5 ECTS*	
IEM 15	Creativity and Design in Innovation Management *Ehemals: Brem 5 ECTS*	

[1)] angeboten über vhb
[2)] alternativ wählbar
[3)] Belegung nur in Abstimmung mit der Studienberatung
[4)] Teilnehmerzahl begrenzt; Anmeldung am LS für Industrielles Management
[5)] in deutscher Sprache

Tabelle 13: Wählbare IEM-Lehrveranstaltungen (bei Belegung an der FAU)

3.4.3 Hochschulpraktikum (B 11)

Ebenso wie die IEM können im Rahmen eines Auslandsstudiums Module als Hochschulpraktikum belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3).

Alternativ kann das Hochschulpraktikum an der Universität Erlangen-Nürnberg belegt werden. In diesem Fall ist ein Praktikum aus der Liste der Tabelle 14 auszuwählen.

Nr	Name	ECTS	Koor-dination	WS	SS	Wahl möglich im …	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I [1)]	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	
2	Fertigungstechnisches Praktikum II [1)]	2,5	LFT	X			
3	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X		
4	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X[3)]	X[3)]		
5	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[3)]	X[3)]		
6	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
7	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		
8	Praktikum Mikroproduktions-technologie	2,5	LFT		XB[2)]		
9	Praktikum Prozesssimulation	2,5	LKT	X			

[1)] Die beiden Praktika können voneinander unabhängig belegt werden.
[2)]XB=Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums
[3)] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern

Tabelle 14: Wählbare Hochschulpraktika (bei Belegung an der FAU)

Folgende Zuordnung ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Introduction to the Finite Element Method" oder "Methode der Finiten Elemente".

3.4.4 Foreign languages and General Key Qualifications (B 20)

Ebenso wie die IEM und das Hochschulpraktikum können im Rahmen eines Auslandsstudiums Sprachkurse und Kurse zu Schlüsselqualifikationen belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3).

Alternativ können am Sprachenzentrum der Universität Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden (www.sz.uni-erlangen.de). Eine Liste empfohlener "General Key Qualifications" findet sich auf der IP-Homepage.

3.4.5 Practical Training (Berufspraktische Tätigkeit B 21)

Die berufspraktische Tätigkeit kann in jedem Semester abgeleistet werden. Es wird empfohlen, sie als Auslandspraktikum im 5. Sem. abzuleisten. Die genauen Regelungen finden sich in der Praktikumsrichtlinie (s. Anhang 8.4). Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

3.4.6 Bachelor Thesis (B 22)

Auch die Bachelor Thesis kann im Ausland angefertigt werden. Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der GOP (ABMPO TF § 27, 2, 3). Die Bachelor Thesis wird von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrperson des Departments Maschinenbau betreut. Sie soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. Bei Anfertigung an einer ausländischen Universität wird die Arbeit von einem Betreuer des Departments Maschinenbau und von einer Lehrperson der ausländischen Universität gemeinsam betreut. Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars ("Advanced Seminar on Bachelor Thesis") vorzustellen.

Die Bachelorarbeit ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann (FPO IP § 41). Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung des Betreuers um einen Monat verlängert werden (ABMPO § 27).

Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist.

4 Masterstudium

Im Rahmen des Masterstudiengangs Maschinenbau wird seit WS 2013/14 eine Studienrichtung International Production Engineering and Management angeboten. Die Regularien sind entsprechend in der FPO MB aufgeführt (siehe Anlage 8.3).

4.1 Zugangsvoraussetzungen und Bewerbung

Zugangsvoraussetzung für das Masterstudium MB mit der Studienrichtung IP (fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak) ist der Abschluss eines der FPO MB gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Maschinenbau oder International Production Engineering and Management.

Als weitere Zugangsvoraussetzung gem. Art. 59 BayHSchG ist ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse vorzulegen, den das Sprachenzentrum der FAU ausstellt. Bitte legen Sie hierzu einen der folgenden anerkannten Sprachnachweise (Zeugnis) dem Sprachenzentrum vor:

- Internet Based TOEFL Score von mind. 90
- IELTS Score von mind. 6.0
- Cambridge Advanced Certificate (CAE) oder Business English Certificate (BEC) Higher
- Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 3 oder besser
- Zwei erfolgreich absolvierte Sprachkurse der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 2 oder besser

Für das Masterstudium Maschinenbau ist eine Bewerbung beim Masterbüro der Universität Erlangen-Nürnberg bis zum **15.07.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn zum Wintersemester und bis zum **15.01.** des laufenden Jahres für einen Studienbeginn im Sommersemester erforderlich (vgl. Abschnitt 2.3). Bei der Bewerbung sind folgende 2 Fälle zu unterscheiden:

4.1.1 Fall 1: Das vorherige Studium ist bereits abgeschlossen

Eine Zulassung erfolgt durch die Zugangskommission Maschinenbau in der Vorauswahl unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Bachelorstudiengang MB oder IP der Univ. Erlangen-Nürnberg oder ein gleichwertiger Studiengang ist mit der Note 2,50 oder besser bestanden **ODER**
- In einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs IP der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 6) im Umfang von mind. 20 ECTS

ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (ABMPO Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO MB § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, werden zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. Diese wird für jede(n) Bewerberin/Bewerber durchgeführt und dauert ca. 15 Minuten. Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt. Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht (ABMPO TF Anlage 1, 5, 7). Die Bewerber werden nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- Gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
- Positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf. (FPO MB § 44, 3)

4.1.2 Fall 2: Das vorherige Studium ist noch nicht abgeschlossen

Ist das vorherige Studium noch nicht abgeschlossen, kann die Zugangskommission Bewerber unter Vorbehalt zum Masterstudium zulassen. Der Nachweis über den bestandenen Bachelorabschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen. Voraussetzungen für die Zulassung sind in diesem Fall:

- Im Bachelorstudiengang MB oder IP der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und der Durchschnitt der bisherigen Leistungen beträgt 2,50 (= gut) oder besser **ODER**
- Im Bachelorstudiengang MB oder IP der Univ. Erlangen-Nürnberg oder einem gleichwertigen Studiengang wurden mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht und in einer Auswahl des Katalogs von Modulen des Bachelorstudiengangs IP der Univ. Erlangen-Nürnberg (oder eines gleichwertigen Studiengangs), die mit „K“ gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 6) im Umfang von mind. 20 ECTS ist der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser. (APO TF Anlage 1, 5, 1, 2 i.V.m. FPO MB § 44, 2)

Bewerber, die nicht im Rahmen der Vorauswahl zugelassen werden, können analog zu Fall 1 zur mündlichen Zugangsprüfung eingeladen werden.

4.2 Modulkatalog

Tabelle 15 gibt die Module der Studienrichtung IP wieder. In allen Modulen bestehen Wahlmöglichkeiten, die nachfolgend erläutert werden. Durch die

Wahl des Vertiefungsmoduls (M 4) und der Project- sowie Master Thesis wird das fachspezifische Profil festgelegt.

Modul-nr.	**Modul**		**1**	**2**	**3**	**4**	**Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung** [2) 3)]
		ECTS gesamt	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
				1)	1)		
M 1	1. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 2	2. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 3	3. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 4	Vertiefungsmodul	5	5				PL 60/90/120
M 5	Wahlmodule (technisch und nichttechnisch) und Hochschulpraktikum	10	5	5			bSL/uSL, richtet sich nach Vorgaben des Moduls
M 6	International Elective Modules	25		25			60/90/120 min
M 7	Foreign Languages and General Key Qualifications	5	5				uSL, richtet sich nach Vorgaben des Moduls
M 8	Project Thesis with Advanced Seminar	15			15		bSL
M 9	Practical Training (12 weeks)	15			15		uSL gem. Praktikumsrichtlinie
M 10	Master Thesis	30				30	PL Masterarbeit
	Summe	**120**	**30**	**30**	**30**	**30**	

1) Mobilitätsfenster

2) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

3) PfP: Portfolioprüfung
PL: schriftliche Prüfungsleistung mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten
bSL: benotete Studienleistung
uSL: unbenotete Studienleistung

Tabelle 15: Modulkatalog Masterstudium (Studiengang MB, Studienrichtung IP)

4.3 Hinweis zur Modulwahl

Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen (FPO MB Anlage 3).

4.4 Erläuterungen zu den Modulen

4.4.1 Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) und Vertiefungsmodul (M 4)

Durch die Festlegung der Wahlpflichtmodule soll eine angemessene fachliche Breite des Masterstudiums sichergestellt werden.

Als Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3) können die in Tabelle 16 aufgeführten Module gewählt werden. Pro Wahlpflichtmodul ist eine Modulnummer aus einer Modulgruppe des Katalogs auszuwählen, so dass sich pro Wahlpflichtmodul ein Gesamtumfang von 4 SWS oder 5 ECTS ergibt. Sind in einer Modulgruppe mehrere Modulnummern vorhanden, können auch mehrere Wahlpflichtmodule aus einer Modulgruppe gewählt werden.

Eines der gewählten Wahlpflichtmodule ist durch Hinzunahme eines Vertiefungsmoduls (M 4) mit der gleichen Modulnummer aus Tabelle 16 zu vertiefen. WPM, die bereits im Bachelorstudium an der FAU belegt wurden, können nicht nochmals gewählt werden. Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives WPM zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives WPM aus einer anderen Modulgruppe zu wählen. Auf Antrag (einzureichen bei der Studienfachberatung) können auch Vertiefungsmodule als Wahlpflichtmodule zugelassen werden, wenn die zu Grunde liegenden WPM bereits belegt wurden.

Modul-gruppe	Wahlpflichtmodule (M 1 - M 3)		Vertiefungsmodule (M 4)	
	Modul-nummer	Bezeichnung	Modul-nummer	Bezeichnung
1	1.1	Technische Produktgestaltung	1	Integrierte Produktentwicklung
	1.2	Methodisches und rechnerunterstütztes Konstruieren		
2	2.1	Lineare Kontinuumsmechanik	2.1	Nichtlineare Kontinuumsmechanik
	2.2	Technische Schwingungslehre	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse
	2.3	Mehrkörperdynamik	2.3	Geometrische Mechanik und Integratoren
	2.4	Theoretische Dynamik I	2.4	Theoretische Dynamik II
	2.5	Numerische Methoden der Mechanik	-	-
	2.6	Methode der finiten Elemente	2.6a	Lineare Kontinuumsmechanik
			2.6b	Technische Schwingungslehre
3	3	Lasertechnik / Laser Technology [2)]	3	Lasertechnik Vertiefung
4	4	Umformtechnik Ergänzung	4	Umformtechnik Vertiefung
5	5.1	Handhabungs- und Montagetechnik	5.1	Produktionsprozesse in der Elektronik
	5.2	Produktionsprozesse in der Elektronik	5.2	Handhabungs- und Montagetechnik
6	6.1	Fertigungs- und Prozessmesstechnik	6.1	Mikro-, nano- und rechnergestützte Messtechnik
	6.2	1)	6.2	1)
7	7	Kunststoff-Fertigungstechnik und -Charakterisierung	7	Kunststofftechnik II
8	8	Produktion-Logistik-Beschaffung [2)]	8	Operations and Logistics

[1)] Wird noch festgelegt
[2)] wenn nicht bereits im Bachelorstudium belegt

Tabelle 16: Katalog der WPM und VM

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
1	1.1		Technische Produktgestaltung *(ehemals Fertigungsgerechtes Konstruieren)* *Wartzack 3V+1Ü*	1.1a		*ab 2014ss:* Wälzlagertechnik *Tremmel, Koch 3V+1Ü*
				1.1b		*ab 2014ss:* Tribologie und Oberflächentechnik *Tremmel, Hosenfeldt 2V+2P*
	1.2	Methodisches und rechnerunterstützt-tes Konstruieren *Wartzack 4V*		1.2	*ab 2014ws:* Integrierte Produktentwicklung *Wartzack 3V+1Ü*	*letztmalig 2014ss:* Integrierte Produktentwicklung *Wartzack 3V+1Ü*
2	2.1	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü 1)*		2.1		Nichtlineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü*
	2.2		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü 1)*	2.2	Numerische und experimentelle Modalanalyse *Willner 2V+2Ü*	
	2.3	Mehrkörperdynamik *Leyendecker 2V+2Ü*		2.3		Geometrische Mechanik und Integratoren *oder* Geometrische numerische Integration *(je nach Lehrangebot)* *Leyendecker 3V+1Ü*
	2.4	Theoretische Dynamik I *Lang 3V+1Ü*		2.4		Theoretische Dynamik II *Lang 3V+1Ü*
	2.5	Numerische Methoden in der Mechanik *Lang 3V+1Ü*		-	-	-
	2.6		Methode der Finiten Elemente *Willner 2V+2Ü*	2.6a	Lineare Kontinuums-mechanik *Steinmann 2V+2Ü 1)*	
				2.6b		Technische Schwingungslehre *Willner 2V+2Ü 1)*
3		Laser Technology [2)] *(in englischer Sprache)* *Alexeev 4VÜ*		3		Laserbasierte Prozesse in Industrie und Medizin *M. Schmidt 4V*

MG	Nr.	Wahlpflichtmodul		Nr.	Vertiefungsmodul	
		Wintersemester	**Sommersemester**		**Wintersemester**	**Sommersemester**
4		Insgesamt 4 SWS aus folgender Auswahl:		4	Maschinen und Werkzeuge der Umformtechnik *Engel 2V*	Sonderthemen der Umformtechnik *Engel 2V*
		Ausgewählte wissensbasierte Verfahren in der Fertigungs-technologie *Hagenah 1V* Bauteilfertigung für die lackierte Karosserie II - Warmumformung und Korrosions-schutz *Dick 2V*	Rohrumformung *Plettke 1V* *(ab 2014ss)* Werkzeugtechnik für den Karosseriebau zur Prototyp- und Serienfertigung von Blechteilen *Dick 2 V*			
5	5.1		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*	5.1		Produktionspro-zesse in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) *Franke 2V+2Ü*
	5.2		Produktionspro-zesse in der Elektronik (Produktion in der Elektronik 2) *Franke 2V+2Ü*	5.2		Handhabungs- und Montagetechnik *Franke 2V+2Ü*
6	6.1	Fertigungsmess-technik *Hausotte 2V* Prozess- und Tem-praturmesstechnik *Hausotte 2V*		6.1		Mikro- und Nanomesstechnik *Hausotte 2V* Rechnergestützte Messtechnik *Hausotte 2V*
		Ab 2014ws:				
	6.1a	Fertigungsmess-technik *Hausotte 2V+2Ü*				
	6.1b	Prozess- und Tem-peraturmesstechnik *Hausotte 2V+2Ü*				
	6.2	*3)*	*3)*	6.2	*3)*	*3)*
7	7.2	Kunststoff-Fertigungstechnik *Drummer 2V*	Kunststoffcharak-terisierung und -analytik *Drummer/Seefried 2V*	7	Konstruieren mit Kunststoffen *Drummer/Seefried 2V*	Technologie der Verbundwerkstoffe *Drummer 2V*
8	8	Produktion-Logistik-Beschaffung [2)] *Voigt 2V+2Ü*		8		Operations and Logistics I *Voigt/Czaja 4S* [4)]

[1)] plus 2 SWS freiwilliges Tutorium
[2)] wenn nicht bereits im Bachelorstudium belegt
[3)] wird noch festgelegt
[4)] Die Zahl der Seminarplätze ist begrenzt; eine Bewerbung ist erforderlich

Tabelle 17: Liste der Lehrveranstaltungen der WPM und VM

4.4.2 International Elective Modules IEM (M 6)

Im Rahmen eines Auslandsstudiums können alle Module als IEM belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Hierzu ist ein Learning Agreement mit der Studienfachberatung abzustimmen, das die Anrechnung sicherstellt (vgl. Abschnitt 3.3). Es sind insgesamt 25 ECTS in den Bereichen Engineering und Management zu belegen.

Alternativ können IEMs an der FAU belegt werden. In diesem Fall sind sie aus der Tabelle 18 auszuwählen. Die IEMs werden i.d.R. in englischer Sprache angeboten. Detaillierte Informationen sowie Prüfungsmodalitäten können dem Modulhandbuch entnommen werden (siehe Homepage). Die IEM sind entweder für "International Production Engineering" oder "International Production Managemnent" anerkannt. Interdisziplinäre IEM können gemäß Tabelle 18 alternativ für beide Module angerechnet werden. IEMs, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht nochmals gewählt werden.

Nr.	**International Elective Module**	**ECTS**	**Engineering [1)]**	**Management[1)]**
IEM 1	Optical Manufacturing Metrology	5	X	
IEM 2	Laser Technology [2)]	5	X	
IEM 3	Engineering of solid state lasers	2,5	X	
IEM 4	Integrated Production Systems	5	X	X
IEM 5	International Supply Chain Management	5	X	X
IEM 6	Introduction to Finite Element Method	5	X	
IEM 7	Nonlinear Finite Elements	5	X	
IEM 8	Computational Dynamics [3)]	5	X	
IEM 9	Linear Continuum Mechanics	5	X	
IEM 10	Global Operations Strategy	5		X
IEM 11	Technology and Innovation Management	5		X
IEM 12	Industrial Services	5		X
IEM 13	Advanced Service Management	5		X
IEM 14	Advanced Process Management	5		X
IEM 15	E-Business Strategy and Networking	5		X
IEM 16	Creativity and Design in Innovation Management	5		X

[1)] Generell wählbar für International Production Engineering (B 16) bzw. International Production Management (B 19)

[2)] nicht zusammen mit WPM 3 wählbar

[3)] Belegung nur in Abstimmung mit der Studienberatung

Tabelle 18: Wählbare IEM im Masterstudium (bei Belegung an der Universität Erlangen-Nürnberg)

Nr.	Wintersemester	Sommersemester
IEM 1		Optical Manufacturing Metrology *Hausotte 2V+2Ü*
IEM 2	Laser Technology *Alexeev 4VÜ* [5]	
IEM 3		Engineering of solid state lasers *Alexeev, Pflaum 2VÜ*
IEM 4	Integrated Production Systems (Lean management) *Franke 2V+2Ü*	
IEM 5	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* [1] [2]	International Supply Chain Management *Franke 2V+2Ü* [1] [2]
IEM 6		Introduction to the Finite Element Method *Steinmann/Vu 4VÜ*
IEM 7	Nonlinear Finite Elements *Steinmann, Mergheim 2V+2Ü*	
IEM 8	Computational dynamics *Vu 2V+2Ü* [3]	
IEM 9	Linear Continuum Mechanics *Steinmann 2V+2Ü*	
IEM 10	Global Operations Strategy *Voigt 2V+2Ü* [4]	
IEM 11		Technology and Innovation Management *Voigt 4VÜ* [4]
IEM 12	Industrial Services Voigt 4S [4]	
IEM 13		Advanced Service Management *Bodendorf 4VÜ*
IEM 14	Advanced Process Management *Bodendorf 4VÜ*	
IEM 15	E-Business Strategy and Networking *Bodendorf 4VÜ*	
IEM 16	Creativity and Design in Innovation Management *Ehemals: Brem 5 ECTS*	

[1] angeboten über vhb
[2] alternativ wählbar
[3] Belegung nur in Abstimmung mit der Studienberatung
[4] Teilnehmerzahl begrenzt; Anmeldung am LS für Industrielles Management
[5] nicht zusammen mit WPM 3 wählbar

Tabelle 19: Wählbare IEM-Lehrveranstaltungen (bei Belegung an der FAU)

4.4.3 Wahlmodule und Hochschulpraktikum (M 5)

Wahlmodule
Es sind Technische und Nichttechnische Wahlmodule im Umfang von insgesamt 7,5 ECTS (6 SWS) zu belegen, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen. Ebenso wie die IEM können diese im Rahmen eines Auslandsstudiums erbracht werden (vgl. Abschnitt 3.3). Bei Belegung an der FAU sind sie dem vom Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Maschinenbau empfohlenem Wahlmodulverzeichnis zu entnehmen (siehe Homepage).

Hochschulpraktikum
Weiterhin ist ein Hochschulpraktikum im Umfang von 2,5 ECTS (2 SWS) zu belegen. Dieses kann ebenfalls im Ausland erbracht werden. Bei Belegung an der FAU ist es aus Tabelle 20 zu wählen, wobei Praktika, die bereits im Bachelorstudium an der FAU belegt wurden, nicht nochmals gewählt werden können.

Nr	Name	ECTS	Koor-dination [1]	WS	SS	Wahl möglich im …	
1	Fertigungstechnisches Praktikum I [2]	2,5	FAPS		X	Bachelorstudium	Masterstudium
2	Fertigungstechnisches Praktikum II [2]	2,5	LFT	X			
3	Finite-Elemente-Praktikum	2,5	LTM	X	X		
4	Praktikum industrielle Entwicklung	5	FAPS	X[3]	X[3]		
5	Praktikum Energieeffiziente Produktion	2,5	FAPS	X[3]	X[3]		
6	Praktikum Produktionstechnologien für die Leistungselektronik	2,5	FAPS		X		
7	Lasertechnisches Praktikum	2,5	LPT	X	X		
8	Mikroproduktions-technologie	2,5	LFT		XB[4]		
9	Praktikum Prozesssimulation	2,5	LKT	X			
10	Praktikum rechnerunterstützte Produktentwicklung	2,5	KTmfk		X		

[1] Abkürzungen vgl. Kapitel 7
[2] Die beiden Praktika können voneinander unabhängig belegt werden.
[3] Terminauswahl erfolgt in Absprache mit den Industriepartnern
[4] XB=Blockpraktikum 2 Wochen unmittelbar nach Ende des Vorlesungszeitraums

Tabelle 20: Wählbare Hochschulpraktika (bei Belegung an der FAU)

Folgende Zuordnung ist zu beachten:

- Voraussetzung für die Teilnahme am "Finite-Elemente-Praktikum" ist der Besuch der Vorlesung "Introduction to the Finite Element Method" oder "Methode der Finiten Elemente".

4.4.4 Foreign languages and General Key Qualifications (M 7)

Ebenso können im Rahmen eines Auslandsstudiums Sprachkurse und Kurse zu Schlüsselqualifikationen belegt werden, die in einem sinnvollen Zusammenhang zum Studium stehen (vgl. Abschnitt 3.3).

Alternativ können am Sprachenzentrum der Universität Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden (www.sz.uni-erlangen.de). Eine Liste empfohlener "General Key Qualifications" findet sich auf der IP-Homepage.

Module, die bereits im Bachelorstudium belegt wurden, dürfen nicht nochmals gewählt werden.

4.4.5 Project Thesis (M 8)

Auch die Project Thesis kann im Ausland angefertigt werden. Die Project Thesis im Masterstudium dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen im Bereich International Production Engineering and Management zu erlernen. Die Project Thesis ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule oder IEM unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Modul vertritt. Die Project Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

Sie soll ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit. Die Ergebnisse der Project Thesis sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Advanced Seminars (Hauptseminars) vorzustellen.

Jede Project Thesis ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden innerhalb von fünf Monaten abgeschlossen werden kann. Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten. Im Krankheitsfall ruht die Bearbeitungszeit. Die Krankheit ist dem Betreuer und dem Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen, wobei die Dauer der Krankheit gegenüber dem Prüfungsamt durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen ist, aus dem hervorgeht, dass eine Bearbeitung nicht möglich ist. (FPO MB § 47)

4.4.6 Practical Training (M 9)

Im Rahmen des Masterstudiums ist eine berufspraktische Tätigkeit entsprechend den Praktikumsrichtlinien nachzuweisen (siehe Anlage 8.4). Die berufspraktische Tätigkeit kann in jedem Semester abgeleistet werden. Es wird empfohlen, sie als Auslandspraktikum im 3. Sem. zu erbringen. Eine im Bachelorstudium abgeleistete freiwillige berufspraktische Tätigkeit, die über den Umfang des Pflichtpraktikums im Bachelorstudium (12 Wochen) hinausgeht, kann für das Masterstudium angerechnet werden.

4.4.7 Master Thesis (M 10)

Auch die Master Thesis kann im Ausland angefertigt werden. Mit der Master Thesis kann i.d.R. erst begonnen werden, wenn alle anderen Module

bestanden sind (Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss). Die Master Thesis sollte bevorzugt ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl des Vertiefungsmoduls festgelegt ist. Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule oder IEM angefertigt werden. Die Master Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. Die Master Thesis soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor bzw. der Project Thesis zum Gegenstand haben. Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Modul vertritt (FPO MB § 49).

Die Master Thesis ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden kann (FPO MB § 49). Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern (ABMPO § 31). Im Krankheitsfall gelten die gleichen Regelungen wie bei der Project Thesis.

5 Weitere Qualifizierungsmöglichkeiten

Exkursionen
Exkursionen, die auch mehrtägig in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden, bieten die Möglichkeit, über das Praktikum hinaus weitere Betriebe kennen zu lernen und aus Vorlesungen bekannte Verfahren und Maschinen im Einsatz sehen zu können. Es wird empfohlen, an möglichst vielen Exkursionen teilzunehmen, auch wenn eine Teilnahme nicht verpflichtend ist.

"Soft Skills"
Die Fakultäten bieten Seminare zu verschiedenen Themen wie Rhetorik oder Präsentationstechnik an (http://www.techfak.uni-erlangen.de/fakultaet/einrichtungen/studien-service-center, www.wiso.uni-erlangen.de).

Begabtenförderung der Technischen Fakultät
Detailinformationen zum Förderprogramm erhalten Sie im Studien-Service-Center der Technischen Fakultät (http://www.techfak.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/foerderung/begabtenfoerderung.shtml).

Bayerische Eliteakademie
Ziel der Bayerischen Eliteakademie ist die studienbegleitende Persönlichkeitsbildung und das Fördern von Führungsfähigkeit. Besonders befähigte Studierende können sich jeweils zu Jahresbeginn bewerben (siehe www.eliteakademie.de).

Virtuelle Hochschule Bayern
Die Virtuelle Hochschule Bayern vhb bietet ein umfangreiches Programm an Lehrveranstaltungen an, die auch teilweise als Wahlmodule angerechnet werden können (http://www.vhb.org).

6 eStudy - Elektronische Studieninformationen

6.1 E-Mail-Verteiler

Allen Studierenden wird empfohlen, sich in den jeweiligen für sie eingerichteten E-Mail-Verteiler des Studien-Service-Centers Maschinenbau einzutragen. Für jeden Studiengang und jedes Semester gibt es einen E-Mail-Verteiler für Informationen zum Studium wie beispielsweise Änderungen bei Prüfungen oder Terminverschiebungen von Vorlesungen sowie einen Verteiler im Rahmen des "Career Service", beispielsweise für Veranstaltungshinweise oder Ausschreibungen für Studienpreise. Die Ein- und Austragung erfolgt über folgende Homepage:

https://lists.uni-erlangen.de

Die Listennamen lauten wie folgt:

Studiengang	Studien-beginn	Informationen zum Studium	Informationen zu Veranstaltungen
Bachelor IP	2013ws	studium-ip-2013ws-info	studium-ip-2013ws-careerservice
Master IP (Studiengang MB)	2013ws und 2014ss	studium-mb-master-info	studium-mb-master-careerservice

Tabelle 21: E-Mail-Verteiler

6.2 Einstellungen Ihrer E-Mail

Alle Studierenden erhalten bei der Immatrikulation eine E-Mail-Adresse, die via Webinterface bzw. E-Mail-Client genutzt oder auf einen privaten Account umgeleitet werden sollte. Ihre E-Mail-Adresse an der FAU ist auf der Immatrikulationsbescheinigung abgedruckt. Dieser Account muss zunächst freigeschaltet werden. Starten Sie hierzu die Seite http://www.idm.uni-erlangen.de und wählen Sie den Menüpunkt „Freischaltung für Studierende“.

6.3 Homepage des Studiengangs

Über die Homepage des IP erhält man eine Vielzahl von Informationen und einen direkten Zugang zu den Seiten der einzelnen Lehrstühle.

www.ip.studium.uni-erlangen.de

Sie können die Stundenpläne der Semester direkt aufrufen:

Bild 5: "Vorgefertigte" Univis-Abfragen via Studiums-Homepage

6.4 Univis

Das Informationssystem der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (UnivIS) ist eine sehr umfassende Datenbank, in der eine Vielzahl von Informationen gespeichert sind. Neben aktuellen Veranstaltungshinweisen können u.a. interaktiv Informationen aus einem Vorlesungs-, Telefon-, E-mail-, Personen- und Einrichtungsverzeichnis abgerufen werden:

http://univis.uni-erlangen.de

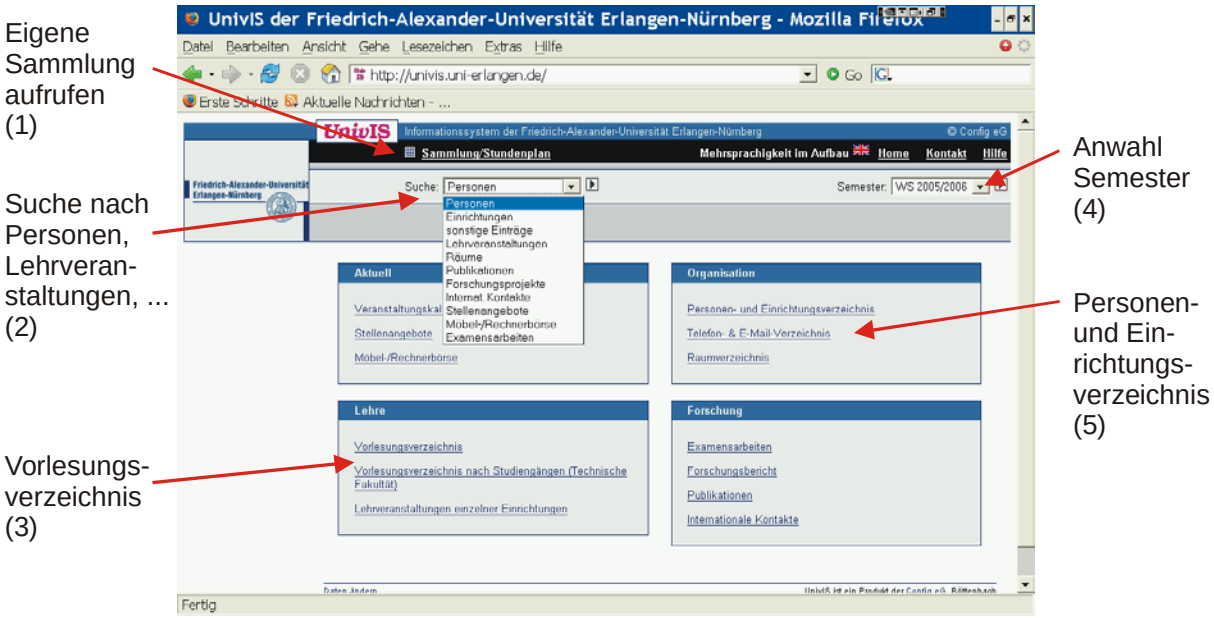

Bild 6: Univis-Startmenü

Im Univis können Sie sehr einfach nach Personen oder einzelnen Lehrveranstaltungen suchen (Bild 6, Punkt 2 und Bild 7). Nach der Suche einer Lehrveranstaltung können Sie auf den Raum, den Dozenten oder die Lehrveranstaltung klicken, um Informationen hierzu zu erhalten (Bild 7).

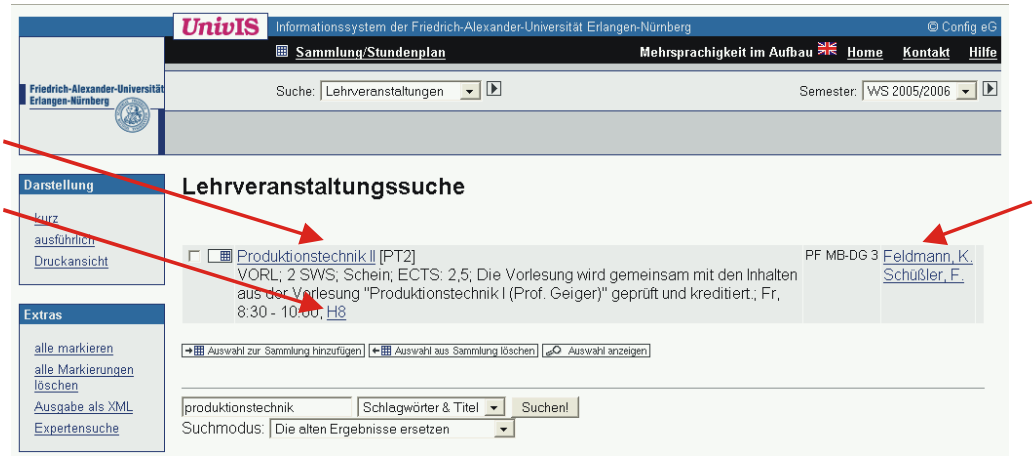

Bild 7: Lehrveranstaltungssuche

Weiterhin erhalten Sie durch Klicken auf z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" - "Lehrveranstaltungen für 1. Fachsemester" - "Anzeigen" im Startmenü eine Übersicht aller Lehrveranstaltungen unter einer Rubrik (Bild 8).

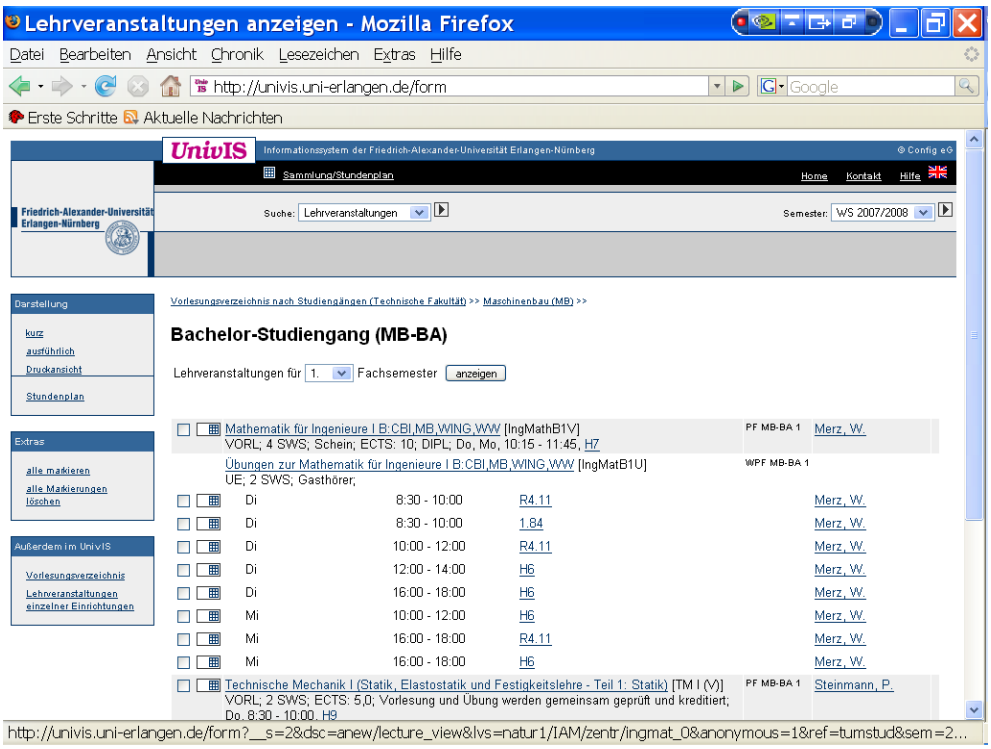

Bild 8: Vorlesungsverzeichnis - MB-1. Sem.

Zur Generierung eines individuellen Stundenplans, wie es beispielsweise in höheren Semestern erforderlich ist, gehen Sie wie folgt vor:

1. Wählen Sie eine Rubrik, z.B. "Vorlesungsverzeichnis nach Studiengängen" - "Technische Fakultät" - "Maschinenbau" - "Bachelor-Studiengang" -

"Lehrveranstaltungen für 5. Fachsemester" - "Anzeigen" und markieren Sie die gewünschten Lehrveranstaltungen (Bild 9) oder suchen Sie die Lehrveranstaltung über die Suchfunktion via Name oder Dozent (vgl. Bild 6, Punkt 2).

2. Beachten Sie, dass Sie pro Abfrage immer nur auf Lehrveranstaltungen eines Semesters zugreifen können (d.h. Winter- oder Sommersemester)!

Bild 9: Individuelle Auswahl von Lehrveranstaltungen

3. Wählen Sie "Auswahl zur Sammlung hinzufügen" (Bild 10).

Bild 10: Aufnahme in die eigene Sammlung

4. Wählen Sie "Sammlung/Stundenplan" (vgl. Bild 6, Punkt 1).

5. Klicken Sie auf "Stundenplan" (Bild 11).

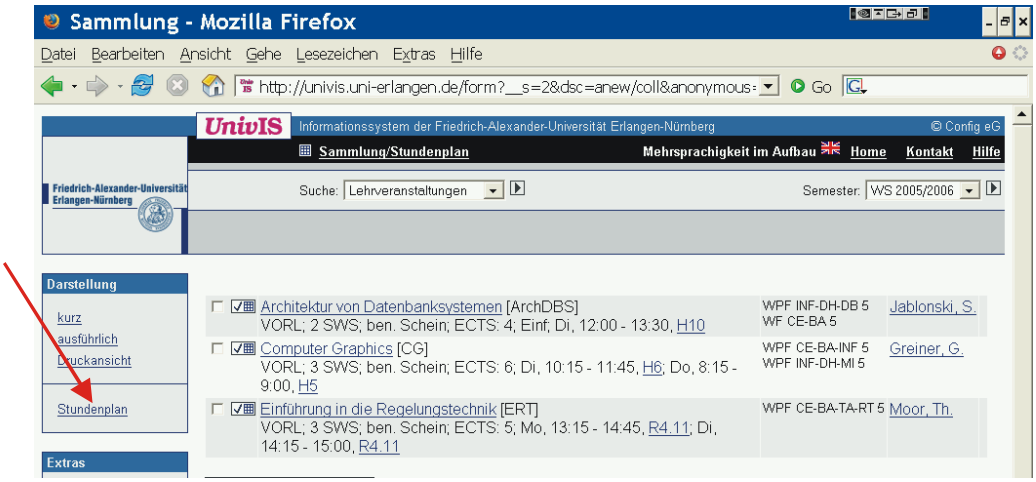

Bild 11: Anzeige der eigenen Sammlung; Stundenplangenerierung

6. Zur besseren Darstellung v.a. für den Druck können Sie "PDF Querformat" wählen (Bild 12).

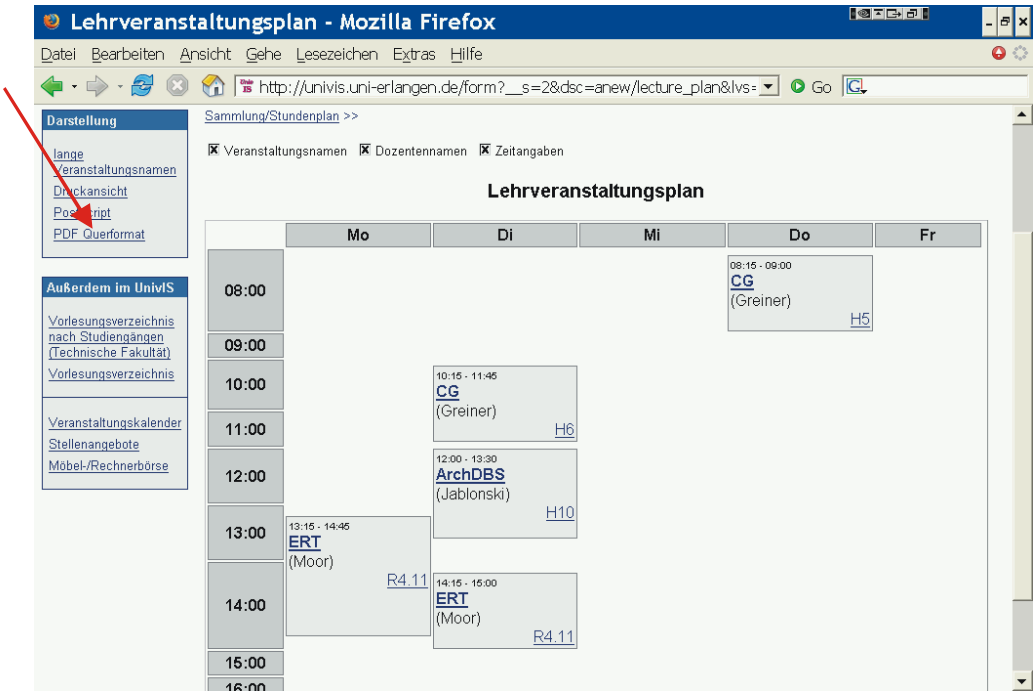

Bild 12: Stundenplan

6.5 StudOn

FAU-StudiumOnline (StudOn) bietet eine Vielzahl von Beratungs- und Unterstützungsdienstleistungen sowie Infrastrukturen, die das gesamte Spektrum virtuell unterstützter Lehre einschließlich E-Prüfungen umfassen.

Aus Studienbeiträgen wurde die Möglichkeit geschaffen, Lehre und Prüfung virtuell zu unterstützen, und damit die Lehre durch virtuelle Angebote, Zusatzmaterialien, Kommunikations- und Kollaborationselemente zu erweitern. Dazu stehen zunächst zwei Plattformen zur Verfügung: eine Lernplattform, auf der Lehrende und Studierende Dokumente aller Art austauschen und auch kommunizieren können. Jede(r) Studierende findet hier ihren/seinen persönlichen Schreibtisch vor, mit allen aktuellen Informationen; daneben eine E-Prüfungsplattform, über die unterschiedliche Formen der Selbsttestung, Übung oder Leistungserhebung angeboten werden können. Beide Plattformen können von den Studierenden auch eigenverantwortlich und selbstorganisiert genutzt werden.

Aktuelle Informationen werden vom Studien-Service-Center bekannt gegeben. Die Adresse lautet: http://www.studon.uni-erlangen.de

6.6 MeinCampus

Über "Mein Campus" können eine Vielzahl von Verwaltungsfunktionen für das Studium von der Bewerbung über das Erstellen von Studien- und Notenbescheinigungen bis hin zur Prüfungsan- und abmeldung genutzt werden (http://www.campus.uni-erlangen.de).

7 Adressen

7.1 Department Maschinenbau MB

Das Department Maschinenbau wurde 1982 als "Institut für Fertigungstechnik" gegründet und ist Teil der Technischen Fakultät.

Das Department Maschinenbau ist personell und materiell gut ausgestattet, so dass eine effiziente Betreuung der Studierenden gewährleistet ist. Das Department besteht zur Zeit aus 8 Lehrstühlen mit über 250 Mitarbeitern (davon ca. die Hälfte über Forschungsprojekte drittmittelfinanziert). Das Department verantwortet derzeit neben IP den Studiengang Maschinenbau und ist weiter zu ca. 50 % an den interdisziplinären Studiengängen Mechatronik, Wirtschaftsingenieurwesen sowie Berufspädagogik Technik beteiligt. In diesen drei Studiengängen sind ca. 3.500 Studierende eingeschrieben. Weiterhin bietet das Department Lehrexporte für andere Studiengänge der Technischen und der Naturwissenschaftlichen Fakultät an.

Besonders hervorzuheben ist die im Rahmen der Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder im Oktober 2006 bewilligte Graduate School „Advanced Optical Technologies“, an der der Erlanger Maschinenbau maßgeblich beteiligt ist, sowie der gleichnamige Elite-Masterstudiengang im Rahmen des „Elitenetzwerks Bayern“.

Das Department Maschinenbau ist seit 2008 mit dem Gütesiegel des deutschen Fakultätentags für Maschinenbau und Verfahrenstechnik e.V. akkreditiert.

7.1.1 Lehrstühle

Im Folgenden sind die Lehrstühle mit ihren wichtigsten Arbeitsgebieten in der Reihenfolge ihrer Ersteinrichtung aufgeführt:

LFT	Lehrstuhl für Fertigungstechnologie LFT Prof. Dr.-Ing. habil. Marion Merklein

Postanschrift: Egerlandstr. 13, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27140
E-mail: lft@lft.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lft.uni-erlangen.de

Prof. Merklein, Prof. Engel, PD Hagenah, Prof. i.R. Geiger

- Blechumformung
- Massivumformung
- Werkzeugbau und Systemtechnik
- Modellierung und Simulation
- Oberfläche und Tribologie
- Werkstoffcharakterisierung und -modellierung

LTM	Lehrstuhl für Technische Mechanik LTM Prof. Dr.-Ing. habil. Paul Steinmann

Postanschrift: Egerlandstr. 5, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28502
E-Mail: sekretariat@ltm.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltm.uni-erlangen.de
Prof. Steinmann, Prof. Willner, Prof. Mergheim, Prof. i.R. Kuhn

- Kontinuumsmechanik fester Körper
- Multiskalenmechanik
- Materialmechanik
- Strukturmechanik
- Biomechanik
- Numerische Mechanik

FAPS	Lehrstuhl für Fertigungsautomatisierung und Produktionssystematik FAPS Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Postanschrift: Egerlandstr. 7, 91058 Erlangen und
Forschungsfabrik auf dem AEG-Gelände,
Fürther Str. 246b, 90429 Nürnberg
Telefon: 09131/85-27971
E-Mail: franke@faps.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.faps.uni-erlangen.de
Prof. Franke, Prof. i.R. Feldmann

- Elektronikproduktion
- Elektromaschinenbau (E|Drive-Center)
- Biomechatronik
- System Engineering
- E|Home-Center
- Handhabungs- und Montagetechnik
- Aufbau- und Verbindungstechnik
- Ressourcenschonende und energieeffiziente Produktionstechnik

KT mfk	Lehrstuhl für Konstruktionstechnik KT*mfk* Prof. Dr.-Ing. Sandro Wartzack

Postanschrift: Martensstr. 9, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27986
E-Mail: mfk@mfk.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mfk.uni-erlangen.de
Prof. Wartzack, Prof. i.R. Meerkamm

- Produktentwicklungsprozess und -methoden

- Menschzentrierte Produktentwicklung
- Virtuelle Produktentwicklung
- Toleranzmanagement
- Leichtbau
- Wälzlager und Wälzlagerungen
- Tribologische PVD-/PACVD-Schichten

	Lehrstuhl für Kunststofftechnik LKT Prof. Dr.-Ing. Dietmar Drummer

Postanschrift: Am Weichselgarten 9, 91058 Erlangen-Tennenlohe
Telefon: 09131/85-29700
E-Mail: info@lkt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lkt.uni-erlangen.de
Prof. Drummer, Prof. em. Ehrenstein

- Thermoplastverarbeitung
- Werkstoffe und Konstruktion
- Kunststoffe in mechatronischen Anwendungen
- Additive Fertigung
- Modellierung und Simulation

	Lehrstuhl für Fertigungsmesstechnik FMT Prof. Dr.-Ing. habil. Tino Hausotte (Lehrstuhl Qualitätsmanagement und Fertigungsmesstechnik QFM)

Postanschrift: Nägelsbachstr. 25, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-26521
E-Mail: sekretariat@fmt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.fmt.tf.uni-erlangen.de
Prof. Hausotte, Prof. i.R. Weckenmann (QFM)

- Koordinatenmesstechnik
- Optische Messtechnik
- Mikro- und Nanomesstechnik
- Dimensionelle Messtechnik
- Oberflächenmesstechnik
- Reifegradanalysen
- Mitarbeiterentwicklung

	Lehrstuhl für Photonische Technologien LPT Prof. Dr.-Ing. Michael Schmidt

Postanschrift: Paul-Gordan-Str. 3, 91052 Erlangen
Telefon: 09131/85-23241
E-Mail: info@lpt.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.lpt.uni-erlangen.de
Prof. M. Schmidt

- Simulation & Modellierung
- Ultrakurzpulslaser-Technologien
- Additive Fertigung
- Sensorik, Regelung & Echtzeitsysteme
- Photonische Medizintechnik

	Lehrstuhl für Technische Dynamik LTD Prof. Dr.-Ing. habil. Sigrid Leyendecker

Postanschrift: Haberstraße 1, 91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-61000
E-Mail: sigrid.leyendecker@ltd.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ltd.tf.uni-erlangen.de
Prof. Leyendecker

- Diskrete Mechanik
- Dynamische Simulation mit mechanischen Integratoren
- Mehrkörperdynamik mit starren Körpern und flexiblen Strukturen
- Optimalsteuerung in der Mehrkörperdynamik
- Biomechanik & menschliche Bewegung im Sport
- Robotik in der Industrie und Medizin

7.1.2 Geschäftsstelle, Studien-Service-Center und Praktikumsamt

Studienfachberatung

Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Studien-Service-Center
Geschäftsführer Lehre: Dr.-Ing. Oliver Kreis
Studienfachberater: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2, 1. Stock
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/85-20709
E-mail: studium@mb.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mb.studium.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Sprechstunden zur Studienfachberatung:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
Vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Informationen im Internet!

zuständig für:
- Beratung zu Studienwahl und -gestaltung
- Hilfestellung bei diversen Studienangelegenheiten
- Vermittlung von Studienaufenthalten im Ausland
- Studienführer
- Bescheinigungen für die Zurückstellung von Wehrübungen
- Ansprechpartner für Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- Beratung für Stipendien
- Ausstellung von Bescheinigungen für BAföG

Praktikumsamt
Department Maschinenbau
Geschäftsstelle / Praktikumsamt

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke
Ansprechpartner: Dipl.-Phys. Patrick Schmitt
Haberstraße 2, 1. Stock
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28769
Telefax: 09131/95-20709
E-mail: pa@mb.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.mb.studium.uni-erlangen.de/pa
Sprechzeiten:
Vorlesungszeit: Di 14.00 - 15.30 Uhr und Mi 10.00 - 11.30 Uhr
vorlesungsfreie Zeit: nach Vereinbarung

zuständig für:
- Anerkennung von Praktikumsberichten
- Beratung zum Praktikum
- Beratung zu Praktika im Ausland

7.2 Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

Die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ist auf die Städte Nürnberg und Erlangen aufgeteilt. Der Fachbereich Wirtschaftwissenschaften befindet sich zentrumsnah in der historischen Altstadt Nürnbergs. Den ca. 5000 Studierenden bietet sich an ca. 35 Lehrstühlen ein internationales, interdisziplinäres, innovatives und praxisorientiertes Studienangebot.
Die Forschungsschwerpunkte der einzelnen Lehrstühle sind auf den jeweiligen Homepages dargestellt, die über die Fachbereichshomepage www.wiso.uni-erlangen.de zu erreichen sind.

7.3 Weitere wichtige Einrichtungen

7.3.1 Studien-Service-Center Technische Fakultät Studienservice & Alumni

Dipl.-Ing. Gisela Jakschik, Hr. Daniel Miribung
Studien-Service-Center Technische Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-27850
Telefax: 09131/85-25470
E-mail: tf-ssc@fau.de
Homepage: http://www.tf.fau.de/fakultaet/studien-service-center.shtml

Sprechzeiten: Mo-Do 9.30-13.30 Uhr, Fr 9.30-13.00 Uhr

zuständig für:

- Information und Beratung der Studierenden der Technischen Fakultät zu Fragen rund um das Studium
- Unterstützung Studierender bei Anfragen an Verwaltungsorgane der Universität
- Organisation und Betreuung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen
- Kontaktstelle zu Universitäten und Industrieunternehmen
- Informationen über Möglichkeiten für Praktika, etc.
- Weiterbildungsveranstaltungen für Studierende
- Ausgabe von Verwaltungsunterlagen
- Fundbüro der Technischen Fakultät
- Begabtenförderung
- Wirtschaft trifft Studierende
- Exkursionen, Stellenbörse, Absolventenbuch, Mentoring (gemeinsam mit Alumni Technische Fakultät Erlangen (ATE) e.V.)

7.3.2 Referat L3 Allgemeine Studienberatung IBZ

Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service IBZ
Halbmondstr. 6-8
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-23333, 85-24444
E-mail: ibz@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studienberatung.shtml

Sprechzeiten:
Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr u.n.V.

zuständig für:

- Informationen über

  - Studienmöglichkeiten, Fächerkombinationen, Studienabschlüsse
  - Zulassungsregelungen, Bewerbungsverfahren, Einschreibungsvoraussetzungen
  - Studiengestaltung, Prüfungsanforderungen, Weiterbildung
- Beratungen bei
  - Schwierigkeiten hinsichtlich der Studienfachwahl
  - Eingewöhnungsproblemen zu Beginn des Studiums
  - Schwierigkeiten im Studium, bei geplantem Studienfachwechsel oder Studienabbruch

7.3.3 Referat L6 Prüfungsverwaltung (Prüfungsamt)

Ansprechpartnerin: Frau Jahreis
Halbmondstr. 6-8, Zi. 1.042
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-26762
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.pruefungsamt.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Prüfungsan- und abmeldung
- Allg. Prüfungsangelegenheiten
- Studien- und Prüfungsleistungsanerkennung beim Studienwechsel

7.3.4 Referat L5 Studierendenverwaltung (Studentenkanzlei)

Halbmondstr. 6-8, EG Zi. 0.034
91054 Erlangen
Telefon: 09131/85-24042
Telefax: 09131/85-24077
E-Mail: studentenkanzlei@zuv.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/studium/service-beratung/studentensekretariat.shtml
Sprechzeiten: Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr

zuständig für:

- Immatrikulation
- Exmatrikulation
- Beurlaubung
- Weitere verwaltungstechnische Angelegenheiten

7.3.5 Auslandsaufenthalte

Geschäftsstelle des Departments Maschinenbau

Erste Anlaufstelle für Fragen zu Auslandsaufenthalten ist die Geschäftsstelle des Departments Maschinenbau mit Studienfachberatung und Praktikumsamt (siehe 7.1.2).
Weitere Informationen erhalten Sie bei folgenden Einrichtungen:

International Office der Technischen Fakultät
Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.250
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28688
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.io.techfak.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

Büro für Internationale Beziehungen der Rechts- und wirtschaftswiss. Fakultät
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-627
E-mail: intbez@wiso.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.ib.wiso.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE c/o Lehrstuhl für elektrische Energieversorgung
Cauerstr. 4, Haus 1, Zi. 1.178
91058 Erlangen
Telefon: 09131/85-28761
E-mail: iaeste@eev.e-technik.uni-erlangen.de
Homepage: http://www.iaeste.uni-erlangen.de
Sprechzeiten: siehe Homepage

IAESTE (International Association of the Exchange of Students for Technical Experience) vermittelt Auslandpraktika für Studierende naturwissenschaftlicher und technischer Fachrichtungen. Das Bewerbungsende ist Anfang November des laufenden Jahres für ein Praktikum ab März des folgenden Jahres.

AIESEC
Homepage: http://www.aiesec.de/de/aiesec_nuernberg/
Sprechzeiten: siehe Homepage

AIESEC vermittelt Auslandpraktika für Studierende wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtungen.

Referat L2 Internationale Angelegenheiten (Akademisches Auslandsamt der Universität)
Schlossplatz 3
91054 Erlangen
Büro: Zi. 1.026
Telefon: 09131/85-24800
E-mail: siehe Homepage
Homepage: http://www.uni-erlangen.de/internationales

zuständig für:

- Auslandsstudien, -stipendien
- Betreuung ausländischer Studierender

7.3.6 Dekanat der Technischen Fakultät

Martensstraße 5a
91058 Erlangen

Büro:	Zi. 1.02
Telefon:	09131/85-27295, 85-27296
E-mail:	tf-dekanat@fau.de
Homepage:	http://www.tf.fau.de
Sprechzeiten:	Mo - Fr 9.00 - 12.00 Uhr

7.3.7 Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswiss. Fakultät

Postfach 3931
90020 Nürnberg

Büro:	Ludwig-Erhard-Gebäude Findelgasse 7/9 90402 Nürnberg
Telefon:	0911/5302-650, 5302-621
E-mail:	dekanat@wiso.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.wiso.uni-erlangen.de

7.3.8 Studentenvertretung

Fachschaftsinitiative IP

Erwin-Rommel-Straße 60, Zi. U1.248
91058 Erlangen

E-mail:	s. Homepage
Homepage:	http://www.ip.studium.uni-erlangen.de/fsi
Öffnungszeiten:	siehe dortigen Aushang oder Homepage

zuständig für:

- studentische Angelegenheiten
- Skripten
- alte Prüfungsaufgaben zur Prüfungsvorbereitung
- Stundenpläne
- Festivitäten

Weitere Studenteninitiativen und Berufsverbände

Der Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V. (VWI) ist der Berufsverband der deutschen Wirtschaftsingenieure im In- und Ausland (http://www.vwi.org). Dem VWI gehören über 3900 Mitglieder an, davon sind mehr als ein Drittel Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens. Der VWI fördert die Ausbildung der Studierenden des Wirtschaftsingenieurwesens und engagiert sich in der beruflichen Weiterbildung seiner Mitglieder, wobei

fachlich-interdisziplinäre Themen im Vordergrund stehen. Die Hochschulgruppe Erlangen des VWI veranstaltet Exkursionen, Seminare, Podiumsdiskussionen und gesellige Veranstaltungen (http://www.vwi-erlangen.de).

Der Verein Deutscher Ingenieure, Studenten und Jungingenieure Erlangen, veranstaltet ebenfalls Exkursionen, Seminare und Podiumsdiskussionen. Gemeinsam mit der ETG organisiert er die jährliche Firmenkontaktmesse "Contact" im WS (http://www.suj-erlangen.de).

Die Elektrotechnische Gruppe Kurzschluss (ETG) veranstaltet als eigenständiger Verein im Verband der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik e.V. (VDE) u.a. Exkursionen zu Firmen, Seminare, Diskussionsrunden und Informationsveranstaltungen (http://www.etg.e-technik.uni-erlangen.de).

Die Studenteninitiative Bonding veranstaltet ebenfalls jährlich eine Firmenkontaktmesse an der Technischen Fakultät im SS und bietet Exkursionen und Workshops an (http://www.bonding.de).

Die Studentengruppe "High Octane Motorsports e.V." konstruiert, entwickelt und baut in Teamarbeit einen Formelrennwagen zur Teilnahme am Wettbewerb "Formula Student Germany" (http://www.octanes.de).

7.3.9 Sonstige Studiengänge

Eine Übersicht über alle Studiengänge und ihre Studienfachberater finden Sie unter http://www.techfak.uni-erlangen.de bzw. http://wiso.uni-erlangen.de.

7.3.10 Studienkommission

Für Studienangelegenheiten ist die Studienkommission MB+IP zuständig. Der Studienkommissionsvorsitz wechselt regelmäßig und wird z.Zt. von Prof. Michael Schmidt, Lehrstuhl LPT, ausgeübt (Stand 9/2013). Vor dem Kontaktieren des Vorsitzenden empfiehlt sich ein Besuch der Studienfachberatung.

7.3.11 Regionales Rechenzentrum Erlangen RRZE und CIP-Pools

Regionales Rechenzentrum Erlangen
Servicetheke
Martensstr. 1, Raum 1.013
91058 Erlangen

Telefon:	09131/85-27031
Telefax:	09131/302941
E-mail:	service@rrze.uni-erlangen.de
Homepage:	http://www.rrze.uni-erlangen.de
Sprechzeiten:	Mo - Do 09.00 - 16.30 Uhr; Fr 09.00 - 14.00 Uhr

Studierende können bei der Beratungsstelle des Regionalen Rechenzentrums Erlangen einen Benutzerantrag stellen, der eine Computerbenutzung im CIP-Pool des Rechenzentrums, via WLAN und einen Internetzugang per Modem/DSL ermöglicht. Weiterhin stellt das RRZE Software zur Verfügung, die Studierende kostenlos nutzen können (z.B. MS Windows oder Access).

CIP-Pool Maschinenbau

Lehrstuhl für Konstruktionstechnik
CIP-Pool Maschinenbau
Herr Alexander Soldner
Röthelheimcampus
Konrad-Zuse-Straße 3-5, 3. Stock (Dachgeschoss)
91052 Erlangen
Homepage: http://www.mb.uni-erlangen.de/cip
Öffnungszeiten und Sprechzeiten des Administrators: siehe Homepage

CIP-Pool RRZE

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60, Untergeschoss
91058 Erlangen
Telefon: s. RRZE
Telefax: s. RRZE
Homepage: http://www.rrze.uni-erlangen.de/infrastruktur/cippools/rrze-pools.shtml
E-mail: beratung@rrze.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage;
Stand 09/2010: Mo-Fr 08:00-24:00 Uhr
Sa und So 10:00-22:00 Uhr

Computerarbeitsplätze der RW-Fakultät in Nürnberg

PC-Pools

- CIP-Pool 1, Raum 0.215 (neben der Cafeteria auf Ebene 0, Altbau): Freier Betrieb
- CIP-Pool 2, Räume 0.420, 0.421 und 0.422 (Ebene 0, Neubau): Kursbetrieb

Es bestehen Druckmöglichkeiten in den PC-Pool-Räumen. Beachten Sie hierzu die Kostentabelle des RRZE. Die Freischaltung und Betreuung der Accounts findet an der „Service-Theke“, Raum 0.439 (Ebene 0, Neubau), statt. Weitere Infos:
http://www.rrze.uni-erlangen.de/dienste/internet-zugang/neu-an-der-uni.shtml

WLAN

- Zugänglich für alle Studenten
- Voraussetzung ist ein aktivierter Benutzeraccount
- (https://www.idm.uni-erlangen.de)
- Zugang Studentenkennung + Passwort (Benutzeraccountaktivierung)

7.3.12 Bibliothek

Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg

Homepage: http://www.ub.uni-erlangen.de

Technisch-naturwissenschaftliche Zweigbibliothek
Erwin-Rommel-Str. 60
91058 Erlangen
Telefon: 09131 / 85 - 27468, 09131/ 85 - 27600 (Ausleihe)
Telefax: 09131 / 85 - 27843
E-mail: tnzb.info@bib.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

Gruppenbibliothek Tuchergelände
Lange Gasse 20
90403 Nürnberg
Telefon: 0911/5302-318
Telefax: 0911/5302-397
E-mail: bibliothek@wiso.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

7.3.13 Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

Langemarckplatz 4
91054 Erlangen
Telefon: 09131/ 80 02 - 0
Homepage: http://www.studentenwerk.uni-erlangen.de
Öffnungszeiten: siehe Homepage

zuständig für:

- Wohnheime
- Mensa/Cafeteria
- BaföG-Antragstellung
- Kinderbetreuungsstätten
- Psychologisch-psychotherapeutische Beratung
- Rechtsberatung
- Ausstellung des Internationalen Schüler- und Studentenausweises (ISIC)

Wegweiser des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg

Unter dem Titel "Studieren in Erlangen und Nürnberg" gibt das Studentenwerk jedes Jahr zum Wintersemester eine kostenlose Broschüre heraus. Diese enthält zu vielen studentischen Belangen innerhalb und außerhalb der Universität Informationen in alphabetischer Reihenfolge.

7.3.14 Sprachenzentrum der Universität

Homepage: http://www.sz.uni-erlangen.de

Am Sprachenzentrum können Kurse in einer Vielzahl von Fremdsprachen belegt werden.

7.3.15 Hochschulsport

Homepage: http://www.sport.uni-erlangen.de

Im Rahmen des Allgemeinen Hochschulsports der Universität steht eine Vielzahl von Kursen zur Auswahl. Das Sportzentrum befindet sich in der Nähe der Technischen Fakultät (Gebbertstr. 123b).

8 Anhang

Für die Gültigkeit der abgedruckten Ordnungen und Richtlinien wird keine Gewähr übernommen. Die jeweils gültigen Fassungen liegen bei den zuständigen Stellen (Prüfungsamt, Praktikumsamt) zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie auch die u. U. gültigen Übergangsregelungen. Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml
Dies gilt im Besonderen für die Änderungen der FPO, die zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht verabschiedet waren.

8.1 Allgemeine Prüfungsordnung (ABMPO/TechFak)

Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - ABMPO/TechFak -

Fassung:
Neufassung vom 18. September 2007
1. Änderungssatzung vom 25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom 3. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom 04. März 2010
4. Änderungssatzung vom 06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom 07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom 07. Juni 2011
7. Änderungssatzung vom 30. Juli 2012
8. Änderungssatzung vom 22. Mai 2013

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis: Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Hinweis:
Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die **vom** WS 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/TECHFAK/DPO_TechnischeFak_Alt.pdf

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 bis 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung
§ 2 Akademische Grade
§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten
§ 4a Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen
§ 5 ECTS-Punkte
§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise
§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
§ 8 Prüfungsausschuss
§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
§ 10 Bekanntgabe der Prüfungsart, der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt
§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium
§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung
§ 14 Entzug akademischer Grade
§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren
§ 16 Schriftliche Prüfung
§ 17 Mündliche Prüfung
§ 17a Elektronische Prüfung
§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote
§ 19 Ungültigkeit der Prüfung
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten
§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde
§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung
§ 23 Nachteilsausgleich

II. Teil: Bachelorprüfung
§ 24 Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen
§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
§ 26 Bachelorprüfung
§ 27 Bachelorarbeit
§ 28 Wiederholung von Prüfungen

III. Teil: Masterprüfung
§ 29 Qualifikation zum Masterstudium
§ 30 Zulassung zu den Prüfungen
§ 31 Masterprüfung
§ 32 Masterarbeit
§ 33 Wiederholung von Prüfungen

IV. Teil: Schlussvorschriften
§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Bachelor- und Masterprüfung

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen in den Bachelorstudiengängen und den Masterstudiengängen der Technischen Fakultät mit dem Abschlussziel des Bachelor of Science und des Master of Science. [2]Sie wird ergänzt durch die Fachprüfungsordnungen.

(2) [1]Der Bachelor of Science ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- Grundlagen sowie gründliche Fach- und Methodenkenntnisse auf den Prüfungsgebieten erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und
- auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet sind.

(3) [1]Der Master of Science ist ein weiterer berufs- und forschungsqualifizierender Abschluss des Studiums. [2]Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden
- vertiefte Kenntnisse der Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den Fächern ihres Masterstudiums erworben haben,
- die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten sowie diese weiterzuentwickeln und
- auf die Berufspraxis vorbereitet sind.

§ 2 Akademische Grade

(1) [1]Aufgrund der bestandenen Prüfungen werden je nach Abschlussart folgende akademische Grade verliehen:
1. bei bestandener Bachelorprüfung der akademische Grad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.)
2. bei bestandener Masterprüfung der akademische Grad Master of Science (abgekürzt: M.Sc.)

[2]In den Studiengängen im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern wird der akademische Grad nach Satz 1 Nr. 2 mit dem Zusatz „with honours“ verliehen.

(2) Die akademischen Grade können auch mit dem Zusatz (FAU Erlangen-Nürnberg) geführt werden.

§ 3 Bachelorstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) [1]Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Grundlagen- und Orientierungsprüfung aus den Grundlagen des Bachelorstudiengangs zu absolvieren. [2]Die Fachprüfungsordnungen regeln, welche Bachelorstudiengänge in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gleich sind. [3]Das weitere Bachelorstudium umfasst die Prüfungen bis zum Ende der Regelstudienzeit sowie eine gegebenenfalls vorgesehene berufspraktische Tätigkeit, eine Projektarbeit und / oder ein Modul mündliche Abschlussprüfung. [4]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Bachelorstudiengängen mit einer sechssemestrigen Regelstudienzeit 180, im Übrigen 210 ECTS-Punkte.

(2) Die Regelstudienzeit im Bachelorstudium beträgt sechs Semester, soweit die Fachprüfungsordnungen nicht sieben Semester vorsehen.

(3) Die Fachprüfungsordnungen regeln, in welchen Studiengängen vor Studienbeginn eine praktische Tätigkeit vorzusehen ist und treffen nähere Regelungen hinsichtlich Art und Umfang.

(4) [1]Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. [2]Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 4 Masterstudiengänge, Prüfungen und Regelstudienzeiten, Prüfungs- und Unterrichtssprache

(1) [1]Das Masterstudium baut inhaltlich auf dem Bachelorstudium auf; es ist stärker forschungsorientiert. [2]Das Masterstudium umfasst nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung eine Studienzeit von zwei oder drei Semestern und die Zeit zur Anfertigung der Masterarbeit [3]Es wird mit der Masterprüfung abgeschlossen. [4]Sie besteht aus den Prüfungen in sämtlichen, dem Masterstudium zugeordneten Modulen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [5]Die Zahl der zum erfolgreichen Abschluss erforderlichen ECTS-Punkte beträgt in den Masterstudiengängen mit einer viersemestrigen Regelstudienzeit 120, im Übrigen 90 ECTS-Punkte.

(2) [1]Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung drei oder vier Semester. [2]Abweichend von Satz 1 beträgt die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang acht Semester.

(3) Die Regelstudienzeit des konsekutiven Bachelor- und Masterstudiums umfasst insgesamt zehn Semester.

(4) [1]Module können in einer Fremdsprache abgehalten werden. [2]Näheres regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung.

§ 4a
Teilzeitstudium, Wechsel, ECTS-Punkteüberschreitungen

(1) [1]Das Masterstudium in den Studiengängen Chemie- und Bioingenieurwesen, Communications and Multimedia Engineering, Elektrotechnik- Elektronik- Informationstechnik, Energietechnik, Informatik, Informations- und Kommunikationstechnik, Life Science Engineering, Maschinenbau, und Medizintechnik kann in der Form des hälftigen Teilzeitstudiums absolviert werden. [2]Die Wahl des Teilzeitstudiums ist bei der Immatrikulation schriftlich gegenüber der Studierendenverwaltung zu erklären.

(2) [1]Ein Wechsel zwischen Vollzeit- und Teilzeitstudiengang ist in den Masterstudien-gängen während des Studiums auf schriftlichen Antrag jeweils einmal pro Studienjahr zulässig; der Wechsel richtet sich nach den Vorschriften über den Wechsel des Studiengangs sowie den Anrechnungsvorschriften. [2]Ein Wechsel ab dem dritten Vollzeitsemester in den Teilzeitstudiengang ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig; die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) [1]Im Teilzeitstudium der Masterstudiengänge können pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte erworben werden. [2]Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten schriftlichen Antrag eine Ausnahme von Satz 1 genehmigen; der Antrag ist vor dem jeweiligen Prüfungsantritt zu stellen.

§ 5 ECTS-Punkte

(1) [1]Die Organisation von Studium und Prüfungen beruht auf dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). [2]Das Studiensemester ist mit ca. 30 ECTS-Punkten veranschlagt. [3]Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

(2) [1]ECTS-Punkte dienen als System zur Gliederung, Berechnung und Bescheinigung des Studienaufwandes. [2]Sie sind ein quantitatives Maß für die Arbeitsbelastung der Studierenden.

§ 6 Modularisierung, Studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) [1]Das Studium besteht aus Modulen, die mit ECTS-Punkten bewertet sind. [2]Ein Modul ist eine zeitlich zusammenhängende und in sich geschlossene abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) [1]Die Module schließen mit einer studienbegleitenden Modulprüfung ab. [2]Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung, in einer aus mehreren Teilprüfungen zusammengesetzten Prüfungsleistung, in einer Studienleistung oder in mehreren Studienleistungen oder aus einer Kombination aus Prüfungs- und Studienleistungen bestehen. [3]ECTS-Punkte werden nur für die erfolgreiche Teilnahme an Modulen vergeben,

die aufgrund eigenständig erbrachter, abgrenzbarer Leistungen in einer Modulprüfung festgestellt wird. [4]Studienbegleitende Modulprüfungen sind solche, die während der Vorlesungszeit oder im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten werden. [5]Die Prüfungen finden in der Regel innerhalb des fünfwöchigen Prüfungszeitraums statt. [6]Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in einen Abschnitt von zwei Wochen zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit und einen weiteren Abschnitt von drei Wochen vor dem Vorlesungszeitraum des folgenden Semesters.

(3) [1]Prüfungsleistungen und Studienleistungen messen den Erfolg der Studierenden. [2]Sie können schriftlich, mündlich oder in anderer Form erfolgen. [3]Prüfungsleistungen und Teilprüfungen werden benotet. [4]Bei Studienleistungen kann sich die Bewertung auf die Feststellung der erfolgreichen Teilnahme beschränken.

(4) Die Teilnahme an Modulprüfungen (Abs. 2 Satz 1) setzt die Immatrikulation im einschlägigen Studiengang an der Universität Erlangen-Nürnberg voraus.

§ 7 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

(1) [1]Die Prüfungen sind ordnungsgemäß so rechtzeitig abzulegen, dass die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie in der Bachelor- bzw. Masterprüfung bis zum Ende des Regeltermins erworben ist. [2]Regeltermine sind in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung das zweite Semester und in der Bachelor- bzw. Masterprüfung das letzte Semester der jeweiligen Regelstudienzeit. [3]Die Regeltermine nach Satz 2 dürfen überschritten werden (Überschreitungsfrist):

1. in der Grundlagen- und Orientierungsprüfung um ein Semester,
2. in der Bachelorprüfung um zwei Semester und
3. in der Masterprüfung um ein Semester,
4. in der Masterprüfung im Teilzeitstudium um zwei Semester.

[4]Die jeweilige Prüfung gilt als abgelegt und endgültig nicht bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung festgelegte Zahl von ECTS-Punkten nicht innerhalb der Überschreitungsfrist nach Satz 3 erworben wurde, es sei denn, die Studierende oder der Studierende hat die Gründe hierfür nicht zu vertreten.

(2) Die Frist nach Absatz 1 verlängert sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(3) [1]Die Gründe nach den Absätzen 1 und 2 müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen; bereits vorliegende Prüfungs- oder Studienleistungen werden

angerechnet. [3]Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden; in Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist gleichzeitig ein Attest vorzulegen. [4]Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1) [1]Für die Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss aus sechs Mitgliedern der Technischen Fakultät eingesetzt. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und weitere vier Mitglieder sind Professorinnen oder Professoren oder hauptberuflich an der Technischen Fakultät tätige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein Mitglied ist wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter und muss gemäß § 3 Abs. 2 der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen befugt sein. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. [4]Die Amtszeit beträgt drei Jahre. [5]Eine Wiederwahl ist zulässig. [6]Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und jedes Mitglied wird ein persönlicher Vertreter bestellt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann ihr oder ihm obliegende Aufgaben einem Mitglied des Prüfungsausschusses zur Erledigung übertragen.

(3) [1]Dem Prüfungsausschuss obliegt die Durchführung der Prüfungsverfahren, insbesondere die Planung und Organisation der Prüfungen. [2]Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. [3]Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. [4]Er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen und ihre Rechtmäßigkeit geprüft hat. [5]Er berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. [6]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht auf Anwesenheit bei der Abnahme der Prüfungen.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. [2]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. [3]Hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen. [4]Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts

anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) [1]Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [2]Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer ablehnenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. [3]Aufgrund Beschlusses des Prüfungsausschusses können Notenbescheide öffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekannt gegeben werden. [4]Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident, in fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfenden.

§ 9 Prüfende, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. [2]Es können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Berechtigten bestellt werden. [3]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten. [4]Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Prüfungsberechtigung darüber hinaus verlängern.

(2) Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist zulässig.

(3) [1]Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer kann bestellt werden, wer das entsprechende oder ein verwandtes Fachstudium erfolgreich abgeschlossen hat. [2]Die Beisitzerin oder der Beisitzer soll hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiterin oder hauptberuflicher wissenschaftlicher Mitarbeiter sein.

(4) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(5) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 10 Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfenden; Anmeldung, Rücktritt

(1) [1]Die Termine der Prüfungen und die Prüfenden gibt das Prüfungsamt rechtzeitig ortsüblich bekannt.

(2) [1]Die Studierenden melden sich zu den einzelnen Modulprüfungen nach Beginn der Vorlesungszeit an. [2]Die Anmeldetermine und

Anmeldeformalitäten werden vier Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

(3) Unbeschadet der Fristen gemäß §§ 7, 28 ist bis zum Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ein Rücktritt von gemäß Abs. 2 Sätze 1 und 2 angemeldeten schriftlichen und mündlichen Prüfungen ohne Angabe von Gründen gegenüber der Prüfenden oder dem Prüfenden zulässig; als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich Freitag.

(4) [1]Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende nach dem Ende des dritten Werktages vor dem Prüfungstag ohne triftige Gründe zurücktritt. [2]Die für den Rücktritt oder die Verspätung geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [3]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [4]In Fällen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein Attest vorzulegen; der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangen. [5]Im Falle eines krankheitsbedingten Rücktritts am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen.

§ 11 Zugangskommissionen zum Masterstudium

(1) Die Prüfung der Qualifikations- und Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium obliegt Zugangskommissionen, die für jeden der Masterstudiengänge bestellt werden.

(2) [1]Die Zugangskommissionen bestehen mindestens aus einer Professorin oder einem Professor als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, einer weiteren Hochschullehrerin oder einem weiteren Hochschullehrer und einer oder einem hauptberuflich im Dienst der Universität stehenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter. [2]Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Technischen Fakultät für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich. [3]§ 8 Abs. 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) [1]Studienzeiten, Module, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an einer ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden bei einem Studium nach dieser Prüfungsordnung angerechnet, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen

Kompetenzen. [2]Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) [1]Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufs- oder Schulausbildung, sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, können angerechnet werden, soweit die festgestellten Kompetenzen gleichwertig sind. [2]Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) [1]Die Noten angerechneter Module, Prüfungen und Studienleistungen werden übernommen, wenn sie entsprechend den Empfehlungen der in der Datenbank anabin (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse der KMK) hinterlegten Daten als gleichwertig anerkannt und gemäß § 18 gebildet wurden. [2]Stimmt das gem. Satz 1 als gleichwertig anerkannte Notensystem an der Universität oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der FAU Erlangen-Nürnberg angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 18 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschulen in der Regel nach der Formel

$x = 1 + 3 (Nmax – Nd)/(Nmax - Nmin)$ mit

x = gesuchte Umrechnungsnote

Nmax = beste erzielbare Note

Nmin = unterste Bestehensnote

Nd = erzielte Note

umgerechnet.

[3]Bei den so berechneten Noten wird nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt. [4]Ist die Umrechnung nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss in der Regel einen entsprechenden Schlüssel für die Notenberechnung fest.

(4) [1]Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorzulegen. [2]Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. [3]Die Entscheidung trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der vom zuständigen Fach benannten Fachvertreterin oder des Fachvertreters; die Entscheidung ergeht schriftlich.

§ 13 Ordnungsverstoß, Täuschung

(1) [1]Bei einem Täuschungsversuch oder dem Versuch, das Ergebnis einer Prüfung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,

gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfungsberechtigten Person oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 14 Entzug akademischer Grade

Der Entzug des Bachelor- oder Mastergrades richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 15 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Studierenden oder eines Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einer oder einem bestimmten oder von allen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 16 Schriftliche Prüfung

(1) [1]In der schriftlichen Prüfung (Klausur, Haus- oder Seminararbeit) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können. [2]Haben sich zu einer Klausur weniger als zwanzig Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gemeldet, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden oder des Prüfenden festlegen, dass in diesem Prüfungsabschnitt die Prüfung ausschließlich mündlich stattfindet. [3]Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll spätestens drei Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist bekannt geben werden.

(2) Die Fachprüfungsordnung regelt die Dauer der schriftlichen Prüfung.

(3) [1]Schriftliche Prüfungen werden in der Regel von der Erstellerin oder dem Ersteller der Aufgabe bewertet. [2]Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete schriftliche Prüfungsleistung ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) [1]Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). [2]Die oder der zu

Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. [6]Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. [7]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(5) [1]Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (1 aus n) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 40 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

[2]Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) [1]Für Prüfungen nach Abs. 4 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) bestehen, gilt Abs. 5 mit der Maßgabe, dass statt der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. [2]Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvarianten (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. [3]Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. [4]Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. [5]Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. [6]Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. [7]Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. [8]Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(7) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 4 bis 6 nur für diesen Teil.
(8) Für die Benotung gilt § 18 Abs. 2.

§ 17 Mündliche Prüfung

(1) [1]In den mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. [2]Mündliche Prüfungen finden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers statt, die oder der von der Prüferin oder dem Prüfer bestellt wird.
(2) [1]Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 30 Minuten; die Fachprüfungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen. [2]§ 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
(3) In der mündlichen Prüfung vor mehreren prüfungsberechtigten Personen setzt jeder Prüfende die Note nach § 18 fest.
(4) [1]Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen ist: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfenden, der Beisitzerin oder des Beisitzers und der Studierenden oder des Studierenden sowie besondere Vorkommnisse. [2]Das Protokoll wird von den prüfungsberechtigten Personen und der Beisitzerin oder dem Beisitzer unterzeichnet. [3]Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

§ 17a Elektronische Prüfung

[1]Prüfungen können in elektronischer Form abgenommen werden. [2]Elektronische Prüfungen (E-Prüfungen) sind Prüfungsverfahren, deren Durchführung und Auswertung durch computergestützte bzw. digitale Medien erfolgen. [3]Die Authentizität und die Integrität der Prüfungsergebnisse sind sicherzustellen. [4]Eine automatisiert erstellte Bewertung einer Prüfungsleistung soll auf Antrag der/des betroffenen Studierenden von einer oder einem Prüfenden, im Fall einer nicht bestandenen Prüfung von zwei Prüfenden, überprüft werden.

§ 18 Bewertung der Prüfungen, Notenstufen, Gesamtnote

(1) [1]Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen

		entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (4,3 oder 4,7 oder 5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[2]Eine Prüfung (§ 6 Abs. 2) ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet ist. [3]Bei unbenoteten Prüfungen (§ 6 Abs. 3 Satz 4) lautet die Bewertung „mit Erfolg teilgenommen“ oder „nicht mit Erfolg teilgenommen“. [4]Eine Modulprüfung ist vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Fachprüfungsordnung bestanden, wenn alle Teilleistungen (§ 6 Abs. 2) bestanden sind. [5]Ist eine Prüfung von mehreren Prüfenden zu bewerten oder besteht sie aus mehreren Prüfungsteilen, so ergibt sich die Note aus dem gewichteten Mittel der Einzelnoten. [6]Bei der Ermittlung der Note wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) [1]Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Prüfungen) sind wie folgt zu bewerten: [2]Wer die für das Bestehen der Prüfung nach § 16 Abs. 4 Satz 1 erfor-derliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, erhält die Note
1,0 ("sehr gut"), wenn mindestens 75 Prozent,
2,0 ("gut"), wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3,0 ("befriedigend"), wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4,0 ("ausreichend"), wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden. [3]Die Noten können entspre-chend dem prozentualen Anteil um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Note 0,7 ist dabei ausgeschlossen. [4]Wer nicht die erforderliche Mindestzahl erreicht, erhält die Note 5,0.

(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die hierfür in § 25 dieser Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

(4) [1]Die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, der Bachelorprüfung, der Masterprüfung und der Module lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
[2]Wer die Bachelor- oder Masterprüfung mit einer Gesamtnote von 1,0 bis 1,2 abschließt, erhält das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden".

(5) [1]Die Modulverantwortliche oder der Modulverantwortliche gibt mit Zustimmung des Prüfungsausschusses im Modulkatalog schriftlich bekannt, wie sich die Modulnote aus den Bewertungen der einzelnen Teile der Modulprüfung (§ 6 Abs. 2) berechnet; Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. [2]Setzen sich die Module Bachelor- und Masterarbeit aus Teilmodulen zusammen, so kann die jeweilige Fachprüfungsordnung regeln, dass die Bachelor- und Masterarbeit sowie der weitere Modulteil mit dem Gewicht ihrer jeweiligen ECTS-Punkte in die Modulnote

eingehen. [3]Wird keine benotete Prüfung abgehalten, lautet die Bewertung des bestandenen Moduls „mit Erfolg teilgenommen“.

(6) [1]In die Gesamtnote der Grundlagen- und Orientierungsprüfung gehen alle Modulnoten der für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung erforderlichen Module mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Von mehreren möglichen Modulen werden die besseren angerechnet.

(7) [1]In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen alle Modulnoten des Bachelorstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein. [2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(8) [1]In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Modulnoten des Masterstudiums mit dem Gewicht der ECTS-Punkte ihres Moduls ein.[2]Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend.

(9) Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Modulprüfungen mit unterschiedlichem Gewicht in die Notenberechnung für die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung eingehen.

§ 19 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Täuschung vorsätzlich erfolgte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Studierenden oder dem Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) [1]Die unrichtige Urkunde wird eingezogen; es wird gegebenenfalls eine neue Urkunde ausgestellt. [2]Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Ausstellungsdatum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der einzelnen Prüfungsverfahren erhält die Studierende oder der Studierende auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die Prüfungsprotokolle.

(2) [1]Der Antrag ist binnen eines Monats nach Notenbekanntgabe bei dem für die Einsicht zuständigen Prüfungsorgan zu stellen. [2]Die Einsicht wird durch die Prüferin oder den Prüfer gewährt, soweit nicht das Prüfungsamt zuständig ist; näheres regelt der Prüfungsausschuss. [3]Wer ohne eigenes Verschulden verhindert war, die Frist nach Satz 1 einzuhalten, kann

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Art. 32 BayVwVfG in der jeweils geltenden Fassung beantragen.

§ 21 Zeugnis, Diploma Supplement, Transcript of Records, Urkunde

(1) Wer einen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält möglichst innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, ein Transcript of Records, ein Diploma Supplement und eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Module und Modulnoten sowie die Gesamtnote der Bachelor- oder Masterprüfung und nennt zudem das Thema der Bachelor- bzw. der Masterarbeit. [2]Das Transcript of Records führt alle besuchten Module auf; das Zeugnis und das Transcript of Records können in einer Urkunde zusammengefasst werden. [3]Das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt. [4]Näheres zum Diploma Supplement, insbesondere zum Inhalt, bestimmt der Prüfungsausschuss. [5]Informationen, die dem Prüfungsamt noch nicht vorliegen, müssen dort spätestens bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Studiengangs einschließlich entsprechender Nachweise vorgelegt werden; andernfalls können sie in den Dokumenten nach Abs. 1 nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 22 Bescheinigung über endgültig nicht bestandene Prüfung

Wer die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat, erhält auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Modulprüfungen erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) [1]Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. [2]Wer durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat Anspruch darauf, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestattet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Für Schwangere, die bei dem zuständigen Prüfungsausschuss spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlegen, dass sie sich zum Prüfungstermin mindestens in der 30. Schwangerschaftswoche befinden werden, gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) [1]Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 werden nur auf schriftlichen Antrag hin von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

getroffen. [2]Zum Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attestes verlangt werden.

II. Teil: Bachelorprüfung

§ 24 Zugangsvoraussetzungen für die Prüfungen

(1) [1]Wer im Bachelorstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Bachelorprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Bachelorprüfung besteht, es sei denn, die Zulassung ist zu versagen. [2]Zu versagen ist die Zulassung, wenn

1. im Besonderen Teil und in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden
2. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder einem inhaltlich verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden ist
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

(2) Ist die Zulassung zu den Prüfungen des Studiengangs zu versagen, so ist unverzüglich die Entscheidung zu treffen, schriftlich mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Studierenden oder dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 25 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

(1) In der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sollen die Studierenden zeigen, dass sie

- den Anforderungen an ein wissenschaftliches Studium in dem von ihnen gewählten Studiengang gewachsen sind
- insbesondere die methodischen Fertigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortsetzen zu können.

(2) [1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten. [2]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn alle in der jeweiligen Fachprüfungsordnung als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichneten Module bestanden sind und sämtliche in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind. [3]Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstand, Art und Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung.

§ 26 Bachelorprüfung

[1]Die Fachprüfungsordnungen regeln Gegenstände, Art und Umfang der Bachelorprüfung. [2]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in der Fachprüfungsordnung zugeordneten Module im Umfang von 180

ECTS-Punkten, in siebensemestrigen Studiengängen von 210 ECTS-Punkten, bestanden sind.

§ 27 Bachelorarbeit

(1) [1]Die Bachelorarbeit soll nachweisen, dass die Studierenden im Stande sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. [2]Sie wird nach Maßgabe der Fachprüfungsordnung mit acht bis zwölf ECTS-Punkten bewertet.

(2) [1]Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Betreuer) zur Vergabe einer Bachelorarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(3) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten. [2]Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit ist der Erwerb von mindestens 110 ECTS-Punkten sowie der erfolgreiche Abschluss der Grundlagen- und Orientierungsprüfung, soweit in der jeweiligen Fachprüfungsordnung keine abweichende Regelung getroffen ist. [3]Thema und Tag der Ausgabe sind dem Prüfungsamt mitzuteilen. [4]Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernstlicher Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder ihm im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(4) [1]Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit (Regelbearbeitungszeit) beträgt fünf Monate; sie kann auf Antrag mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers um einen Monat verlängert werden. [2]Das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb der Regelbearbeitungszeit bearbeitet werden kann. [3]Eine Verlängerung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. [4]Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(5) [1]Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; bei einer Wiederholung ist die Rückgabe des Themas ausgeschlossen. [2]Wird das Thema unzulässigerweise zurückgegeben, wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(6) [1]Die Arbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Auf Antrag der

Studierenden oder des Studierenden kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers die Abfassung der Arbeit in einer anderen Sprache zulassen.

(7) [1]Die Arbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer einzureichen. [2]Diese teilen dem Prüfungsamt unverzüglich das Datum der Abgabe mit. [3]Die Bachelorarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(8) [1]Die Arbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt darauf hin, dass die Arbeit spätestens innerhalb eines Monats begutachtet ist. [3]Die Arbeit ist bestanden, wenn sie wenigstens mit der Note ausreichend beurteilt ist.

(9) [1]Eine nicht ausreichende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung oder Überarbeitung ist ausgeschlossen. [2]Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses ein neues Thema für die Wiederholung der Arbeit erhält, anderenfalls gilt die Arbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Mit Ausnahme der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie der Bachelorarbeit kann jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung zweimal wiederholt werden; Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. [2]Die Wiederholung ist auf die nicht bestandene Prüfungs- oder Studienleistung beschränkt. [3]Diejenigen Prüfungen, die nach der jeweiligen Fachprüfungsordnung Teil der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sein können, können nur einmal wiederholt werden; hinsichtlich der Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 27 Abs. 9. [4]Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin abgelegt werden, der in der Regel spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses stattfindet. [5]Wiederholungsprüfungen der Grundlagen- und Orientierungsprüfungen werden frühestens in dem auf den Erstversuch folgenden Prüfungszeitraum angeboten. [6]Die Studierende oder der Studierende gilt zur nächsten Wiederholungsprüfung als angemeldet. [7]Die Frist zur Wiederholung wird durch Exmatrikulation, durch Wechsel aus einem oder in einen Teilzeitstudiengang und Beurlaubung nicht unterbrochen. [8]Bei Versäumung der Wiederholung oder der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern der Prüfungsausschuss der Studierenden oder dem Studierenden nicht wegen

besonderer, nicht selbst zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt; die Regelfristen gemäß § 7 laufen weiter. [9]Die Regeln über Mutterschutz und Erziehungsurlaub (§ 7 Abs. 2) finden Anwendung.

(2) [1]Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung desselben Moduls ist nicht zulässig. [2]Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können statt nicht bestandener Module andere, alternativ angebotene Module absolviert werden; die Fehlversuche im vorangegangenen, alternativ angebotenen Modul werden angerechnet. [3]Entsprechendes gilt für Module, die im Rahmen der Prüfungsfristen nach § 7 zusätzlich zu erfolgreich absolvierten Modulen besucht und abgeschlossen werden. [4]Besteht die Studierende oder der Studierende zusätzliche Module, legt sie oder er selbst fest, welche der Leistungen in die Notenberechnung eingebracht werden soll. [5]Die getroffene Wahl ist dem Prüfungsamt bis spätestens zum Abschluss des Studiengangs mitzuteilen. [6]Die Wahl wird damit bindend. [7]Wird keine Wahl getroffen, rechnet das Prüfungsamt von den einem Semester zugeordneten erbrachten Leistungen die bessere an. [8]Die nicht berücksichtigten Leistungen gehen nicht in die Note ein, sie werden im Transcript of Records ausgewiesen.

(3) Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in den Fachprüfungsordnungen können die Studierenden selbst wählen, in welcher Reihenfolge sie die Module ablegen.

III. Teil: Masterprüfung

§ 29 Qualifikation zum Masterstudium

(1) Die Qualifikation zum Masterstudium wird nachgewiesen durch:
   1. einen ersten berufsqualifizierenden in Bezug auf den jeweiligen Masterstudiengang fachspezifischen oder fachverwandten Abschluss einer Hochschule bzw. einen sonstigen gleichwertigen Abschluss hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils; die jeweiligen Fachprüfungsordnungen der Masterstudiengänge regeln die fachspezifischen oder fachverwandten Abschlüsse nach Halbsatz 1. Soweit diese nicht in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt sind, gilt die ortsüblich bekannt gemachte Bachelor-Master-Ampel.
   2. den Nachweis angemessener Englischkenntnisse, sofern die Fachprüfungsordnung dies vorsieht,
   3. das Bestehen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens gemäß der Anlage 1.

(2) [1]Die Abschlüsse nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 müssen der fachspezifischen Bachelorprüfung nach dieser Prüfungsordnung einschließlich der jeweiligen Fachprüfungsordnung hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss

vermittelten Kompetenzprofils gleichwertig sein. [2]Ist die Gleichwertigkeit hinsichtlich des im jeweiligen Abschluss vermittelten Kompetenzprofils nicht voll gegeben, kann die Zugangskommission den Zugang unter der Bedingung aussprechen, dass zusätzliche von der Zugangskommission festzulegende Leistungen im Umfang von bis zu maximal 20 ECTS-Punkte spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Masterstudiums nachzuweisen sind. [3]Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gelten die Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG. [4]Für fachverwandte Abschlüsse gilt Satz 2 entsprechend.

(3) [1]Abweichend von Abs. 1 Nr. 1 kann Studierenden, die in einem Bachelorstudiengang immatrikuliert sind, auf begründeten Antrag der Zugang zum Masterstudium gewährt werden, wenn sie mindestens 140 ECTS-Punkte erreicht haben. [2]Der Nachweis über den bestandenen Bachelor-abschluss ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachzureichen, die förmliche Aufnahme des Masterstudiums setzt den Abschluss des Bachelorstudiums voraus. [3]Der Zugang zum Masterstudium wird unter Vorbehalt gewährt.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 ist das Qualifikationsfeststellungsverfahren der Elite-studiengänge und des Masterstudiengangs International Project Management in Systems Engineering – Internationales Projektmanagement im Großanlagenbau in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.

§ 30 Zulassung zu den Prüfungen

[1]Wer im Masterstudium immatrikuliert ist, gilt als zugelassen zur Masterprüfung und den Modulprüfungen, aus denen die Masterprüfung besteht, es sei denn, die Zulas-sung ist zu versagen. [2]Bestehen Wahlmöglichkeiten zwischen den für die Masterprüfung nachzuweisenden Modulen, werden die Studierenden jeweils nur für ein Modul zugelassen, das sie durch Anmeldung zur Prüfung bindend wählen. [3]Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebene Voraussetzungen und Nachweise endgültig nicht oder nicht fristgemäß erfüllt werden,
2. die Diplom- oder Masterprüfung im inhaltlich vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden ist; oder
3. die Exmatrikulation unter Verlust des Prüfungsanspruchs verfügt wurde.

§ 31 Masterprüfung

(1) [1]Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitend zu erbringenden Prüfungen einschließlich des Moduls Masterarbeit. [2]Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann vorsehen, dass die Masterarbeit durch eine mündliche Masterprüfung ergänzt wird. [3]Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche studienbegleitend zu erbringenden

Modulprüfungen und das Modul Masterarbeit einschließlich des Moduls mündliche Masterprüfung, soweit vorgesehen, bestanden sind.

(2) Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt Gegenstände, Art und Umfang der Masterprüfung einschließlich der berufspraktischen Tätigkeit.

§ 32 Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. [2]Sie soll zeigen, dass die Studierende oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. [3]Die Masterarbeit darf nicht mit einer früher vorgelegten Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit oder Dissertation in wesentlichen Teilen übereinstimmen. [4]Die jeweilige Fachprüfungsordnung regelt die zugeordneten ECTS-Punkte.

(2) [1]Die Studierenden sorgen spätestens am Semesteranfang des letzten Semesters der Regelstudienzeit dafür, dass sie ein Thema für die Masterarbeit erhalten. [2]Thema und Tag der Ausgabe sind von der Betreuerin oder vom Betreuer zu bestätigen und dem Prüfungsamt mitzuteilen. [3]Gelingt es der Studierenden oder dem Studierenden trotz ernsthafter Bemühungen nicht, ein Thema zu erhalten, weist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter der Studierenden oder dem Studierenden auf Antrag ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer zu.

(3) [1]Soweit die Fachprüfungsordnung nichts anderes regelt, sind die an der Technischen Fakultät hauptberuflich im jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer zur Vergabe einer Masterarbeit berechtigt. [2]Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten und regeln. [3]Der Prüfungsausschuss kann auch die Anfertigung der Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität gestatten, wenn dort die Betreuung gesichert ist.

(4) [1]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate und im Teilzeitstudium zwölf Monate nicht überschreiten; das Thema muss so begrenzt sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. [2]Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens drei Monate verlängern. [3]Weist die Studierende oder der Studierende durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(5) [1]Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. [2]Andernfalls wird die Masterarbeit bei Rückgabe des Themas mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(6) [1]Die Masterarbeit ist, soweit in der Fachprüfungsordnung nichts Abweichendes geregelt ist, in deutscher Sprache oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache abzufassen. [2]Die Masterarbeit enthält am Ende eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie einen kurz gefassten Lebenslauf der Verfasserin oder des Verfassers. [3]Die Titelseite ist nach dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Muster zu gestalten. [4]Die Masterarbeit muss mit einer Erklärung der Studierenden oder des Studierenden versehen sein, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. [5]Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren bei der Betreuerin oder dem Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist schriftlich festzuhalten. [6]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; sie gilt als abgelehnt.

(7) [1]Die Masterarbeit wird in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer beurteilt; § 16 Abs. 3 gilt entsprechend. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wirkt daraufhin, dass die Masterarbeit innerhalb eines Monats begutachtet ist.

(8) [1]Die Masterarbeit ist angenommen, wenn sie mit wenigstens „ausreichend“ beurteilt ist. [2]Sie ist abgelehnt, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet ist.

(9) [1]Ist die Masterarbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so kann sie einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. [2]Die Studierende oder der Studierende sorgt dafür, dass sie oder er innerhalb des nach der Bekanntgabe der Ablehnung folgenden Semesters ein neues Thema für die Wiederholung der Masterarbeit erhält; andernfalls gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden; Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Für die Wiederholung der Masterarbeit gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend; eine Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen. [4]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann, sofern dies nach der Bewertung der Arbeit nicht ausgeschlossen ist, mit dem Einverständnis der Studierenden oder des Studierenden gestatten, eine überarbeitete Fassung der Masterarbeit innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung vorzulegen; im Falle der Umarbeitung gelten die Abs. 1 bis 8 entsprechend.

(10) Im Rahmen von Doppeldiplomierungsabkommen bzw. Studiengangskooperationen können Regelungen getroffen werden, die von denen in Abs. 1 bis 9 abweichen.

§ 33 Wiederholung von Prüfungen

§ 28 gilt entsprechend.

IV. Teil: Schlussvorschriften

§ 34 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die vom Wintersemester 2007/08 ab das Studium aufnehmen.
(2) Studierende, die nach der bisher gültigen Allgemeinen Prüfungsordnung für die Diplom-, Bachelor- und Masterprüfungen an der Technischen Fakultät vom 17.10.1972 (KMBl 1973 S. 91) und der für ihren Studiengang maßgeblichen Fachprüfungsordnung studieren, legen ihre Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 13. September 2007.

Erlangen, den 18. September 2007
In Vertretung

Prof. Dr. Hans-Peter Steinrück
Prorektor

Die Satzung wurde am 18. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 18. September 2007 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 18. September 2007.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 8. ÄS:

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 15. Mai 2013 und der Genehmigungsfeststellung der Vizepräsidentin vom 22. Mai 2013.

Erlangen, den 22. Mai 2013
In Vertretung

Prof. Dr. Antje Kley
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 22. Mai 2013 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Mai 2013 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 22. Mai 2013.

Anlagen

Anlage 1: Qualifikationsfeststellungsverfahren für das Masterstudium an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

(1) Das Verfahren zur Feststellung der Qualifikation wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal in dem Semester, das einem regulären Studienbeginn vorausgeht, für den jeweiligen Masterstudiengang vor Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit durchgeführt.

(2) [1]Der Antrag auf Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren ist bis spätestens 15. Juli zum Wintersemester und 15. Januar zum Sommersemester beim Masterbüro der Universität zu stellen. [2]Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 (Zeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement oder vergleichbare Dokumente) bzw. ein Transcript of Records im Falle des § 29 Abs. 4,
2. ein Bewerbungsschreiben,
3. falls der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, eine Bestätigung, dass die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Prüfungstermin zu den das Bachelorstudium abschließenden Prüfungen gemeldet ist
4. gegebenenfalls weitere Nachweise gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

(3) [1]Die Feststellung der Qualifikation obliegt gemäß § 11 der Zugangskommission des jeweiligen Masterstudiengangs. [2]Die Zugangskommission kann die Koordination und Durchführung des Verfahrens einzelnen von ihr beauftragten Mitgliedern übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist. [3]Die Zugangskommission bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben des Masterbüros.

(4) [1]Der Zugang zum Qualifikationsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen. [2]Mit den Bewerberinnen/Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Qualifikationsfeststellungsverfahren gemäß Abs. 5 durchgeführt. [3]Bewerberinnen/Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid

(5) [1]Die jeweilige Zugangskommission beurteilt in Rahmen des Qualifikationsfeststellungsverfahrens in einer Vorauswahl anhand der schriftlichen Unterlagen, ob eine Bewerberin/ein Bewerber die Eignung zum Masterstudium besitzt. [2]Die Zugangskommission stellt anhand der schriftlichen Unterlagen die Qualifikation fest, wenn:

1. die Gesamtnote des fachspezifischen oder des fachverwandten bzw. des gleichwertigen Abschlusses gemäß § 29 Abs. 1, Nr. 1, 1. und 2. Halbsatz oder im Falle des § 29 Abs. 3 der Durchschnitt der bisherigen Leistungen 2,50 (= gut) oder besser beträgt **oder**

2. fachwissenschaftliche bzw. studiengangsbezogene Pflichtmodule insbesondere ab dem vierten Semester des Bachelorstudiums nach dieser Prüfungsordnung oder gleichwertige Module einer anderen Hochschule mit einem bestimmten Notendurchschnitt bzw. einer jeweiligen Mindestnote bestanden wurden; die Module und die Anforderungen an deren Noten werden durch die jeweilige Fachprüfungsordnung bestimmt.

[3]Bewerberinnen oder Bewerber, denen nicht bereits im Rahmen der Vorauswahl der Zugang zum Masterstudium gewährt werden kann, werden zu einer mündlichen Zugangsprüfung eingeladen. [4]Die jeweilige Fachprüfungsordnung kann regeln, dass Bewerberinnen und Bewerber mit einem fachverwandten bzw. nicht voll gleichwertigen Abschluss abweichend von Satz 2 Nr. 1 ebenfalls nur aufgrund der mündlichen Zugangsprüfung in den Masterstudiengang aufgenommen werden. [5]Der Termin der mündlichen Zugangsprüfung wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. [6]Ist die Bewerberin/der Bewerber aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt werden. [7]Die mündliche Zugangsprüfung wird in der Regel als Einzelprüfung mit einem Umfang von ca. 15 Minuten durchgeführt; sie kann auch als Gruppenprüfung mit maximal fünf Bewerberinnen oder Bewerbern und einem Umfang von je ca. 15 Minuten pro Bewerberin oder Bewerber erfolgen. [8]Sie kann mit Einverständnis der Bewerberin/des Bewerbers auch telefonisch stattfinden.[9]Sie wird von mindestens einem Mitglied der Zugangskommission in Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchgeführt; § 17 Abs. 4 gilt entsprechend. [10]Die mündliche Zugangsprüfung soll insbesondere zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzt und zu erwarten ist, dass sie/er in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten versteht; die jeweilige Fachprüfungsordnung legt die Kriterien der Prüfung fest. [11]Das Ergebnis lautet bestanden bzw. nicht bestanden. [12]Das Ergebnis der mündlichen Zugangsprüfung wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. [13]Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Bewerberin/der Bewerber trägt die eigenen Kosten des Qualifikationsfeststellungsverfahrens selbst.

8.2 Fachprüfungsordnung IP (FPO IP)

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOIP -

Neufassung vom	14. Juli 2010
1. Änderungssatzung vom	09. März 2011
2. Änderungssatzung vom	5. August 2011
3. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg -ABMPO/TechFak in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Mobilitätsfenster, Sprache

(1) [1]Der Bachelorstudiengang umfasst die Module der **Anlage 1a** (für Studienbeginn im Wintersemester) bzw. **Anlage 1b** (für Studienbeginn im Sommersemester). [2]Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase sowie die Bachelorphase. [3]Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. [4]Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit. [5]Das fünfte und sechste Semester bilden Mobilitätsfenster für Auslandsaufenthalte, die für ein Auslandsstudium, zur Ableistung der berufspraktischen Tätigkeit sowie zur Anfertigung der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) im Ausland genutzt werden können. [6]Insbesondere die Module B 16 sowie B 19 - B 22 sind für eine Ablegung im Rahmen eines Auslandssemesters geeignet.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(3) [1]Das Bachelorstudium beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Abweichend von Satz 1 kann das Bachelorstudium auch zum Sommersemester 2011 und 2012 begonnen werden.

(4) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 37 (wird durch Änderungssatzung eingefügt)

II Teil: Besondere Bestimmungen

1. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in **Anlage 1a** bzw. **1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module.

§ 39 Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst die in **Anlage 1a** bzw. **1b** genannten Module.

(2) [1]Die International Elective Modules in den Bereichen International Production Engineering B 16 und International Production Management B 19 prägen zusammen mit dem Modul Foreign languages and General Key Qualifications B 20 das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges und sind dem vom Prüfungsausschuss beschlossenen Verzeichnis zu entnehmen. [2]Nicht aufgeführte Module bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

(3) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden.

§ 40 (wird durch Änderungssatzung eingefügt)

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

(1) [1]Mit der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters begonnen werden. [2]Voraussetzung für die

Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass mindestens 120 ETCS-Punkte nachgewiesen werden.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Zulassung zur Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) gewähren.

§ 42 Bachelorarbeit (Bachelor Thesis)

(1) [1]Die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Fachgebiets zu erlernen. [2]Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(2) [1]Die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) wird von einer hauptamtlich beschäftigten Lehrperson des Departments Maschinenbau betreut. [2]Sie soll in englischer Sprache verfasst werden. [3]In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson nach Satz 1 kann auch eine andere Sprache festgelegt werden. [4]Bei Anfertigung an einer ausländischen Universität wird die Arbeit von einem Betreuer nach Satz 1 und von einer Lehrperson der ausländischen Universität gemeinsam betreut.

(3) Die Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars (Advanced Seminar) vorzustellen.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(1) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 22 bestanden sind.

(2) Bei der Bildung der Modulnote der International Elective Modules B 16 und B 19 gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 22 (Bachelor Thesis) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit (Bachelor Thesis) und des Hauptseminars (Advanced Seminar on Bachelor Thesis) jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a** bzw. **1b** ein.

2. Masterprüfung

(wird durch Änderungssatzung eingefügt)

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 44 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 8. Juli 2010.

Erlangen, den 14. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Präsident

Die Satzung wurde am 14. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 14. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 14. Juli 2010.

Anlage 1a: Module des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

Nr.	Modul		SWS	ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
						WS	SS	WS	SS	WS	SS	bzw. Studienleistung	
						ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
	Grundlagenmodule				**67,5**					Mobilitätsfenster			
B 1	Mathematik für IP 1 [1]	GOP	4		**7,5**	7,5						90	
	Übung		2									uS	
B 2	Mathematik für IP 2 [1]		4		**7,5**		7,5					90	
	Übung		2									uS	
B 3	Statik und Festigkeitslehre	GOP	6		**7,5**	7,5						90	
B 4	Dynamik starrer Körper		6		**7,5**			7,5				90	
B5a	Technische Darstellungslehre I		2		5	2,5						uS	
	Technische Darstellungslehre II		2				2,5					uS	
B5b	Grundlagen der Produktentwicklung		6		10			10				120	
	Praktische Konstruktionsübung (Teamwork)		2									uS	
B 6	Grundlagen der Informatik	3)	3		**7,5**	7,5						90	
	Übung		3									uS	
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik		4		**5**				5			90	
B 8	Werkstoffkunde	GOP	4		**5**	5						120	
B 9	BWL für Ingenieure	GOP [4]	4		**5**		5					60	
	International Production Engineering				**50**								
B 10	Production Technology 1 + 2		4	5	**10**		2,5	2,5				120	
	Exercises in Production Technology (with training in technical english)		4	5			2,5	2,5				uS	
B 11	Optik und optische Technologien		2		**5**			2,5				60	
	Hochschulpraktikum		2						2,5			uS	
B 12	Fundamentals of Metrology	GOP	4		**5**		5					60	
B 13	Umformtechnik		4		**5**				5			120	
B 14	Kunststofftechnik		4		**5**				5			120	
B 15	Automatisierte Produktionsanlagen		4		**5**			5				120	
B 16	International Elective Modules		12		**15**					15		[2]	
	International Production Management				**27,5**								
B 17	Quality Management		4		**7,5**				5			120	
	Advanced Seminar on International and Sustainable Production		2						2,5			bS	
B 18	Produktionssystematik		4		**5**				5			120	
B 19	International Elective Modules		12		**15**					15		[2]	
	Key Qualifications and Bachelor Thesis				**35**								
B 20a	Foreign languages and General Key Qualifications I		4		**5**		5					uS	
B 20b	Foreign languages and General Key Qualifications II		2		**2,5**						2,5	uS	
B 21	Practical Training (12 weeks)				**12,5**						12,5	uS	
B 22	Bachelor Thesis			12	**15**						12		
	Advanced seminar on Bachelor Thesis		2	3							3		
			124		**180**	30	30	30	30	30	30	Summe ECTS	**180**
	GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:				30 [5]								

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht
2) wird durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben
uS=unbenotete Studienleistung; bS=benotete Studienleistung
3) GOP für Studienanfänger vor WS 2011/12
4) GOP für Studienanfänger ab WS 2011/12
5) 32,5 ECTS für Studienanfänger vor WS 2011/12

Anlage 1b: Module des Bachelorstudiums (Studienbeginn Sommersemester)

Nr.	Modul		SWS	ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Prüfungsdauer in Minuten	
						SS	WS	SS	WS	SS	WS	bzw. Studienleistung	
						ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	schriftlich	mündlich
	Grundlagenmodule	**GOP**			**67,5**					Mobilitätsfenster			
B 1	Mathematik für IP 1 bzw. IP 2 [1) 2)]	GOP	4		**7,5**	7,5						90	
	Übung		2									uS	
B 2	Mathematik für IP 2 bzw. IP 1 [1) 2)]		4		**7,5**		7,5					90	
	Übung		2									uS	
B 3	Statik und Festigkeitslehre	GOP	6		**7,5**	7,5						90	
B 4	Dynamik starrer Körper		6		**7,5**		7,5					90	
B5a	Technische Darstellungslehre I		2		5		2,5					uS	
	Technische Darstellungslehre II		2					2,5				uS	
B5b	Grundlagen der Produktentwicklung		6		10				10			120	
	Praktische Konstruktionsübung (Teamwork)		2									uS	
B 6	Grundlagen der Informatik	GOP	3		**7,5**	7,5						90	
	Übung		3									uS	
B 7	Grundlagen der Elektrotechnik		4		**5**			5				90	
B 8	Werkstoffkunde	GOP	4		**5**		5					120	
B 9	BWL für Ingenieure		4		**5**			5				60	
	International Production Engineering				**50**								
B 10	Production Technology 1 + 2		4	5	**10**				5			120	
	Exercises in Production Technology (with training in technical english)		4	5					5			uS	
B 11	Optik und optische Technologien		2		**5**		2,5					60	
	Hochschulpraktikum		2						2,5			uS	
B 12	Fundamentals of Metrology	GOP	4		**5**	5						60	
B 13	Umformtechnik		4		**5**			5				120	
B 14	Kunststofftechnik		4		**5**			5				120	
B 15	Automatisierte Produktionsanlagen		4		**5**				5			120	
B 16	International Elective Modules		12		**15**					15		[2)]	
	International Production Management				**27,5**								
B 17	Quality Management		4		**7,5**			5				120	
	Advanced Seminar on International and Sustainable Production		2						2,5			bS	
B 18	Produktionssystematik		4		**5**			5				120	
B 19	International Elective Modules		12		**15**					15		[2)]	
	Key Qualifications and Bachelor Thesis				**35**								
B 20a	Foreign languages and General Key Qualifications I		4		**5**	2,5	2,5					uS	
B 20b	Foreign languages and General Key Qualifications II		2		**2,5**						2,5	uS	
B 21	Practical Training (12 weeks)				**12,5**						12,5	uS	
B 22	Bachelor Thesis			12	**15**						12		
	Advanced seminar on Bachelor Thesis		2	3							3		
			124		**180**	30	27,5	32,5	30	30	30	Summe ECTS	**180**
	GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:				**32,5**								

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht
2) wird durch Aushang des Prüfungsausschusses bekannt gegeben
uS=unbenotete Studienleistung; bS=benotete Studienleistung

8.3 Fachprüfungsordnung MB (FPO MB)

Die jeweils aktuellste Version finden Sie unter:
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/studiensatzungen/tech.shtml

Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg - FPOMB -

Fassung:

Neufassung vom	24. September 2007
1. Änderungssatzung vom	25. Juli 2008
2. Änderungssatzung vom	03. Dezember 2009
3. Änderungssatzung vom	04. März 2010
4. Änderungssatzung vom	06. Mai 2010
5. Änderungssatzung vom	07. Juli 2010
6. Änderungssatzung vom	05. August 2011
7. Änderungssatzung vom	30. Juli 2012
Sammeländerungssatzung vom	31. Juli 2012
9. Änderungssatzung vom	... (Stand 09/2013)

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Hinweis:
Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vom WS 2007/08 ab das Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen.
Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBl II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

Hinweis: Für Studierende, die Ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4 und 5, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 35 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg -ABMPO/TechFak (in der jeweils geltenden Fassung).

§ 36 Bachelorstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache

(5) [1]Die Zulassung zum Bachelorstudiengang Maschinenbau setzt den Nachweis einer vom Praktikumsamt anerkannten, berufspraktischen Tätigkeit von mindestens sechs Wochen entsprechend der Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau (Praktikumsrichtlinie) voraus. [2]Abweichend von Satz 1 muss bei einem Studienbeginn im Bachelorstudium zum Sommersemester 2011 das Praktikum erst bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit erbracht werden. [3]Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

(6) [1]Der Bachelorstudiengang Maschinenbau umfasst die Module B 1 bis B 26 einschließlich sechs Wochen für die Ableistung des Teiles der insgesamt zwölf Wochen umfassenden berufspraktischen Tätigkeit, der während des Studiums zu erbringen ist, und ca. zehn Wochen für die studienbegleitende Anfertigung der Bachelorarbeit. [2]Der Studiengang unterteilt sich in die Grundlagen- und Orientierungsphase und die Bachelorphase. [3]Die Grundlagen- und Orientierungsphase besteht aus den Modulen der ersten zwei Semester. [4]In den in der Spalte 2 der **Anlage 1a bzw. 1b** gekennzeichneten Modulen ist die Grundlagen- und Orientierungsprüfung abzulegen. [5]Die Bachelorphase besteht aus den weiteren Modulen bis zum Ende der Regelstudienzeit.

(7) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester.

(8) Das Bachelorstudium Maschinenbau kann, mit Ausnahme der Sommersemester 2010 und 2011, nur zum Wintersemester begonnen werden.

(9) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 37 Masterstudiengang, Regelstudienzeit, Studienbeginn, Sprache

(1) [1]Das konsekutive Masterstudium Maschinenbau kann in einer der folgenden Studienrichtungen durchgeführt werden:

1. Allgemeiner Maschinenbau,
2. Fertigungstechnik,
3. Rechnerunterstützte Produktentwicklung,
4. International Production Engineering and Management

[2]Das Masterstudium umfasst die Module der Anlage 2 (Studienrichtungen 1-3) bzw. der Anlage 3 (Studienrichtung 4).

(2) [1]Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester; bei Teilzeitstudium acht Semester.

(3) Das Masterstudium kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

(4) Module und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; näheres regelt das Modulhandbuch.

(5) Als Zugangsvoraussetzung gem. Art. 59 BayHSchG ist für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management" der Nachweis über englische Sprachkenntnisse vorzulegen. [2]Der Nachweis über die Englischkenntnisse kann wie folgt erbracht werden:

- Internet Based TOEFL Score von mind. 90
- IELTS Score von mind. 6.5
- Cambridge Advanced Certificate (CAE) oder Business English Certificate (BEC) Higher
- Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 3 oder besser
- Zwei erfolgreich absolvierte Sprachkurse der Abteilung Englisch HaF des Sprachenzentrums der FAU auf Level 2 oder besser.

II Teil: Besondere Bestimmungen

3. Bachelorprüfung

§ 38 Umfang der Grundlagen- und Orientierungsprüfung

[1]Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung umfasst die in der Spalte 2, rechts, der **Anlage 1a bzw. 1b** mit "GOP" gekennzeichneten Module. [2]Der Umfang der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden sind der Spalte 3, die Zahl der ECTS-Punkte als Leistungspunkte der Spalte 4, die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die ersten beiden Semester der Spalte 5 und die Art und Dauer der Prüfungen der Spalte 6 zu entnehmen.

§ 39 Umfang der Bachelorprüfung

(4) [1]Die Bachelorprüfung umfasst die in der Spalte 2 der **Anlage 1a bzw. 1b** genannten Module. [2]§ 38 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) [1]Die vier Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22) prägen zusammen mit den technischen und nichttechnischen Wahlmodulen (Modul B 23) das fachspezifische Profil des Bachelorstudienganges. [2]Die Wahlpflichtmodule sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen. [3]Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule sollte beachtet werden, dass das fachspezifische Profil des Bachelorstudiengangs in einem sinnvollen Zusammenhang zu der später im Masterstudiengang gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 gewählten Studienrichtung stehen soll.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag weitere Module nach Absatz 2 zulassen.

(7) [1]Die Wahlmodule (Modul B 23) und die Hochschulpraktika (B 24) sind dem vom Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Maschinenbau empfohlenen Verzeichnis zu entnehmen. [2]Nicht im Wahlmodulverzeichnis aufgeführte technische Wahlmodule bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. [3]Die nichttechnischen Wahlmodule dienen zur Aneignung weiterer Schlüsselqualifikationen und können auch aus dem Lehrangebot anderer Fakultäten der Universität entnommen werden.

(8) Innerhalb des Bachelorstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden.

§ 40 Bachelorprüfung

(1) Die Art und Dauer der Prüfungen in den Modulen der Bachelorprüfung sind der Spalte 6 der **Anlage 1a bzw. 1b** zu entnehmen.

(2) [1]Der zum Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule (B 23) erforderliche Wissensstand wird durch schriftliche oder mündliche Prüfungen, Kolloquien, Referate oder Hausarbeiten nachgewiesen. [2]Im Modulkatalog gibt die dafür verantwortliche Lehrperson bekannt, welche Leistungen für den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme nötig sind.

§ 41 Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit

[1]Die Anfertigung der Bachelorarbeit wird im sechsten Semester empfohlen. [2]Für die Zulassungsvoraussetzungen gilt § 27, Abs. 3, Satz 2 ABMPO/TechFak.

§ 42 Bachelorarbeit

(5) [1]Die Bachelorarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. [2]Sie ist in ihrer Anforderung so zu stellen, dass sie in ca. 360 Stunden bearbeitet werden kann.

(6) Die Bachelorarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus dem Bereich des Maschinenbaus behandeln und muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die eines der gemäß § 39 Abs. 2 gewählten Wahlpflichtmodule (B 19 - B 22) vertritt.

(7) Die Bachelorarbeit wird mit 12 ECTS-Punkten bewertet.

(8) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

§ 43 Bewertung der Leistungen des Bachelorstudiums

(4) Das Bachelorstudium ist bestanden, wenn alle Module B 1 bis B 26 bestanden sind.

(5) [1]Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 23 (Wahlmodule) gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(6) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls B 26 (Bachelorarbeit) gehen die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte gemäß **Anlage 1a bzw. 1b** Spalte 4 ein.

4. Masterprüfung

§ 44 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise, Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifischer Abschluss im Sinne des § 29 Abs. 1 Nr. 1 ABMPO/TechFak ist der Abschluss eines dieser Prüfungsordnung gleichwertigen Bachelor- oder Diplomstudiengangs im Fach Maschinenbau oder International Production Engineering and Management.

(2) Die Qualifikation zum Masterstudium Maschinenbau wird i. S. d. **Anlage 1** Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 ABMPO/TechFak festgestellt, wenn in einer Auswahl des Katalogs von Modulen dieses Bachelorstudiengangs, die in **Anlage 1a bzw. 1b** dieser Fachprüfungsordnung mit „K“ gekennzeichnet sind bzw. für die Studienrichtung International Production Engineering and Management des vom Prüfungsausschuss beschlossenen Katalogs von Modulen oder vergleichbare Module eines anderen Studiengangs, im Umfang von mind. 20 ECTS der Mittelwert der Modulnoten 3,0 oder besser beträgt.

(3) In der mündlichen Prüfung gemäß **Anlage 1** Abs. 5 Satz 3 ff. ABMPO/TechFak werden die Bewerberinnen/Bewerber auf Basis folgender gleichrangiger Kriterien beurteilt:
- sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen,
- gute Kenntnisse im Bereich einer fachlichen Spezialisierung entsprechend einer wählbaren Studienrichtung des Masterstudiengangs,
- Beschreibung eines einschlägigen fachbezogenen Projektes, Kenntnis der einschlägigen Literatur,
- positive Prognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf.

§ 45 Umfang und Gliederung des Masterstudiums

(1) [1]Das Masterstudium umfasst die in **Anlage 2 bzw. 3** angegebenen Module.

(2) Die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule sowie ggf. die International Elective Modules sind dem vom Prüfungsausschuss genehmigten Katalog zu entnehmen.

(3) § 39 Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(4) [1]Bei einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung sowie innerhalb des Masterstudiums kann jedes Modul nur einmal gewählt werden. [2]Steht innerhalb der Modulgruppe kein alternatives Modul zur Auswahl, so ist in Absprache mit der Lehrperson, die das Vertiefungsmodul vertritt, ein alternatives Modul aus einer anderen Modulgruppe zu wählen; entsprechendes gilt für die Hochschulpraktika.

§ 46 Prüfungen des Masterstudiums

(1) Spätestens bei der Zulassung zur ersten Prüfung der Masterprüfung muss die Studienrichtung nach § 37 Abs. 1 Satz 1 festgelegt werden.

(2) Für den Erwerb der benoteten Studienleistung Wahlmodule gilt § 40 Abs. 2 entsprechend.

§ 47 Projektarbeit bzw. Project Thesis

(1) [1]Die Projektarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von Aufgabenstellungen des Maschinenbaus zu erlernen. [2]Jede Projektarbeit ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie in einer Bearbeitungszeit von ca. 300 Stunden (10 ECTS-Punkten) innerhalb von fünf Monaten; bei Teilzeitstudium acht Monaten abgeschlossen werden kann. [3]Der Bearbeitungszeitraum darf sechs Monate nicht überschreiten.

(2) [1]Die Projektarbeit ist in einem der gewählten Wahlpflicht- oder Vertiefungsmodule oder ggf. International Elective Modules unter der Betreuung der Lehrperson anzufertigen, die das entsprechende Modul vertritt. [2]Die Project Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. [3]In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

(3) Die Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem ca. 20-minütigen Vortrag im Rahmen eines Hauptseminars vorzustellen.

(4) Die Projektarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus einem anderen Teilbereich zum Gegenstand haben als die Bachelorarbeit.

(5) Die in § 27 Abs. 2 Sätze 2 und 3; Abs. 3 Satz 3; Abs. 5 bis 7 und 9 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 für die Bachelorarbeit getroffenen Regelungen gelten für die Projektarbeit entsprechend.

§ 48 Voraussetzung für die Ausgabe der Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist,
   1. dass die Module M 1 bis M 13 bzw. in der Studienrichtung International Production Engineering and Management M 1 bis M 9 bestanden sind;
   2. die Vorlage entsprechender Nachweise, falls die Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen gemäß § 29, Abs. 2, Satz 2 erfolgte.

(2) In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Absatz 1 eine vorgezogene Zulassung zur Masterarbeit gewähren.

§ 49 Masterarbeit bzw. Master Thesis

(1) [1]Die Masterarbeit dient dazu, die selbständige Bearbeitung von wissenschaftlichen Aufgabenstellungen des Maschinenbaus nachzuweisen. [2]Sie ist in ihren Anforderungen so zu stellen, dass sie bei einer Bearbeitungszeit von ca. 900 Stunden innerhalb von sechs Monaten; bei Teilzeitstudium zwölf Monaten abgeschlossen werden kann.

(2) [1]Die Masterarbeit soll ein wissenschaftliches Thema aus einem der Studienschwerpunkte behandeln, die durch die Wahl der Vertiefungsmodule festgelegt sind. [2]Sie kann auch in einem der gewählten Wahlpflichtmodule oder ggf. International Elective Modules angefertigt werden. [3]Die Masterarbeit soll in einem konsekutiven Studium nach dieser Prüfungsordnung ein Thema aus anderen Teilbereichen als denen der Bachelor- bzw. der Projektarbeit zum Gegenstand haben. [4]Sie muss unter der Betreuung einer an der Technischen Fakultät hauptamtlich beschäftigten Lehrperson durchgeführt werden, die das entsprechende Modul vertritt. [5]Die Master Thesis soll in englischer Sprache verfasst werden. [6]In Abstimmung mit der betreuenden Lehrperson kann auch eine andere Sprache festgelegt werden.

(3) Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten bewertet.

§ 50 Bewertung der Leistungen des Masterstudiums

(1) Das Masterstudium ist bestanden, wenn alle Module bestanden sind.

(2) [1]Bei der Bildung der Modulnote des Moduls "Wahlmodule" gehen die Noten der Teilprüfungen mit dem Gewicht der diesen Teilprüfungen zugeordneten ECTS-Punkte ein.

(3) Bei der Bildung der Modulnote des Moduls "Projektarbeit" gehen die Bewertungen der Projektarbeit und des Hauptseminars jeweils mit dem Gewicht ihrer ECTS-Punkte ein.

III. Teil: Schlussbestimmungen

§ 51 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

(1) [1]Diese Fachprüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. [2]Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2007/2008 das Bachelor- oder Masterstudium Maschinenbau aufnehmen.

(2) Alle Studierenden, die sich zum WS 2007/2008 bereits im Diplom-, Bachelor- oder Masterstudium des Maschinenbaus an der Universität Erlangen-Nürnberg befinden, beenden ihr Studium nach der Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBl II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004.

(3) [1]Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Fachprüfungsordnung im siebensemestrigen Bachelorstudiengang eingeschrieben sind und noch keine Prüfungen der Bachelorprüfung abgelegt haben, können auf Antrag in den sechssemestrigen Bachelorstudiengang nach dieser Fachprüfungsordnung wechseln. [2]In besonders begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss den Wechsel auch noch zu einem späteren Zeitpunkt genehmigen.

(4) [1]Die Prüfungen der Diplomvor- und Diplomhauptprüfung, der Bachelorprüfung und der Masterprüfung für die Studentinnen und Studenten nach Absatz 2 werden in folgenden Prüfungszeiträumen letztmals angeboten:

1. Diplomvorprüfung, nach dem Sommersemester 2009,
2. Diplomhauptprüfung, nach dem Sommersemester 2013,
3. Bachelorprüfung, nach dem Wintersemester 2010/2011,
4. Masterprüfung, nach dem Wintersemester 2009/2010.

[2]Prüfungen nach diesen Prüfungsterminen müssen nach dieser Fachprüfungsordnung abgelegt werden.

(5) Mit dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung tritt zugleich die Fachprüfungsordnung für den Diplom-, Bachelor- und Masterstudiengang Maschinenbau an der Universität Erlangen-Nürnberg (FPOMB) vom 3. März 2003 (KWMBl II S. 1834), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2004, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen Nürnberg vom 18. Juli 2007 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 17. September 2007.

Erlangen, den 24. September 2007

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

Die Satzung wurde am 24. September 2007 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch

Anschlag in der Universität Erlangen- Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 24. September 2007.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen 9. ÄS:

§ 2

[1]Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. [2]Sie gilt für alle Studierenden, die die geänderten Module noch nicht begonnen haben.

Anlage 1a: Modulkatalog des Bachelorstudiums (Studienbeginn Wintersemester)

Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung [2]
			V	Ü	P			WS	SS	WS	SS	WS	SS	
								ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
B 1	Mathematik für MB 1 [1]	GOP	4				7,5	7,5						PfP: PL 90
	Übung			2										+ uSL Papier- und Rechnerübungen
B 2	Mathematik für MB 2 [1]		4				7,5		7,5					PfP: PL 90
	Übung			2										+ uSL Papier- und Rechnerübungen
B 3	Mathematik für MB 3 [1]		4	2			7,5			7,5				PL 90
B 4	Statik, Elastostatik und Festigkeitslehre	GOP	5	4	2		12,5	5	7,5					PL 180
B 5	Dynamik starrer Körper	K	3	2	2		7,5			7,5				PL 90
B 6	Methode der Finiten Elemente	K	2	2			5				5			PL 60
B 7	Technische Darstellungslehre I				2	2,5	5	2,5						PfP: uSL Papierübungen
	Technische Darstellungslehre II				2	2,5			2,5					+ uSL Rechnerübungen
B 8	Maschinenelemente I	K	4	2			10			10				PfP: PL 90
	Konstruktionsübung I				4									+ uSL Papier- und Rechnerübungen
B 9	Maschinenelemente II	K	4	2			7,5				7,5			PfP: PL 120
	Konstruktionsübung II				2									+ uSL Papier- und Rechnerübungen
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				5		5					5		uSL Papier- und Rechnerübungen
B 11	Grundlagen der Informatik		3				7,5		7,5					PfP: PL 90
	Übung			3										+ uSL Papier- und Rechnerübungen
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik		2	2		5	7,5			5				PfP: PL 90
	Grundlagen der elektrischen Maschinen		1	1		2,5					2,5			+ PL 60
B 13	Technische Thermodynamik		4	2			7,5				7,5			PL 120
B 14	Werkstoffkunde	GOP	5	1			10	5	2,5					PfP: PL 180
	Werkstoffprüfung				2				2,5					+ uSL
B 15	Produktionstechnik I und II	K	4		2		5			2,5	2,5			PL 120
B 16	Optik und optische Technologien	K	2				2,5					2,5		PL 60
B 17	Grundlagen der Messtechnik	K	2	2			5					5		PL 60
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2				2,5	2,5						uSL Klausur
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5					5		PL 60/90/120
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5					2,5	2,5	PL 60/90/120
B 21	Wahlpflichtmodul 3		4				5					5		PL 60/90/120
B 22	Wahlpflichtmodul 4		4				5						5	PL 60/90/120
B 23	Technische Wahlmodule		4			5	10				2,5	2,5		bSL
	Nichttechnische Wahlmodule		4			5		5						
B 24	Hochschulpraktika				4		5				2,5	2,5		uSL
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5						7,5	uSL
B 26	Bachelorarbeit					12	15						12	PL Bacheloarbeit
	Hauptseminar					3							3	
			75	33	27		180	27,5	30	32,5	30	30	30	
	Summe SWS:		**135**											

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:	30
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium	42,5

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht

2) PfP: Portfolioprüfung
PL: schriftliche Prüfungsleistung mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten
bSL: benotete Studienleistung
uSL: unbenotete Studienleistung

Anlage 1b: Modulkatalog des Bachelorstudiums (Studienbeginn Sommersemester)

Nr.	Modul		SWS			ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung [2]
			V	Ü	P			SS	WS	SS	WS	SS	WS	
	Mathematik für MB 1 [1]							ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
B 1	Mathematik für MB 1 bzw. MB 2 * [1] Übung		4	 2			7,5		7,5					PfP: PL 90 + uSL Papier- und Rechnerübungen
B 2	Mathematik für MB 2 bzw. MB 1 * [1] Übung		4	 2			7,5	7,5						PfP: PL 90 + uSL Papier- und Rechnerübungen
B 3	Mathematik für MB 3 [1]		4	2			7,5				7,5			PL 90
B 4a	Statik		2	2		5	12,5	5						PL 180
B 4b	Elastostatik und Festigkeitslehre		3	2	2	7,5				7,5				
B 5	Dynamik starrer Körper	GOP/K	3	2	2		7,5		7,5					PL 90
B 6	Methode der Finiten Elemente	K	2	2			5					5		PL 60
B 7a	Technische Darstellungslehre I	GOP			2	2,5	5		2,5					PfP: uSL Papierübungen + uSL Rechnerübungen
B 7b	Technische Darstellungslehre II				2	2,5				2,5				
B 8	Maschinenelemente I Konstruktionsübung I	K	4	2	 4		10				10			PfP: PL 90 + uSL Papier- und Rechnerübungen
B 9	Maschinenelemente II Konstruktionsübung II	K	4	2	 2		7,5					7,5		PfP: PL 120 + uSL Papier- und Rechnerübungen
B 10	Konstruktive Projektarbeit (Teamwork, Präsentationstechnik)				5		5						5	uSL Papier- und Rechnerübungen
B 11	Grundlagen der Informatik Übung		3	 3			7,5	7,5						PfP: PL 90 + uSL Papier- und Rechnerübungen
B 12	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der elektrischen Maschinen		2 1	2 1		5 2,5	7,5				5	 2,5		PfP: PL 90 + PL 60
B 13	Technische Thermodynamik		4	2			7,5			7,5				PL 120
B 14	Werkstoffkunde Werkstoffprüfung		5	1	 2	7,5 2,5	10		5	2,5 2,5				PfP: PL 180 + uSL
B 15	Produktionstechnik I und II	GOP/K	4		2		5	5						PL 120
B 16	Optik und optische Technologien	GOP/K	2				2,5		2,5					PL 60
B 17	Grundlagen der Messtechnik	GOP/K	2	2			5		5					PL 60
B 18	Betriebliches Rechnungswesen		2				2,5				2,5			uSL Klausur
B 19	Wahlpflichtmodul 1		2	2			5			5				PL 60/90/120
B 20	Wahlpflichtmodul 2		2	2			5				2,5	2,5		PL 60/90/120
B 21	Wahlpflichtmodul 3		4				5					5		PL 60/90/120
B 22	Wahlpflichtmodul 4		4				5						5	PL 60/90/120
B 23	Technische Wahlmodule Nichttechnische Wahlmodule		4 4			5 5	10	 5					5	bSL
B 24	Hochschulpraktika				4		5			2,5	2,5			uSL
B 25	Berufspraktische Tätigkeit		12 Wochen inklusive 6 Wochen Vorpraktikum				7,5					7,5		uSL
B 26	Bachelorarbeit Hauptseminar					12 3	15						12 3	PL Bacheloarbeit
			75	33	27		180	30	30	30	30	30	30	
	Summe SWS:		**135**											

GOP=Grundlagen- und Orientierungsprüfung:	30
K=Katalog von Modulen zur Zulassung für das Masterstudium	42,5

* gemäß Beschluss Prüfungsausschuss

1) Die Äquivalenzen der Mathematik-Module in den Studiengängen der Technischen Fakultät werden ortsüblich bekanntgemacht

2) PfP: Portfolioprüfung
PL: schriftliche Prüfungsleistung mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten
bSL: benotete Studienleistung
uSL: unbenotete Studienleistung

Anlage 2: Modulkatalog des Masterstudiums für die Studienrichtungen "Allgemeiner Maschinenbau", "Fertigungstechnik" und "Rechnerunterstützte Produktentwicklung"

Nr.	Modul	SWS		ECTS	ECTS gesamt	1. Sem.	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistung [1) 2)]
		V/Ü	P			ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
M 1	Wahlpflichtmodul 1	4			5	5				PL 60/90/120
M 2	Wahlpflichtmodul 2	4			5		5			PL 60/90/120
M 3	Wahlpflichtmodul 3	4			5		5			PL 60/90/120
M 4	Wahlpflichtmodul 4	4			5	5				PL 60/90/120
M 5	Wahlpflichtmodul 5	4			5	5				PL 60/90/120
M 6	Wahlpflichtmodul 6	4			5	5				PL 60/90/120
M 7	Wahlpflichtmodul 7	4			5	5				PL 60/90/120
M 8	Vertiefungsmodul 1	4			5		5			PL 60/90/120
M 9	Vertiefungsmodul 2	4			5		5			PL 60/90/120
M 10	Technische Wahlmodule	8		10	20	2,5	5	2,5		bSL
	Nichttechnische Wahlmodule	8		10		2,5	5	2,5		
M 11	Hochschulpraktikum		2	2,5	2,5			2,5		uSL
M 12	Projektarbeit	Umfang ca. 300 Stunden		10	12,5			10		bSL
	Hauptseminar			2,5				2,5		
M 13	Berufspraktische Tätigkeit	8 Wochen gemäß Praktikumsrichtlinie			10			10		uSL gem. Praktikumsrichtlinie
M 14	Masterarbeit	Umfang c. 900 Stunden innerhalb von 6 Monaten Bearbeitungszeit			30				30	PL Masterarbeit
	Summe SWS:	52	2		120	30	30	30	30	Summe ECTS **120**

[1)] Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

2) PfP: Portfolioprüfung
PL: schriftliche Prüfungsleistung mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten
bSL: benotete Studienleistung
uSL: unbenotete Studienleistung

Anlage 3: Modulkatalog des Masterstudiums für die Studienrichtung "International Production Engineering and Management"

Modul-nr.	Modul		Semester 1	2	3	4	Art und Umfang der Prüfungs- und Studienleistung [2) 3)]
		ECTS gesamt	ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
				1)	1)		
M 1	1. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 2	2. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 3	3. Wahlpflichtmodul	5	5				PL 60/90/120
M 4	Vertiefungsmodul	5	5				PL 60/90/120
M 5	Wahlmodule (technisch und nichttechnisch) und Hochschulpraktikum	10	5	5			bSL/uSL, richtet sich nach Vorgaben des Moduls
M 6	International Elective Modules	25		25			60/90/120 min
M 7	Foreign Languages and General Key Qualifications	5	5				uSL, richtet sich nach Vorgaben des Moduls
M 8	Project Thesis with Advanced Seminar	15			15		bSL
M 9	Practical Training (12 weeks)	15			15		uSL gem. Praktikumsrichtlinie
M 10	Master Thesis	30				30	PL Masterarbeit
	Summe	**120**	**30**	**30**	**30**	**30**	

1) Mobilitätsfenster

2) Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzgewinn im Masterstudiengang gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.

3) PfP: Portfolioprüfung
PL: schriftliche Prüfungsleistung mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten
bSL: benotete Studienleistung
uSL: unbenotete Studienleistung

8.4 Praktikumsrichtlinie

Fassung:

Neufassung vom 01. Oktober 2010
Ergänzung vom 01. Oktober 2013

Universität Erlangen-Nürnberg

Richtlinie für die praktische Ausbildung im Bachelorstudiengang International Production Engineering and Management (IP) sowie in der Studienrichtung IP im Masterstudiengang Maschinenbau

Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen & International Production Engineering and Management

Leitung: Prof. Dr.-Ing. Jörg Franke

Gültig ab: WS 2010/11

Büro:	Haberstraße 2, 1. OG 91058 Erlangen Tel.: 09131 / 85 - 2 87 69 Fax: 09131 / 85 - 2 07 09
Postanschrift:	Universität Erlangen-Nürnberg Department Maschinenbau Praktikumsamt Haberstraße 2 91058 Erlangen
Öffnungszeiten:	Dienstag 14.00 - 15.30 Uhr Mittwoch 10.00 - 11.30 Uhr
Ansprechpartner:	**Dipl.-Phys. Patrick Schmitt**
Kontakt:	http://www.ip.studium.uni-erlangen.de/pa pa@mb.uni-erlangen.de

1. Vorbemerkung

Für das Bachelorstudium International Production Engineering and Management (nachfolgend "Bachelorstudium" genannt) sowie für die Studienrichtung International Production Engineering and Management im Masterstudium Maschinenbau (nachfolgend "Masterstudium" genannt) ist gemäß FPO eine berufspraktische Tätigkeit vorgeschrieben. Diese wird durch die nachfolgende Richtlinie geregelt.
Für die Aktualität der vorliegenden Richtlinie kann keine Gewähr übernommen werden. Die jeweils gültigen Richtlinien liegen im Praktikumsamt zur Einsicht aus. Diese Richtlinie gilt für Studierende, die sich erstmals ab dem Wintersemester 2010/2011 im Bachelorstudium bzw. ab Wintersemester 2013/14 im Masterstudium einschreiben.

2. Zweck der praktischen Ausbildung

Die praktische Ausbildung in Betrieben ist förderlich und teilweise unerlässlich zum Verständnis der Vorlesungen und Übungen in den technischen und wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächern. Die Studierenden sollen dabei die für das Fachstudium erforderlichen Kenntnisse über die Herstellung technischer Produkte und den Betrieb technischer Einrichtungen erwerben sowie wirtschaftliche, insbesondere betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen. Darüber hinaus sollen Einblicke in die organisatorische Seite des Betriebsgeschehens ermöglicht und der Erwerb sozialer Kompetenzen gefördert werden.

3. Gliederung des Praktikums

3.1 Zeitliche Gliederung

Die Dauer und der Aufbau der praktischen Ausbildung sind für den jeweiligen Studienabschluss in nachfolgender Tabelle aufgeführt. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Kap. 4) sind zu beachten.

Zeitpunkt	**Bachelor-studium**	**Master-studium**
Vor Studienbeginn	-	-
Während des Studiums	12 Wochen	12 Wochen
Gesamt	12 Wochen	12 Wochen
Verteilung der Ausbildungsarten		
Technisches Praktikum (in Bereichen wie: Produktentwicklung, Konstruktion, Fertigungsvorbereitung, Betriebsmittelbau, Produktion, Ingenieurdienstleistung)	6 - 12 Wochen	0 - 12 Wochen
Betriebswirtschaftliches Praktikum (Es dürfen Hilfs- und Routinearbeiten nicht überwiegen)	0 - 6 Wochen	

Tabelle 1: Ausbildungsplan für International Production Engineering and Management

Einzelne Praktikumsleistungen werden nur wochenweise angerechnet. Eine Woche Praktikum entspricht der regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Betriebes. Es wird empfohlen, das Praktikum in möglichst vielen Tätigkeitsbereichen durchzuführen.
Der vorgeschriebene Umfang der praktischen Ausbildung ist als Minimum zu betrachten. Es wird empfohlen, freiwillig weitere praktische Tätigkeiten in einschlägigen Betrieben durchzuführen.

3.2 Zum Abschluss des Bachelorstudiums
Für das Bestehen des Bachelorstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.3 Zum Abschluss des Masterstudiums
Für das Bestehen des Masterstudiums ist der Nachweis über die Anerkennung von **12 Wochen** Praktikum beizubringen.

3.4 Verteilung der Ausbildungsarten
Bachelor: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Davon entfallen mindestens 6 Wochen auf das technische Praktikum. Die weiteren 6 Wochen können wahlweise als technisches oder als betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

Master: Die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt 12 Wochen. Diese können wahlweise als technisches und/oder als betriebswirtschaftliches Praktikum abgeleistet werden. Die Vorgaben zur Durchführung des Praktikums (Abschnitt 4) sind zu beachten.

3.5 Zeitliche Gliederung des Praktikums

Bei der Durchführung des Praktikums ist darauf zu achten, dass die Ausbildungszeiten in einem Betrieb mindestens 3 zusammenhängende Wochen betragen. In Sonderfällen ist eine vorherige Absprache mit dem Praktikumsamt notwendig.
Tätigkeiten aus dem Bereich des technischen oder betriebswirtschaftlichen Praktikums können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4. Durchführung des Praktikums

4.1 Praktische Ausbildung im Ausland

Die Durchführung von Praktikumstätigkeiten teilweise oder ganz in geeigneten ausländischen Unternehmen wird ausdrücklich empfohlen. Die Tätigkeiten müssen in allen Punkten dieser Ordnung entsprechen.
Bei einem Auslandspraktikum kann der Bericht auch in englischer Sprache abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.

4.2 Berichterstattung und Zeugnis

Die Praktikanten haben während ihres Praktikums Berichte anzufertigen. Die Berichte müssen selbst verfasst sein. Allgemeine Darstellungen ohne direkten Bezug zur eigenen Tätigkeit, Abschriften aus Fachbüchern, Firmenprospekten oder anderen Praktikantenberichten sind nicht anerkennungsfähig. Es können z.B. Arbeitsgänge, Vorgehensweisen, Einrichtungen, Methoden und Strukturen beschrieben werden und Hinweise über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten sein. Bei der Erstellung der Unterlagen sind nur solche Angaben zu verwenden, die nicht den Geheimhaltungsvorschriften des jeweiligen Betriebes unterliegen.
Die Berichterstattung gliedert sich in zwei Teile:
Erstens muss pro Woche eine nach Tagen gegliederte Tätigkeitsübersicht angefertigt werden (z.B. Verwendung von Vordrucken auf der Homepage des Studiengangs).
Zweitens muss über den gesamten Zeitraum des jeweils eingereichten Praktikums ein Arbeitsbericht mit einem Umfang von mindestens 1 DIN-A4-Seite pro abgeleistete Praktikumswoche verfasst werden. Dieser Bericht kann als ein zusammenhängender Bericht über eine oder mehrere Tätigkeiten im Praktikum erstellt werden. Im Bereich des technischen Praktikums ist zusätzlich pro Praktikum eine aussagekräftige, selbsterstellte Zeichnung oder technische Skizze erforderlich.

Alle Berichte müssen durch die im Betrieb mit der Betreuung der Praktikantin/des Praktikanten beauftragte Person mit Name und Datum unterzeichnet und abgestempelt werden.
Als Nachweis des Praktikums durch das Unternehmen muss ein Zeugnis des Betriebes über die Durchführung des Praktikumsabschnittes im Original zur Einsicht vorgelegt und als Kopie abgegeben werden. Die Gestaltung des Zeugnisses unterliegt alleine dem Betrieb. Aus der Formulierung des Zeugnisses muss eindeutig hervorgehen, dass es sich auf eine Praktikantentätigkeit bezieht, z.B. durch die Überschrift "Praktikantenzeugnis" und/oder die Aussage, dass der/die Studierende als "Praktikant(in)" tätig war. Weiterhin müssen Praktikumsdauer und -bereich gemäß Tabelle 1 in den einzelnen Abteilungen sowie die Anzahl der Fehltage vermerkt sein.

5. Ausbildungsbetriebe

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse in den technischen und betriebswirtschaftlichen Arbeitsweisen können i.d.R. nur in mittleren und großen Unternehmen erworben werden. Das Praktikum kann auch in größeren Handwerksbetrieben, sofern alle Voraussetzungen für eine Ausbildung nach den Richtlinien erfüllt sind, abgeleistet werden. Für den betriebswirtschaftlichen Bereich sind zusätzlich Betriebe der Wirtschaft und/oder Wirtschaftsverwaltung geeignet. Arbeiten an Hochschulen können nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Praktikumsamt anerkannt werden.
Die Studierenden sind selbst verantwortlich für die Gewährleistung und Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie bezüglich Betriebseignung und Durchführung ihres Praktikums.

6. Rechtliche und soziale Stellung des/der Praktikanten/in

6.1 Versicherungspflicht

Die sozialversicherungsrechtliche Stellung des/der Praktikanten/in ist mit dem Ausbildungsbetrieb zu klären. Fragen der Versicherungspflicht regeln entsprechende Gesetze.

6.2 Urlaub, Krankheit, Fehltage

Durch Urlaub, Krankheit, gesetzliche Feiertage, Betriebsschließungstage, Kurzarbeit oder sonstige Behinderung und persönliche Gründe ausgefallene Arbeitszeit muss nachgeholt werden. Bei Ausfallzeiten sollte der/die Praktikant/in den ausbildenden Betrieb um eine Vertragsverlängerung ersuchen, um den begonnenen Ausbildungsabschnitt im erforderlichen Maße zusammenhängend durchführen zu können. Fehltage können durch Überstunden gegen Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgeglichen werden. Die Anzahl der zulässigen Fehltage ist für den jeweiligen Studienabschluss in folgender Tabelle aufgeführt.

	Bachelor-studium	Master-studium
Anzahl zulässiger Fehltage	2	2

7. Anerkennung des Praktikums

Die Anerkennung des Praktikums erfolgt durch das Praktikumsamt des Departments Maschinenbau der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. Zur Anerkennung ist die Vorlage der ordnungsgemäß abgefassten Tätigkeitsberichte und des Zeugnisses (s. Abschnitt 4.2) im Original erforderlich. Bei der Einreichung der vollständigen Unterlagen darf das Praktikum nicht länger als 1 Jahr zurückliegen. Für anerkennungsfähige Tätigkeiten aus dem Wehr- oder Ersatzdienst sowie für abgeschlossene Berufsausbildungen ist diese Frist nicht bindend.
Das Praktikumsamt entscheidet, inwieweit die praktische Tätigkeit den Richtlinien entspricht und daher als Praktikum angerechnet werden kann.
Praktika, die bereits von einem Praktikumsamt der im Fakultätentag Maschinenbau und Verfahrenstechnik zusammengeschlossenen Fakultäten und Fachbereiche bestätigt wurden, werden vom Praktikumsamt des Departments Maschinenbau übernommen.

8. Sonderbestimmungen

8.1 Berufstätigkeit und Berufsausbildung

Einschlägige Berufsausbildung und Berufstätigkeiten können anerkannt werden.

8.2 Praktikum außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung

Praktika außerhalb der Privatwirtschaft oder Wirtschaftsverwaltung bedürfen vorab der Genehmigung durch das Praktikumsamt.

8.3 Praktikum bei Bundeswehr oder Ersatzdienst

Wehrdienstpflichtige, die ein Studium des International Production Engineering and Managements anstreben, können bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Kreiswehrersatzamt eine Verwendung in technischen oder wirtschaftlichen Bereichen der Bundeswehr beantragen. Dort erbrachte Ausbildungszeiten sind mit maximal vier Wochen anrechenbar, wenn die Tätigkeiten gemäß Abschnitt 3.1 dieser Richtlinie durchgeführt werden. Diese Anrechnungsregelung gilt sinngemäß auch für länger dienende Soldaten sowie für Ersatzdienstleistende.

8.4 Technische Gymnasien, Berufsbildende Schulen

Praktische Tätigkeiten an technischen Gymnasien und berufsbildenden Schulen können, wenn sie der Praktikumsordnung entsprechen und der jeweilige Nachweis darüber erbracht wird, mit maximal 6 Wochen anerkannt werden.

8.5 Praktikum ausländischer Studierender

Für ausländische Studierende, die einen Studienabschluss im Studiengang International Production Engineering and Management der Universität Erlangen-Nürnberg erwerben möchten, gelten diese Richtlinien ohne Ausnahme. Praktische Tätigkeiten werden nur anerkannt, wenn sie den vorstehenden Richtlinien entsprechen und die Berichte in der genannten Form angefertigt werden. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, können Übersetzungen angefordert werden.

9. Auskünfte über praktische Tätigkeit

Das Praktikumsamt Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen und International Production Engineering and Management der Universität Erlangen-Nürnberg erteilt Auskünfte über zweckmäßige Ausbildungspläne, Ausbildungsbetriebe und andere Fragen der praktischen Ausbildung, insbesondere wenn Unklarheiten bestehen, ob die vorgesehene Ausbildung anerkannt werden kann.

8.5 Immatrikulationssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Imma-Rueck-Beurl-Exma_Satzung.pdf

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Fassung:

Neufassung vom 28. November 2006
1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010
2. Änderungssatzung vom 03. Februar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 BayHSchG erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation der Studierenden und der Gaststudierenden und die dabei einzuhaltenden Fristen sowie weitere in Art. 51 Satz 3 BayHSchG genannte Fälle.

§ 2
Immatrikulationsverpflichtung

(1) Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme ihres Studiums an der Universität Erlangen-Nürnberg der Immatrikulation (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

(2) [1]Studierender oder Studierende ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. [2]Gaststudierender oder Gaststudierende ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen eines Semesters immatrikuliert ist (Art. 42 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayHSchG).

(3) Die gleichzeitige Immatrikulation an der Universität Erlangen-Nürnberg als Studierender oder Studierende und als Gaststudierender oder Gaststudierende ist ausgeschlossen.

(4) Wem als Schüler oder Schülerin gemäß Art. 42 Abs. 3 BayHSchG die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie die Ablegung von Studien- und Prüfungsleistungen gestattet ist, wird dafür als Gaststudierender oder Gaststudierende immatrikuliert.

II. Bestimmungen für Studierende

1. Immatrikulation

§ 3
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Studierender oder Studierende geschieht auf Antrag in dem in den §§ 4 und 5 geregelten Verfahren. [2]Die Immatrikulation wird grundsätzlich nur für einen Studiengang ausgesprochen. [3]Die Immatrikulation zum Zwecke der Promotion ist zulässig.

(2) Der Studiengang wird durch das Studienfach bzw. die Studienfächer und die Abschlussprüfung aufgrund einer an der Universität Erlangen-Nürnberg geltenden Prüfungsordnung bestimmt.

(3) [1]Die Immatrikulation in zwei oder mehreren zulassungsbeschränkten Studiengängen ist nur zulässig, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigem Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht (Art. 42 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG). [2]Im Übrigen ist die Immatrikulation in zwei oder mehreren Studiengängen zulässig, wenn der Studierende oder die Studierende in der Lage ist, in den verschiedenen Studiengängen ordnungsgemäß zu studieren. [3]Das Vorliegen der Vorraussetzungen nach den Sätzen 1 und 2 muss von den für die Studiengänge zuständigen Studiendekanen bestätigt sein.

(4) [1]Die Immatrikulation an mehreren Hochschulen ist zulässig, soweit Prüfungsordnungen dies regeln und unterschiedliche Teile des Studiums von den beteiligten Hochschulen angeboten werden. [2]Die gleichzeitige Immatrikulation an mehreren Hochschulen für den gleichen Studiengang ist in der Regel ausgeschlossen. [3]Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) [1]Deutsche und ihnen rechtlich gleichgestellte Personen werden immatrikuliert, wenn sie die für das gewählte Studium erforderliche Qualifikation nachweisen (Art. 43, 44 BayHSchG) und keine

Immatrikulationshindernisse (Art. 46 BayHSchG, § 6 Abs. 3) vorliegen. [2]Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.

(6) Andere Personen als die in Absatz 5 genannten können unter den Voraussetzungen nach Absatz 5 immatrikuliert werden.

(7) [1]Die Immatrikulation begründet die Mitgliedschaft zur Universität Erlangen-Nürnberg und zu der Fakultät, der die Durchführung des Studiengangs obliegt. [2]Wer an mehreren Fakultäten studiert, bestimmt bei der Immatrikulation die Fakultät, in der die Mitgliedschaftsrechte wahrgenommen werden (Art. 27 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG); eine Änderung der Bestimmung ist bei der Rückmeldung zulässig.

§ 4
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 in der Studentenkanzlei der Universität unter Verwendung des von ihr bestimmten Vordrucks zu stellen. [2]Dazu haben die Studienbewerber und -bewerberinnen grundsätzlich persönlich in der Studentenkanzlei zu erscheinen.

(2) Die Antragsfrist wird vom Präsidenten festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) [1]Geht der Immatrikulation ein Vorverfahren voraus, so wird die Antragsfrist im Zulassungsbescheid bestimmt. [2]Vorverfahren gibt es unter anderem in zulassungsbeschränkten Studiengängen, in Studiengängen mit Voranmeldefristen, in Eignungsfeststellungsverfahren und im Zulassungsverfahren für ausländische Studierende.

(4) Soweit kein Vorverfahren nach Absatz 3 stattfindet, kann die Antragsfrist auf Antrag verlängert werden.

(5) Zur Immatrikulation sind folgende Unterlagen vorzulegen beziehungsweise Nachweise zu erbringen:
1. der ausgefüllte Antrag mit den Angaben zur Person und den Erklärungen zu Art. 46 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG sowie ein Passbild neueren Datums;
2. ein gültiger Personalausweis, ersatzweise ein Reisepass zusammen mit einer Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes zum Nachweis des Wohnsitzes, bei Ausländern zusätzlich eine

Aufenthaltserlaubnis, aus der die Berechtigung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hervorgeht;

3. der Nachweis der Hochschulreife für den beantragten Studiengang gemäß Art. 43 BayHSchG im Original;
4. der Nachweis der studentischen Krankenversicherung gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) in der jeweils geltenden Fassung;
5. der Nachweis über die Zahlung der zur Immatrikulation fälligen Gebühren und Beiträge gemäß Art. 95 BayHSchG (Studentenwerksbeitrag) und gemäß Art. 71 BayHSchG (Studienbeitrag); die Studentenkanzlei stellt die Höhe der fälligen Gebühren und Beiträge förmlich fest; der festgesetzte Gesamtbetrag ist in einer Summe im Wege der Überweisung oder Einzahlung auf ein von der Universität Erlangen-Nürnberg bestimmtes Konto zu entrichten;
6. der Bescheid über die Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg, wenn für den Studiengang ein Vorverfahren der Immatrikulation gemäß Absatz 3 vorausgeht;
7. der Nachweis der bestandenen Eignungsprüfung für die Immatrikulation in den Studienfächern Sport, Kunsterziehung oder Musik (Art. 44 Abs. 2 und 3 BayHSchG);
8. der Nachweis des Hochschulabschlusses oder eines vergleichbaren Abschlusses als Zugangsvoraussetzung zu einem Masterstudium (Art. 43 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG);
9. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung zur Aufnahme in ein Masterstudium gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung (Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG);
10. der Nachweis der Qualifikation für ein Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudium sowie für eine studienbegleitende Zusatzausbildung nach den Erfordernissen des jeweiligen Studiums (Art. 43 Abs. 5 Satz 4 und 5 BayHSchG);
11. die entsprechenden Nachweise des jeweiligen grundständigen Studiengangs für die Immatrikulation in Modulstudien (Art. 43 Abs. 9 BayHSchG);
12. der Nachweis der Qualifikation für ein weiterbildendes Studium (Art. 43 Abs. 6 BayHSchG);
13. der Praktikumsnachweis des Praktikantenamts für die Immatrikulation in einen Studiengang, in dem die Ableistung eines Praktikums vor Studienbeginn gemäß Art. 43 Abs. 4 BayHSchG vorgeschrieben ist;
14. der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache bei Bewerbern und Bewerberinnen, die Deutsch nicht als Muttersprache sprechen, über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), in der Regel auf dem Niveau DSH-2, soweit nichts anderes bestimmt ist, oder eine vergleichbare anerkannte Sprachprüfung;

15. beim Hochschulwechsel der Nachweis der Exmatrikulation in der Regel durch Vorlage einer Studienverlaufsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule und des Exmatrikulationsbescheids; der Nachweis der Exmatrikulation entfällt, soweit die zusätzliche Immatrikulation nach § 3 Abs. 3 beantragt wird;
16. Zeugnisse über bereits im Rahmen eines Hochschulstudiums abgelegte Prüfungen im Original;
17. Nachweise über die Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten im Falle eines Fachwechsels zur Immatrikulation im höheren Semester;
18. Nachweis des Bestehens der Abschlussprüfung, wenn die Immatrikulation oder die Fortsetzung der Immatrikulation beantragt wird, um gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG
    a) im Rahmen entsprechender prüfungsrechtlicher Regelungen die Prüfung zur Notenverbesserung zu wiederholen oder
    b) eine weitere Studienrichtung oder einen weiteren Studienschwerpunkt zu studieren oder
    c) zu promovieren;

    im Falle des Buchstaben c ist die Bestätigung des Betreuers oder der Betreuerin über das an der Universität Erlangen-Nürnberg laufenden Promotionsvorhaben oder die Aufnahme in ein Graduiertenkolleg beziehungsweise eine Graduiertenschule beizufügen.

(6) Bei Anträgen auf Immatrikulation in mehreren Studiengängen, auf Hinzunahme eines weiteren Studiengangs oder auf Immatrikulation an mehreren Hochschulen kann die Universität weitere geeignete Nachweise verlangen.

(7) Bestehen Anhaltspunkte, dass der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde, kann die Universität die Vorlage eines Zeugnisses des Gesundheitsamtes verlangen.

§ 5
Vornahme der Immatrikulation

(1) Liegen nach Prüfung des Immatrikulationsantrags keine Hinderungsgründe vor, nimmt die Studentenkanzlei die Immatrikulation vor.

(2) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn ein Immatrikulationshindernis nach § 46 BayHSchG vorliegt.

(3) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. Form und Frist des Immatrikulationsantrages nicht beachtet sind oder nach § 4 nötige Angaben und Nachweise fehlen und der Bewerber oder die Bewerberin auf die Folgen einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkung hingewiesen worden ist;
2. ausreichende Kenntnisse der Deutschen Sprache nicht nachgewiesen sind;
3. die zur Aufnahme des Studiums im gewünschten Semester von einem geordneten Studienablauf her vorgesehene Vor- oder Zwischenprüfung, Abschnittsprüfung oder Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht nachgewiesen wird;
4. die Regelstudienzeit bereits um mindestens zwei Semester überschritten ist;
5. der Bewerber oder die Bewerberin an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde oder der Bewerber oder die Bewerberin der Aufforderung nach § 4 Abs. 7 nicht nachgekommen ist;
6. ein dem Studienwunsch entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist;
7. für den Studienbewerber oder die -bewerberin ein Betreuer gemäß § 1896 Abs. 1 BGB bestellt ist;
8. der Studienbewerber oder die -bewerberin wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, die Strafe noch der unbeschränkten Auskunft unterliegt und wenn nach Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs zu besorgen ist.

(4) Im Falle des Art. 47 BayHSchG ist die Immatrikulation befristet.

(5) [1]Die Immatrikulation kann mit einer Befristung, Bedingung oder Auflage verbunden oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs ausgesprochen werden, insbesondere wenn
1. sich Studierende nur befristet an der Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere im Rahmen zeitlich begrenzter Studien- oder Austauschprogramme aufhalten wollen oder
2. ausländische Promovenden die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 5 Nrn. 13 oder 17 noch nicht erfüllen oder
3. der Antrag auf Immatrikulation sonst abgelehnt werden müsste.

[2]Die Befristung soll zwei Semester nicht überschreiten.

(6) Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6
Mitwirkungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Studentenkanzlei unverzüglich die Änderung des Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Studierendenausweises anzuzeigen.

§ 7
Wechsel des Studiengangs; Tausch

(1) Der Wechsel des Studiengangs oder des Studienfaches, die Hinzunahme eines Studiengangs oder eines Studienfaches kann innerhalb der Antragsfrist zur Immatrikulation beantragt werden; soweit ein Vorverfahren besteht, sind die dafür geltenden Fristen zu beachten.

(2) [1]Der Antrag auf Zustimmung zum Tausch des Studienplatzes in einem zulassungsbeschränkten Studiengang muss so rechtzeitig bei der Zulassungsstelle gestellt werden, dass der Tausch bis zum allgemeinen Vorlesungsbeginn vollzogen ist. [2]Die Universität stimmt einen Tausch zu, wenn der Tauschpartner oder die Tauschpartnerin an der anderen deutschen Universität endgültig zugelassen und für dasselbe Fachsemester eingeschrieben ist und beide Studierende im Wesentlichen die gleichen Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen; ist der Regeltermin zur Ablegung einer Prüfung gemäß Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 BayHSchG verstrichen, ist der Tausch ausgeschlossen.

2. Rückmeldung und Beurlaubung

§ 8
Rückmeldung

(1) Die Studierenden haben sich am Ende eines jeden Semesters form- und fristgerecht zum Weiterstudium anzumelden (Rückmeldung).

(2) Form und Frist der Rückmeldung werden von der Universität festgesetzt und spätestens zu Beginn der allgemeinen Vorlesungszeit des vorangehenden Semesters ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Die Rückmeldung ist vollzogen mit der fristgerechten Zahlung der aus Anlass der Rückmeldung fälligen Gebühren und Beiträge; § 4 Abs. 3 Nr. 5 gilt entsprechend.

(4) Nach der Rückmeldung stehen den Studierenden die Immatrikulationsunterlagen online zur Verfügung.

§ 9
Beurlaubung

(1) [1]Studierende können auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zu einem ordnungsgemäßen Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg befreit werden (Beurlaubung). [2]Die Zeit der Beurlaubung soll gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG in der Regel zwei Semester nicht überschreiten. [3]Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz und der Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG sind auf die Beurlaubungszeit nach Satz 2 nicht anzurechnen.

(2) [1]Der Antrag auf Beurlaubung nach Absatz 1 Satz 2 soll, soweit nicht besondere Gründe von vornherein für eine Beurlaubung von zwei Semestern vorliegen, zunächst auf ein Semester beschränkt werden. [2]Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen. [3]Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus setzt das Vorliegen besonderer Umstände voraus, die eine längere Beurlaubung erfordern; entsprechendes gilt für einen weiteren Beurlaubungsantrag, wenn bereits eine Beurlaubung für zwei Semester gewährt war.

(3) In geeigneten Fällen kann die Universität auf Antrag statt einer Beurlaubung eine Unterbrechung des Studiums gestatten und die Exmatrikulation mit der Zusicherung der erneuten Immatrikulation nach Ablauf einer bestimmten Zeit verbinden.

(4) [1]Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Studium zum Zwecke der Promotion ist ausgeschlossen. [2]Gleiches gilt für eine rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester. [3]Ausgenommen von Satz 1 sind die Fälle nach Absatz 1 Satz 3 und bei einem Studium, das im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung durchgeführt wird.

(5) [1]Über den Antrag auf Beurlaubung wird schriftlich entschieden. [2]Wird dem Antrag stattgegeben, so wird die Beurlaubung in den Immatrikulationsbescheinigungen ausgewiesen. [3]Im Falle einer ablehnenden Entscheidung gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

(6) Beurlaubungssemester zählen immatrikulationsrechtlich unbeschadet etwaiger prüfungsrechtlicher Regelungen über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht als Fachsemester.

(7) [1]Während der Beurlaubung können an der Universität Erlangen-Nürnberg Studien- und Prüfungsleistungen nicht erbracht werden; Wiederholungsprüfungen sind ausgenommen (Art. 48 Abs. 3 BayHSchG). [2]Die prüfungsrechtliche Verpflichtung zur Ablegung von

Wiederholungsprüfungen bleibt unberührt. [3]Satz 1 Halbsatz 1 gilt nicht in den Fällen von Absatz 1 Satz 3.

§ 10
Beurlaubungsgründe

(1) [1]Ob wichtige Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG vorliegen, ist unter Anlegung eines strengen Maßstabs festzustellen. [2]Wichtige Gründe sind insbesondere
1. eine ärztlich bescheinigte Erkrankung, wenn sie ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Semester verhindert;
2. das Studium an einer Hochschule im Ausland oder ein Aufenthalt im Ausland als Fremdsprachenassistent (assistent teacher);
3. in Prüfungs- und Studienordnungen vorgeschriebene Praktika außerhalb der Hochschule, die erhebliche Teile der Vorlesungszeit beanspruchen; das Vorliegen dieser Voraussetzungen muss das Prüfungsamt oder das Praktikantenamt bestätigt haben.

[3]Finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte sind grundsätzlich keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 48 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG.

(2) Die Gründe, die zur Beurlaubung führen sollen, sind im Antrag schriftlich darzulegen.

(3) Die Umstände, die die Anspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder von Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG begründen, sind durch geeignete Unterlagen zu belegen.

3. Exmatrikulation

§ 11
Exmatrikulationsgründe

(1) Studierende sind zum Ende des Semesters exmatrikuliert, in dem sie die Abschlussprüfung bestanden haben (Art. 49 Abs. 1 BayHSchG).

(2) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie dies beantragen (Art.49 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG).

(3) Studierende sind ohne Antrag zu exmatrikulieren, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 2 Nrn. 2 bis 5 BayHSchG vorliegen.

(4) Studierende sollen exmatrikuliert werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG nicht mehr vorliegen, in den Fällen nach

Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BayHSchG spätestens nach drei Jahren.

(5) § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 12
Exmatrikulation auf Antrag

(1) [1]Die Exmatrikulation kann zum Ende des Semesters, frühestens mit Wirkung vom Tag der Antragstellung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt beantragt werden. [2]Mit dem Antrag ist, soweit die Exmatrikulation nicht erst zum Ende des Semesters wirksam werden soll, der Studierendenausweis vorzulegen.

(2) Die Exmatrikulation wird frühestens zum Tag der Antragstellung, im Übrigen zum Ende des Semesters, ausgesprochen.

III. Bestimmungen für Gaststudierende

§ 13
Immatrikulationsantrag

(1) [1]Bewerber, die nur einzelne Unterrichtsveranstaltungen an der Universität Erlangen-Nürnberg besuchen wollen, werden auf Antrag als Gaststudierende immatrikuliert. [2]Der Antrag auf Immatrikulation ist innerhalb der Antragsfrist unter Verwendung der dafür bestimmten Vordrucke zu stellen. [3]Die Antragsfrist liegt zu Beginn der Vorlesungszeit. [4]§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) [1]Im Immatrikulationsantrag sind die einzelnen Unterrichtsveranstaltungen anzugeben. [2]Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen vorzulegen oder einzureichen:

1. Die Unterlagen gemäß § 4 Abs. 5 Nrn. 1, 2 und 13 sowie
2. der Nachweis der Qualifikation gemäß Art. 50 Abs. 2 BayHSchG in Verbindung mit § 59 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) im Original oder in amtlich beglaubigter Ablichtung;
3. der Nachweis über die Zahlung der Gebühr gemäß § 15.

§ 14
Immatrikulation

(1) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender ist nur insoweit möglich, als dadurch das Studium der Studierenden nicht beeinträchtigt wird. [2]In zulassungsbeschränkten Studiengängen ist sie nur für solche Lehrveranstaltungen zulässig, in denen keine Laborplätze oder feste Arbeitsplätze benötigt werden. [3]Sie ist ausgeschlossen für Unterrichtsveranstaltungen der Studiengänge Medizin, Molekulare Medizin und Zahnmedizin, soweit nicht einzelne Veranstaltungen ausdrücklich im Rahmen eines Studium generale oder zum Seniorenstudium zugelassen sind. [4]Gaststudierende sind nicht berechtigt, an Prüfungen teilzunehmen. [5]Satz 4 gilt nicht für Studierende anderer Hochschulen, die aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer Vereinbarung zwischen den Hochschulen als Gaststudierende zum Studium von Teilen ihres Studiums an der Universität eingeschrieben werden, und für hochbegabte Schüler und Schülerinnen (Art. 42 Abs. 3 BayHSchG) nach § 59 QualV.

(2) [1]Die Immatrikulation als Gaststudierender oder Gaststudierende geschieht durch Aushändigung einer Bestätigung. [2]Sie endet mit Ablauf des Semesters, für das sie ausgesprochen ist.

(3) Gaststudierende werden nicht Mitglied der Universität Erlangen-Nürnberg.

(4) [1]Die Immatrikulation kann nach den in Art. 50 Nrn. 1 und 3 BayHSchG genannten Bestimmungen versagt werden. [2]§ 5 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 15
Gebührenhöhe

[1]Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. [2]Sie beträgt 100 € pro Semester und erhöht sich auf 200 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300 € pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird

IV. In-Kraft-treten

§ 16

[1]Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. [2]Zugleich tritt die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. Januar 1992 (KWMBl. II S. 179) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 22. November 2006 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 23. November 2006.

Erlangen, den 28. November 2006

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

Die Satzung wurde am 28. November 2006 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. November 2006 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 28. November 2006.

8.6 Hochschulzugangssatzung

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Hochschulzugangssatzung.pdf

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche Text.

Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über den fachgebundenen Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige (Hochschulzugangssatzung)

Vom 9. Dezember 2009

geändert durch Satzung vom
11. August 2010
04. Mai 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) sowie § 31 Abs. 1 Satz 3 und § 32 Abs. 4 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Anwendungsbereich, Zweck
Hochschulzugangsprüfung
§ 2 Kommission
§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis
§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung
§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 7 Nachteilsausgleich
§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung
Probestudium
§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung
§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung
§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums
Schluss- und Übergangsvorschriften
§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Zweck

(1) Diese Satzung regelt die Feststellung der Studieneignung für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht über eine anderweitige Hochschulzugangsberechtigung verfügen, das Probestudium und die Hochschulzugangsprüfung an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG, § 31a QualVO.

(2) Die Studieneignung wird in den Studiengängen, in denen ein Eignungsfeststellungsverfahren stattfindet, mit einer Hochschulzugangsprüfung, in den übrigen Studiengängen im Rahmen eines Probestudiums festgestellt.

Hochschulzugangsprüfung

§ 2 Kommission

Die Vorbereitung und Durchführung der Hochschulzugangsprüfung obliegt der für das Eignungsfeststellungsverfahren des jeweiligen Studiengangs zuständigen Kommission, die auch die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt.

§ 3 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung wird jeweils höchstens zweimal jährlich im Wintersemester und im Sommersemester durchgeführt. [2]Sie findet jeweils am Ende des Semesters für das darauf folgende Semester statt.

(2) 1Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines

Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis

c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich eng verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die in Abs. 3 Satz 1 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde.

(5) [1]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [2]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ die Zulassung zur Prüfung. [3]Sofern die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 4 Durchführung der Prüfung, Bewertung, Ergebnis

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auf Grund ihrer oder seiner Persönlichkeit, Vorkenntnisse, geistigen Fähigkeiten und Motivation für das angestrebte Studium geeignet ist. [2]Sie ersetzt das Eignungsfeststellungsverfahren. [3]Sie besteht aus einer ca. 15-minütigen mündlichen Prüfung sowie einer schriftlichen Prüfung von mindestens 30-minütigen und maximal 90-minütigen Dauer.

(2) [1]Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen abgehalten werden. [2]Sie findet vor mindestens einer oder einem Prüfenden und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer statt, die der Kommission angehören sollen. [3]Die Motivation für das angestrebte Studium wird insbesondere in der mündlichen Prüfung abgeprüft.

(3) [1]Die studiengangsbezogene Eignung wird insbesondere in der schriftlichen Prüfung geprüft. [2]Die Bewertung der schriftlichen Arbeit erfolgt jeweils durch den Prüfer, der von der Kommission bestellt wird. [3]Wird eine schriftliche Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, wird sie von einer zweiten Prüfenden oder einem zweiten Prüfender beurteilt; die Bewertungen werden gemittelt.

(4) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

sehr gut	= (1,0 oder 1,3)	eine hervorragende Leistung;
gut	= (1,7 oder 2,0 oder 2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
befriedigend	= (2,7 oder 3,0 oder 3,3)	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
ausreichend	= (3,7 oder 4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht;
nicht ausreichend	= (5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 5 Gesamtergebnis, Bestehen der Prüfung, Wiederholung, Bescheinigung

(1) [1]Die Hochschulzugangsprüfung ist bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber beide Prüfungsteile mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden hat. [2]Die Note der Hochschulzugangsprüfung ergibt sich aus der mit dem Faktor 1 gewichteten Note der mündlichen Prüfung und der mit dem Faktor 3 gewichteten Note der schriftlichen Prüfung. [3]Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote wird eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt; alle anderen Stellen entfallen ohne Rundung.

(2) Wer die Note „nicht ausreichend“ erhalten hat, erhält von der Kommission einen ablehnenden Bescheid. § 3 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) [1]Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal im folgenden Termin wiederholen. [2]Als nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt auch eine im gleichen oder inhaltlich verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule abgelegte und nicht bestandene Hochschulzugangsprüfung.

(4) Sind die Voraussetzungen des § 31 a Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt die Kommission eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang, die die Gesamtnote der Hochschulzugangsprüfung und das Datum des Erwerbs der Studienberechtigung ausweist.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Bewerberinnen oder Bewerber können ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder

Bewerber ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Ausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Ausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende einen neuen Prüfungstermin fest.

(3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet. [2]Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" bewertet.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) [1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

(2) [1]Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus von Studierenden nicht zu

vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. [4]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Geltungsbereich und -dauer der Hochschulzugangsprüfung

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis der Hochschulzugangsprüfung gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Hochschulzugangsprüfung nachgewiesen werden kann.

(3) Eine an einer anderen bayerischen Hochschule bestandene Hochschulzugangsprüfung gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

(4) [1]Eine Wiederholung der an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestandenen Hochschulzugangsprüfung im gleichen oder einem inhaltlich eng verwandten Studiengang ist ausgeschlossen. [2]Satz 1 gilt entsprechend für ein Probestudium im selben oder verwandten Studiengang, das an einer anderen Hochschule abgelegt wurde.

Probestudium

§ 9 Verfahren, Zulassung zur Prüfung

(1) Das Probestudium kann nur in den Semestern aufgenommen werden, in denen im jeweiligen Studiengang Studienanfänger aufgenommen werden.

(2) Im Probestudium sollen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie sich für das angestrebte Studium eignen.

(3) 1Der Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Art. 45 Abs. 2 BayHSchG und die Anmeldung zum Beratungsgespräch sind auf dem von der Universität Erlangen-Nürnberg herausgegebenen Formular bei zulassungsbeschränkten Studiengängen für das Wintersemester spätestens bis zum 01.07. und für das Sommersemester spätestens bis zum 15.12. an das Informations- und Beratungszentrum für Studiengestaltung und Career Service (IBZ) zu stellen. [2]Bei Studiengängen, die nicht zulassungsbeschränkt sind, können abweichend von Satz 1 auch nach diesem Zeitpunkt bis eine Woche vor dem Einschreibetermin eingegangene Anträge nach Satz 1 berücksichtigt werden. [3]Die Verpflichtung zur Antragstellung im

Zulassungsverfahren bei zulassungsbeschränkten Studiengängen bleibt hiervon unberührt.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

a) Zeugnisse über die Schul- und einschlägige Berufsausbildung gem. § 31 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 QualVO
b) Nachweise über eine an die Berufsausbildung anschließende mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich; bei Erhalt eines Aufstiegsstipendiums des Bundes genügt der Nachweis einer zweijährigen hauptberuflichen Berufspraxis
c) eine Erklärung, dass im selben oder inhaltlich verwandten Studiengang ein Probestudium oder eine Hochschulzugangsprüfung nicht endgültig nicht bestanden ist

jeweils in Kopie; die Originalunterlagen sind im Beratungsgespräch vorzulegen.

(5) [1]Der Zugang zum Probestudium setzt voraus, dass die in Abs. 4 genannten Unterlagen vollständig sowie form- und fristgerecht vorliegen, die fachliche Verwandtschaft der Berufungsausbildung und der hauptberuflichen Praxis zum angestrebten Studiengang gegeben ist und das Beratungsgespräch absolviert wurde. [2]Das IBZ prüft ggf. im Benehmen mit den Studiengangsverantwortlichen bzw. der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses die Einschlägigkeit und die fachliche Verwandtschaft der abgeschlossenen Berufsausbildung und der Berufspraxis zum angestrebten Studiengang. [3]Sofern die formalen und fachlichen Voraussetzungen gegeben sind, erhält die Bewerberin oder der Bewerber vom IBZ eine entsprechende Bescheinigung. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vorliegen, erhält die Bewerberin oder der Bewerber einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Inhalt und Umfang des Probestudiums, Bestehen, Wiederholung

(1) Das Probestudium im Studiengang, zu dem die Bewerberin / der Bewerber zugelassen wurde, wird nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Prüfungs- und Studienordnung absolviert.

(2) Das Probestudium umfasst in allen Bachelorstudiengängen drei Semester, in den übrigen Studiengängen drei oder vier Semester.

(3) Das Probestudium ist bestanden, wenn

a) in den Bachelor- und Lehramtsstudiengängen bis zum Ende des dritten Semesters die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bestanden ist
b) in den Diplomstudiengängen bis zum Ende des vierten Semester die Vorprüfung bestanden ist

c) im Studiengang Zahnmedizin die naturwissenschaftliche Vorprüfung bis zum Ende des dritten Semesters bestanden ist

d) in den Studiengängen Lebensmittelchemie, Pharmazie und Medizin bis zum Ende des dritten Semesters folgende Leistungsnachweise ("Scheine") erbracht wurden:

1. Lebensmittelchemie: Allgemeine anorganische und analytische Chemie (Praktikum inkl. Seminar); Quantitative anorganische Chemie (Praktikum); Mikroskopie pflanzlicher Lebensmittel (Praktikum); Pharmazeutische Biologie I (Praktikum); Physikalische Chemie I (Vorlesung); Mathematik für Pharmazie und Lebensmittelchemie (Vorlesung); Experimentalphysik (Vorlesung); Allgemeine Botanik und Botanik der Nutzpflanzen (Vorlesung)

2. Pharmazie: Allgemeine und analytische Chemie der anorganischen Arznei-,Hilfs- und Schadstoffe (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Quantitative Bestimmung von Arznei-, Hilfs- und Schadstoffen (unter Einbeziehung von Arzneibuch-Methoden); Physikalische Übungen für Pharmazeuten; Physikalisch-chemische Übungen für Pharmazeuten; Pharmazeutische Biologie I (Untersuchungen arzneistoffproduzierender Organismen)

3. Medizin: Physik für Mediziner; Chemie für Mediziner; Biologie für Mediziner; Makroskopische Anatomie (Präparierkurs)

e) in den übrigen Studiengängen bis zum Ende des vierten Semesters die bis zu diesem Zeitpunkt nach der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung abzulegenden Leistungen erfolgreich absolviert worden sind

und ein ordnungsgemäßes Studium, insbesondere der im jeweiligen Semester zwingend vorgesehenen Leistungsnachweisen, nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung vorliegt.

(4) Wer die gemäß Abs. 3 erforderlichen Leistungen nicht erfolgreich und fristgemäß abgelegt hat, hat das Probestudium nicht bestanden und erhält vom Prüfungsamt einen ablehnenden Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

(5) Eine Wiederholung des Probestudiums ist ausgeschlossen.

(6) Sind die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 QualVO erfüllt, erteilt das Prüfungsamt auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung über die Feststellung der Studienberechtigung für den beantragten Studiengang.

§ 11 Geltungsbereich und -dauer eines bestandenen Probestudiums

(1) Die Studienberechtigung gilt für den beantragten Studiengang an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Der Nachweis eines bestandenen Probestudiums gilt auch bei Studienaufnahme in künftigen Semestern, sofern sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass der Zugang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Probestudiums nachgewiesen werden kann.

(3) Ein an einer anderen bayerischen Hochschule bestandenes Probestudium gilt an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, sofern es sich um den gleichen oder einen eng verwandten Studiengang handelt.

Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 12 Schluss- und Übergangsvorschriften

Diese Satzung tritt zum 15.07.2009 in Kraft.

8.7 Richtlinien zur Beurlaubung vom Studium der FAU

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/sonstige_satzungen/Beurlaubung-Studium.pdf

Fassung:

Neufassung vom März 2007
Aktualisierung September 2007

Hinweis: Eine auf Grund der Abschaffung der Studienbeiträge aktualisierte Fassung war zum Zeitpunkt der Drucklegung noch nicht verfügbar.

1. Allgemeines

(1) Nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) können Studierende auf Antrag aus wichtigem Grund von der Verpflichtung zum Studium befreit werden. Die Beurlaubung wirkt daher in die Zukunft; sie ist grundsätzlich vor Vorlesungsbeginn zu beantragen. Tritt ein Beurlaubungsgrund erst danach ein, ist die Beurlaubung unter Umständen gleichwohl noch möglich (vgl. 3.). Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester und im Promotionsstudium ist nur zum Zweck des Mutterschutzes oder der Elternzeit zulässig. Die rückwirkende Beurlaubung für bereits abgeschlossene Semester ist ausgeschlossen. Die Gründe für die Beurlaubung sind schriftlich darzulegen und mit geeigneten Unterlagen zu belegen. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht überschreiten; das gilt nicht für die Zeiten der Inanspruchnahme von Schutzfristen für Mutterschutz und Elternzeit gemäß Art. 48 Abs. 4 BayHSchG.

(2) Näher geregelt ist die Beurlaubung in §§ 9 und 10 der Satzung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation vom 28. November 2006, die unter
http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/recht/satzungen.shtml
veröffentlicht ist. Die Beurlaubung wird in der Regel jeweils für ein Semester ausgesprochen, die Rückmeldung zum Folgesemester ist daher verpflichtend. Die Beurlaubung führt zur Befreiung von dem 500,- € Studienbeitrag, nicht aber vom Verwaltungskostenbeitrag [1] und vom Studentenwerksbeitrag.

2. Konsequenzen der Beurlaubung

(1) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden, folgerichtig zählt ein Urlaubssemester

[1] Nachtrag: Der Verwaltungskostenbeitrag wurde zum SS 2009 abgeschafft.

auch nicht als Fachsemester. Einige Prüfungsordnungen lassen auch keine Anmeldung zu Prüfungen zu, die erst im Folgesemester stattfinden. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist hingegen möglich, in den meisten Fällen sogar prüfungsrechtlich zwingend, weil die Frist für die Ablegung der Wiederholungsprüfung weder durch Beurlaubung noch durch Exmatrikulation aufzuhalten ist. Die Nachholung einer Prüfung - beispielsweise als Folge eines anerkannten Rücktritts von der Prüfung - wird von der Ausnahme zugunsten der Wiederholungsprüfung nicht erfasst, Nachholungsprüfungen sind somit während eines Urlaubssemesters an sich ausgeschlossen. Wer zur Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit beurlaubt ist, darf abweichend von der vorstehend beschriebenen Regel Studien-und Prüfungsleistungen erbringen.

(2) Die Rechte und Pflichten der Studierenden bleiben im Übrigen unberührt, insbesondere sind sie weiter Mitglieder der Universität, damit zur Nutzung ihrer Einrichtungen berechtigt und auch wahlberechtigt. Soziale Vergünstigungen bleiben meistens erhalten, können aber in Abhängigkeit vom Beurlaubungsgrund auch eingestellt werden. Besonders beim Bezug von Kindergeld wird das im Einzelfall von der zuständigen Kindergeldstelle geprüft.
(3) Eine Konsequenz der Beurlaubung ist die Befreiung von der Zahlung des Studienbeitrags. Haben Sie bereits den Studienbeitrag entrichtet, so können Sie mit dem Antrag auf Beurlaubung seine Erstattung beantragen. Nehmen Sie das bayerische Studienbeitragsdarlehen in Anspruch, so verständigen Sie bitte die KfW, damit das Darlehen nicht ausgezahlt wird. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig wegen der Konsequenzen der Beurlaubung mit der KfW in Verbindung.

3. Gründe für eine Beurlaubung

(1) Als wichtige Beurlaubungsgründe kommen in Betracht:

a) Schwere Erkrankung
b) Praktikum/Auslandsaufenthalt als Fremdsprachenassistent (assistant teacher)
c) Studium im Ausland
d) Schwangerschaft/Erziehungsurlaub
e) Sonstige Gründe

(2) Die Beurlaubung wegen einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium verhindert, ist unter Vorlage eines aussagekräftigen Attestes zu beantragen. Eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus ist in schwerwiegenden Fällen möglich. Bei länger andauernder Studienunfähigkeit ist statt der Beurlaubung die Unterbrechung des Studiums nach § 9 Abs. 3 der Immatrikulationssatzung in Betracht zu ziehen. Die Universität genehmigt in solchen Fällen für einen längeren Zeitraum die Unterbrechung des Studiums

(Exmatrikulation), sichert zugleich aber die spätere Wiedereinschreibung nach Wiederherstellung der Studierfähigkeit zu.

(3) Wird während eines Semesters eine in einer Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Pflichtpraktikum) außerhalb der Universität abgeleistet, die die Zeit des Semesters ganz oder zumindest überwiegend also mehr[1] als 13 Wochen davon beansprucht, so handelt es sich um ein Praxissemester im Sinne von Art 71 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG. Eine Beurlaubung ist in diesem Fall nicht möglich, jedoch besteht kraft Gesetzes keine Beitragspflicht. Ein entsprechender Befreiungsantrag ist unter Vorlage einer Bestätigung des Praktikantenamtes über die Ableistung des Pflichtpraktikums zu stellen. Eine Beurlaubung wegen einer vorgeschriebenen berufspraktischen Tätigkeit kommt nur dann in Betracht, wenn dafür mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit nötig sind und insgesamt maximal 13 Wochen Pflichtpraktikum in dem Semester geleistet werden (Nachweis des Praktikantenamtes), sonst handelt es sich um ein Praxissemester. Die Beurlaubung wegen eines Praktikums ist nur einmal möglich.

(4) Wer ein **nicht** in einer Prüfungs-und Studienordnung vorgeschriebenes berufliches Praktikum (freiwilliges Praktikum) ableisten will, das mindestens sieben Wochen der Vorlesungszeit in Anspruch nimmt, wird auf Antrag für ein zusammenhängendes Praktikum beurlaubt. Nötig ist dafür eine fachliche Bestätigung und Befürwortung des zuständigen Studiendekans.

(5) Lehramtsstudierende, die als Unterrichtsfach eine oder zwei moderne Fremdsprachen studieren, können sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes als Fremdsprachenassistent (assistant teacher) beurlauben lassen. Auslandsaufenthalte als assistant teacher dauern in der Regel ein Jahr.

(6) Wegen einer Beurlaubung zum Auslandsstudium, die für maximal zwei Semester gewährt wird, ist dem Antrag die Immatrikulation an der ausländischen Hochschule beizufügen. Zur Anrechnung der im Auslandsstudium erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen wenden Sie sich bitte an das zuständige Prüfungsamt. Die Anrechnung ausreichend vieler Leistungen ist prüfungsrechtlich stets mit der Anrechnung von Fachsemestern verbunden (höhere Fachsemesterzahl). Die Beurlaubung wird immatrikulationsrechtlich dadurch nicht aufgehoben.

(7) Während der Schwangerschaft und der Elternzeit wird auf Antrag nach den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes und des Bundeserziehungsgeldgesetzes eine Beurlaubung ohne Anrechnung auf die auf andere Gründe gestützte Beurlaubung ausgesprochen. Die Schwangerschaftsbedingte Beurlaubung ist im Allgemeinen auf ein Semester begrenzt. Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes kann Müttern

[1] Nach Rücksprache mit der Studentenkanzlei gilt auch "mindestens 13 Wochen" (Stand 9/2008)

und Vätern, auch beiden Elternteilen gleichzeitig, eine Beurlaubung gewährt werden. 12 Monate dieser Elternzeit dürfen auch auf später verschoben und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres genommen werden. Abweichend von den sonst üblichen Regeln wird auf Antrag eine Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternzeit bereits im ersten Semester ausgesprochen. Ebenfalls abweichend von den sonst geltenden Regeln ist es nach Art. 48 Abs. 4 BayHSchG zulässig, während der Schutzzeiten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Die Prüfungsfristen laufen derweil wegen der Beurlaubung nicht weiter, Fristen zur Wiederholung nicht bestandener Prüfungen jedoch ungeachtet der Beurlaubung. Falls die Wiederholung aus gesundheitlichen oder anderen Gründen nicht möglich ist, müssen Sie einen Antrag auf Verlängerung der Wiederholungsfrist beim Prüfungsamt stellen.

(8) Beurlaubung aus sonstigen Gründen
Andere als die vorstehend genannten Gründe können nur nach strenger Prüfung des Einzelfalls anerkannt werden. In Frage kommen z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen der Pflege naher Angehöriger oder der Erziehung und Betreuung von Kindern. **Nicht** anerkannt werden finanzielle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, insbesondere eine Erwerbstätigkeit, ferner die Anfertigung von Bachelor-, Diplom-oder Magisterarbeiten und Studienarbeiten. Ebensowenig ist die Examensvorbereitung ein wichtiger Grund zur Beurlaubung.

4. Dauer und Zeitpunkt der Beurlaubung.

Grundsätzlich ist die Zeit der Beurlaubung -auch aus mehreren Gründen -auf insgesamt zwei Semester beschränkt. Bei der Zählung bleiben die Schutzzeiten für Mutterschutz-und Erziehungszeit unberücksichtigt. Bei schwerer Erkrankung oder sonstigen schwerwiegenden Gründen ist eine Beurlaubung über zwei Semester hinaus jedoch nicht ausgeschlossen. Für das Auslandsstudium und Semester als assistant teacher kann die Zeit von zwei Semestern insgesamt nicht überschritten werden. Die Beurlaubung wegen einer berufspraktischen Zeit ist auf ein Semester begrenzt. Die Beurlaubungssemester sind außerdem rechtzeitig innerhalb der Regelstudienzeit zu beantragen. Eine Beurlaubung nach Überschreiten der Regelstudienzeit kommt nur ausnahmsweise in Betracht.

5. Verfahren der Beurlaubung

Bei vorhersehbaren Urlaubsgründen müssen Sie die Beurlaubung rechtzeitig vor der Rückmeldung beantragen. Sie erhalten mit der Beurlaubung zugleich einen neuen Überweisungsträger über 85,- €. Beantragen Sie z. B. wegen eines Auslandsstudium die Beurlaubung gleich für zwei Semester, so wird dies entsprechend vorgemerkt, so dass Sie mit den Studienunterlagen für das erste Urlaubssemester einen Überweisungsträger für das Folgesemester über 85,-€ erhalten. Die Rückmeldung nehmen Sie auch in diesem Fall zu dem

festgelegten Rückmeldetermin durch Überweisung des Semesterbeitrages vor. Tritt der Beurlaubungsgrund erst nach der Rückmeldung ein, so können Sie in der Regel noch bis zum Verlesungstermin die Beurlaubung zusammen mit dem Antrag auf Erstattung des bereits entrichteten Studienbeitrags von 500,- € beantragen. Auch in diesem Fall ist es möglich, für das Folgesemester die Beurlaubung mit zu beantragen, wenn die Urlaubsgründe fortbestehen und eine Beurlaubung nicht ausgeschlossen ist. Bei einem nicht vorgesehenen, erst im Laufe der Vorlesungszeit eingetretenen Beurlaubungsgrund können Sie ebenfalls noch die Beurlaubung beantragen, müssen dies aber spätestens zwei Monate nach dem allgemeinen Vorlesungsbeginn getan haben. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Beurlaubung nicht mehr möglich. Die Beurlaubung im Folgesemester geschieht wie im vorherigen Absatz beschrieben. Für den Antrag auf Beurlaubung verwenden Sie bitte den Antrag unter www.uni-erlangen.de/studium/service/studkanzlei/. Schicken Sie ihn sodann bitte mit den erforderlichen Unterlagen per Post an die Studentenkanzlei.

Erlangen, den 19. März 2007
Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Karl-Dieter Grüske
Rektor

8.8 Merkblatt „externe“ Diplomarbeiten und Dissertationen

http://www.uni-erlangen.de/universitaet/organisation/verwaltung/zuv/verwaltungshandbuch/drittmittel/Merkblatt_Diplomarbeiten_und_Dissertationen.pdf

(Stand September 2008)

Merkblatt zur Vergabe und Bearbeitung von „externen“ Diplomarbeiten[1)] und Dissertationen

Die Universität Erlangen-Nürnberg hat die Zusammenarbeit mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft intensiviert. Die anwendungsbezogene Zusammenarbeit mit dem daraus resultierenden Interesse des Unternehmens, sich an der wissenschaftlichen Ausbildung der Diplomanden und Doktoranden[2)] zu beteiligen und der zunehmende Wunsch der Studierenden und Doktoranden, bei der wissenschaftlichen Bearbeitung von Fragen aus und in der Praxis wertvolle Erfahrungen zu gewinnen, haben dazu geführt, dass an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen vergeben werden, deren Themen aus der Industrie angeregt sind und/oder die in Industrieunternehmen auf der Grundlage firmenbezogener Aufgabenstellungen und firmenbezogener Daten erarbeitet werden. Für Diplomarbeiten und Dissertationen dieser Kategorie hat sich der Begriff „externe“ Diplomarbeit bzw. Dissertation eingebürgert, der auch in diesem Merkblatt verwendet wird. Es darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass auch eine „externe“ Diplomarbeit oder Dissertation eine Diplomarbeit bzw. Dissertation der Universität Erlangen-Nürnberg ist. Die Vergabe, Betreuung und Bearbeitung dieser wissenschaftlichen Arbeiten wirft eine Reihe von Rechts- und Verfahrensfragen auf, deren Beantwortung für alle Beteiligten (Studierende, Unternehmen, betreuende Professoren, Universität) von Bedeutung ist:

[1)] Die in diesem Merkblatt für Diplomarbeiten aufgestellten Grundsätze sind auf Studienarbeiten, Bachelorarbeiten und Masterarbeiten entsprechend anzuwenden.

[2)] Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in diesem Merkblatt bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

A. Allgemeine Grundsätze

1. **Diplomarbeiten** sind universitäre Prüfungsleistungen.
Die Diplomarbeit ist Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Anforderungen an eine solche Arbeit müssen, wenn die Arbeit als Prüfungsleistung anerkannt werden soll, unbedingt eingehalten werden. Hierzu zählt insbesondere Folgendes:

- Die Diplomarbeit wird grundsätzlich in einer Einrichtung der Universität angefertigt. Sie darf ausnahmsweise in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass sie dort mit seinem Einverständnis von einem Prüfer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg betreut wird und die Zustimmung des Prüfungsausschusses vorliegt. Die Diplomanden haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu unterbreiten, die für den Hochschullehrer jedoch nicht verbindlich sind.

- Die Bearbeitung der Diplomarbeit muss innerhalb des von der Prüfungsordnung festgelegten Zeitraumes durchführbar sein.

- Die präzise Themenstellung für die Diplomarbeit wie überhaupt der gesamte formale Ablauf dieses Teils der Diplomprüfung liegen in der alleinigen Verantwortung und Kompetenz des betreuenden Hochschullehrers. Von Bedeutung ist hierbei eine gute Kooperation zwischen Hochschullehrer, Betrieb und der dort tätigen Betreuungsperson.

- Weder einem Industrieunternehmen noch einer anderen hochschulexternen Einrichtung oder Person kann das Recht eingeräumt werden, während der Bearbeitung der Diplomarbeit Einfluss auf Thema oder Inhalt der Arbeit zu nehmen. Vorschläge und Initiativen in dieser Richtung sind prüfungsrechtlich gesehen unverbindliche Anregungen für den betreuenden Hochschullehrer bzw. den Prüfungskandidaten. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Nur die Diplomanden persönlich haben nach Maßgabe der jeweiligen Diplomprüfungsordnung einen Anspruch auf Einsicht in die im Zusammenhang mit der Bewertung der Diplomarbeit anfallenden Prüfungsunterlagen (Prüfungsbemerkungen, Kommentare der Prüfer etc.). Für das Industrieunternehmen besteht keine Möglichkeit der Einsichtnahme.

- Industrieunternehmen verlangen aus berechtigten wettbewerbs- und marktpolitischen Interessen von den Diplomanden, die bei ihnen Diplomarbeiten erstellen, die Geheimhaltung von firmeninternen und firmenbezogenen Daten. Derartige Verpflichtungen können unter der Voraussetzung eingegangen werden, dass der Diplomand das Thema trotzdem - soweit es prüfungsrelevant ist - ungehindert bearbeiten, d.h. die Diplomarbeit als universitäre Prüfungsleistung fristgerecht erstellen und den für die Diplomprüfung zuständigen Stellen der Universität aushändigen kann.

- Eine Veröffentlichung von Diplomarbeiten ist prüfungsrechtlich nicht vorgesehen, aber bei Zustimmung des Diplomanden möglich.

2. Auch bei der **Dissertation** handelt es sich um eine universitäre Prüfungsleistung, bei der die im Bayerischen Hochschulgesetz und in den Promotionsordnungen vorgesehenen Anforderungen eingehalten werden müssen.

   Grundsätzlich gelten hier - vorbehaltlich der Besonderheiten des Promotionsverfahrens - die o.g. Grundsätze entsprechend. Insbesondere muss nach den Promotionsordnungen der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg die Dissertation immer ein Gebiet behandeln, das von einem Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vertreten wird. Wo die Dissertation angefertigt wird, ist von nachgeordneter Bedeutung. Deshalb können auch außerhalb der Fakultät fertig gestellte Arbeiten eingereicht werden, diese sollten mit einem dazu bereiten Professor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vor der Einreichung vorbesprochen, vor allem aber betreut werden. Eine Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen steht auch hier nur dem Doktoranden zu.

   Anders als bei der Diplomarbeit gibt es keine Bearbeitungsfrist. Ferner ist der Doktorand nach Abschluss der mündlichen Prüfung - ebenfalls abweichend von den Diplomarbeiten - prüfungsrechtlich verpflichtet, die genehmigte Fassung der Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

B. Hinweise für Diplomanden/Doktoranden

1. Bei Anfertigung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation wird dem Diplomanden/Doktoranden in der Regel vom Unternehmen ein Vertrag vorgelegt, der die organisatorische Einordnung des Studierenden in den Betrieb, die Sicherstellung der Vertraulichkeit von firmeninternen und firmenbezogenen Daten, Fragen des gewerblichen

Rechtsschutzes und von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten, Haftungsfragen, ggf. auch die Höhe einer Aufwandsentschädigung und anderes regelt. Die Diplomanden/Doktoranden sollten zu ihrem eigenen Schutz diesen Vertrag auf Einhaltung der unter Abschnitt A genannten allgemeinen Grundsätze sowie folgender weiterer Punkte überprüfen:

- Jede zeitlich und fachlich über die Bearbeitungsdauer der Arbeit hinausgehende Bindung an das Industrieunternehmen sollte sehr gründlich überlegt werden. Eine solche Bindung kann z.B. einschränken bzw. behindern bei

  - einer gegebenenfalls gewinnträchtigen Verwertung der Arbeitsergebnisse, etwa im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten oder dem Urheberrecht;

  - einer späteren Weiterentwicklung des Themas oder des fachlichen Spektrums der Diplomarbeiten (z.B. im Rahmen einer Dissertation); hier können z.B. dann Schwierigkeiten auftreten, wenn eine Verpflichtung besteht, alle auf der Arbeit aufbauenden weiteren Entwicklungen dem Unternehmen zur Nutzung anzubieten oder zu überlassen bzw. solche Entwicklungen nur mit Zustimmung des Unternehmens in Angriff zu nehmen, - bei der Wahl des Arbeitsplatzes nach Abschluss des Studiums/ der Promotion.

- Der Diplomand/Doktorand sollte genau prüfen, ob er die gegenüber dem Industrieunternehmen einzugehenden Verpflichtungen auch einhalten kann. Hierzu zählt insbesondere die Einräumung von Nutzungsrechten an dem Ergebnis der Arbeit. Über derartige Rechte kann er z.B. dann nicht oder nicht allein verfügen, wenn die Arbeit auf lehrstuhl-/institutseigener Software oder auf gewerblich bzw. urheberrechtlich geschütztem Know-how von Lehrstuhl-/Institutsmitgliedern aufbaut.

2. Es empfiehlt sich, die versicherungsrechtliche Situation vorab mit dem Industrieunternehmen zu klären. Unbedingt zu beachten ist nämlich, dass die genannten Verträge in der Regel keine sozialversicherungsrechtliche Eingliederung in das Industrieunternehmen und damit auch keine Haftung des Industrieunternehmens vorsehen, falls ein Studierender dort einen Schaden erleidet. Da auch der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für immatrikulierte Studierende für den Zeitraum entfällt, in dem diese außerhalb des organisatorischen/betrieblichen Einflussbereichs ihrer Hochschule in einem Betrieb tätig oder auf Reisen sind, genießen Studierende, die eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation anfertigen, keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. Sie sollten daher für den

fraglichen Zeitraum den Abschluss einer privaten Unfallversicherung erwägen. Es empfiehlt sich ferner, den Krankenversicherungsschutz zu klären. Dem Haftungsrisiko gegenüber dem Industrieunternehmen sollte mit einer Haftpflichtversicherung entgegengetreten werden.

3. Hat der Diplomand/Doktorand Zweifel, ob er einen Vertrag, den das Unternehmen ihm anlässlich der Erstellung seiner Diplomarbeit/Dissertation anbietet, unterzeichnen kann, sollte er sich mit dem betreuenden Hochschullehrer oder mit der Universitätsverwaltung (siehe unten E) in Verbindung setzen.

C. Hinweise für den Hochschullehrer

1. Für den Hochschullehrer wirft die Vergabe und Betreuung von „externen“ Diplomarbeiten/Dissertationen die Frage nach einem von dem Unternehmen zu entrichtenden Entgelt auf, wenn die Ergebnisse der Diplomarbeit/Dissertation für die Firma einen Marktwert darstellen, der im Wesentlichen durch die Betreuungsarbeit des Hochschullehrers und/oder durch Nutzung anderer Universitätsressourcen (z.B. Geräte/Software) verursacht ist.

   Die Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten ist originäre Aufgabe der Hochschule und Dienstaufgabe der an die Hochschule berufenen Professorinnen und Professoren (vgl. Art. 9 Abs. 3 Nr. 3 BayHSchLG). Mit Rücksicht auf diese Verpflichtung ist es daher ausgeschlossen,

   - diese Betreuung in Nebentätigkeit durchzuführen oder

   - für diese Betreuung oder für die Durchführung der Diplomarbeit/Dissertation als solcher eine finanzielle Gegenleistung für sich persönlich <u>oder für die Hochschule</u> zu verlangen, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Es ist ebenfalls nicht zulässig, die Durchführung einer Diplomarbeit/Dissertation zum alleinigen Inhalt eines entgeltlichen Forschungs- und Entwicklungsvertrages zu machen. Zulässig ist es hingegen, dass die Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages durchgeführt wird, solange die Vertragsdurchführung durch Personal der Universität erfolgt und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird.

2. Vor diesem Hintergrund kommen folgende Verfahrensweisen bei der Vergabe „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen in Betracht:

- Der Hochschullehrer akzeptiert für Diplomarbeiten/Dissertationen nur solche Themenvorschläge, die im Rahmen des fachlichen Spektrums des betreuenden Professors liegen, d.h. in Erfüllung der gesetzlichen Dienstaufgaben, betreut werden können und für die keine den normalen Aufwand der Betreuung einer Diplomarbeit/Dissertation übersteigenden Ressourcen des Lehrstuhls/Instituts eingesetzt werden müssen.

  Es empfiehlt sich, diese Verfahrensweise so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Ablehnung eines Vorschlags für eine „externe“ Diplomarbeit/Dissertation, die nicht diesen Grundsätzen entspricht, voraussehbar und verständlich wird. Ein Anspruch auf die Vergabe eines bestimmten Themas hat weder der Prüfungskandidat noch ein Industrieunternehmen.

- Der betreuende Professor beurteilt bei der Bewertung einer „externen“ Diplomarbeit/Dissertation ausschließlich deren wissenschaftliche Qualität, nicht jedoch die in der Arbeit verwendeten firmenbezogenen Daten. Eine gesonderte Vergütung für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kommt nicht in Betracht.

  Der Hochschullehrer sollte sowohl den Diplomanden/Doktoranden als auch das Unternehmen bei Vergabe des „externen“ Diplomarbeits-/Promotionsthemas auf diese Art der Betreuung und Beurteilung der Arbeit ausdrücklich hinweisen.

- Die Vergabe einer Diplomarbeit/Dissertation im Rahmen bzw. gelegentlich eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem Industrieunternehmen und der Universität ist zulässig, wenn die Forschungs- und Entwicklungsarbeiten durch Personal der Universität durchgeführt werden und für die Durchführung/Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation kein gesondertes Entgelt kalkuliert und verlangt wird. Diesen Fällen ist gemein, dass die finanzielle Förderung/Gegenleistung für die Durchführung der Forschungen bzw. für die von der Hochschule durch ihre Mitarbeiter erbrachten Leistungen und Arbeitsergebnisse und damit von vornherein nicht für die Betreuung der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt.

D. Fragen des Urheberrechtes und des Rechtsschutzes für Erfindungen

1. Diplomarbeiten/Dissertationen gehören insbesondere als Schriftwerke einschließlich der Software und der Darstellungen wissenschaftlichen und technischen Inhalts zu den Werken im Sinne des Urheberrechtsgesetzes. Die Schutzfähigkeit einer solchen Arbeit hängt davon ab, ob sie als persönlich-geistige Schöpfung anzusehen ist. Diese Entscheidung lässt sich nicht generell, sondern nur vom Einzelfall her treffen. Zur Beurteilung dieser Frage gelten folgende Kriterien:

   Die Urheberrechtsschutzfähigkeit ergibt sich nicht aus dem Inhalt der Arbeit, sondern nur aus der konkreten Darstellung und Gestaltung, wobei die übliche Ausdrucksweise, der Aufbau und die aus wissenschaftlichen Gründen gebotene oder übliche Darstellungsart nicht schutzfähig sind. Die in der Diplomarbeit/Dissertation sich ausdrückende Lehre, d.h. der wissenschaftliche Inhalt als solcher, ist auf jeden Fall frei und nicht schutzfähig. Auch vom Umfang her unterliegt der Urheberrechtsschutz einer an sich schutzfähigen Diplomarbeit weiteren nicht unerheblichen Einschränkungen, deren Sinn letztlich darin zu suchen ist, dass wissenschaftliche Erkenntnisse für die wissenschaftliche Diskussion freigehalten werden sollen. So stehen nach der Veröffentlichung der Arbeit mit Zustimmung des Urhebers die in ihr enthaltenen Erkenntnisse allgemein zur Verfügung (§12 UrhG), die Arbeit darf in das Werk anderer einfließen (sogenannte freie Bearbeitung nach § 24 UrhG) und die Arbeit darf in zweckgebotenem Umfang zitiert werden (§ 51 UrhG).

2. Die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg hat aufgrund der prüfungsrechtlichen Vorschriften einen Anspruch auf das Original der Diplomarbeit/Dissertation. Dieser Anspruch bezieht sich jedoch nur auf das körperliche Eigentum an der Arbeit als solcher (z.B. am Modell, an Plänen, Papier etc) und auf deren Verwendung zu den in Diplom-/Promotionsordnungen festgelegten Zwecken.

3. Das Urheberrecht sowie die daraus resultierenden Verwertungs- und Nutzungsrechte stehen allein dem Diplomanden/Doktoranden als dem Verfasser der Arbeit zu. Die Universität, der Betreuer/Prüfer oder Dritte können Nutzungsrechte hieran nur erwerben, wenn der Verfasser ihnen solche einräumt. Eine Verpflichtung hierzu besteht nur dann, wenn sie vertraglich vereinbart wurde oder die Diplomanden/Doktoranden auch Arbeitnehmer der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-

Nürnberg sind und die Arbeit im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind.

4. Die in den jeweiligen Prüfungsordnungen/Promotionsordnungen geforderte selbständige Bearbeitung des Themas einer Diplomarbeit/Dissertation schließt das Entstehen eines Miturheberrechtes des betreuenden Professors selbst dann aus, wenn von diesem (wesentliche) Anregungen für die Arbeit gegeben wurden. Eine Betreuungsleistung, die einen urheberrechtlich relevanten Beitrag darstellte, wäre mit dem Wesen einer Diplomarbeit als einer vom Kandidaten selbständig und ohne fremde Hilfe zu erbringende Prüfungsleistung nicht vereinbar. Beiträge in Form von Anregungen, Ideen etc. berühren das Urheberrecht nicht. Zum Mitautor würde ein Betreuer erst, wenn er - entgegen dem Prüfungszweck - Teile der Arbeit selbst abfassen würde. Gleiches gilt erst recht für die Dissertation als einer eingeständigen Leistung, die mit einem wissenschaftlichen Fortschritt verbunden sein soll. Das Urheberrecht an Vorarbeiten, auf die eine Diplomarbeit/Dissertation ggf. aufbaut, verbleibt selbst-verständlich beim Verfasser dieser Vorarbeiten.

5. Wird in einer Diplomarbeit/Dissertation eine neue technische Idee durch Abhandlung oder Zeichnung dargestellt, so kommt der Erfindungen maßgebliche Patentschutz in Betracht, der eine Anmeldung nach den Bestimmungen des Patentschutzes voraussetzt. Hierbei ist zu beachten, dass ein Patentschutz nur möglich ist, solange die Erfindung nicht der Öffentlichkeit zugänglich ist. Ist die Veröffentlichung der Diplomarbeit/Dissertation vorgesehen, muss die Patentanmeldung vor dieser Veröffentlichung erfolgen.

6. Die alleinige Urheberschaft des Diplomanden/Doktoranden an seiner Arbeit schließt nicht in jedem Falle aus, dass der Betreuer (Mit-)Erfinder ist. Beantragt die Universität auf Veranlassung des Betreuers ihrerseits den Patentschutz für eine in der Diplomarbeit/Dissertation enthaltene Erfindung, so sollte der Betreuer rechtzeitig vor der Anmeldung den Diplomanden/Doktoranden darüber informieren, dass diesem ebenfalls ein (gemeinschaftliches) Recht auf das Patent zustehen kann.

   (Mit-)Erfindungen von Arbeitnehmern der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg unterliegen dem Gesetz über Arbeitnehmererfindungen (ArbnErfG). Die in § 5 des ArbnErfG enthaltene Meldepflicht gilt nur für Diplomanden/Doktoranden, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität stehen und die von

ihnen gemachten Erfindungen im Rahmen der von ihnen arbeitsvertraglich geschuldeten Tätigkeit entstanden sind. Diplomanden/Doktoranden ohne Arbeitsverhältnis zur Universität sind als freie Erfinder selbst Träger der Rechte an Erfindungen. Da sie dennoch eingeschriebene Universitäts-angehörige sind, können sie ihre Erfindungen daher der Universität innerhalb des Bayerischen Hochschulpatentkonzepts zur Bewertungsprüfung, Patentierung und Verwertung anbieten und hierbei sogar die besonderen Bedingungen für Hochschulerfindungen für sich in Anspruch nehmen.

E. Ansprechpartner in der Universitätsverwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Erstellung „externer“ Diplomarbeiten/Dissertationen auftretenden Fragen stehen seitens der Zentralen Universitätsverwaltung die Referate

L1 (Qualitätsmanagement, Studienprogrammentwicklung und Rechtsangelegenheiten)
Tel.: -26509, E-Mail: sybille.eberhardt@fau.de

F1 (Forschungsförderung, Drittmittel und Rechtsangelegenheiten)
Tel.: - 26766, E-Mail: axel.klon@zuv.uni-erlangen.de und

F2 (Wissens- und Technologietransfer (WTT-Stelle), Weiterbildung und Patentangelegenheiten)
Tel.: -26786, E-Mail: rolf.kapust@zuv.uni-erlangen.de

zur Verfügung.

8.9 Lagepläne

Die meisten Einrichtungen der Technischen Fakultät liegen im Südgelände der Universität. Die für das Studium relevanten Standorte sind nachfolgend abgedruckt (Quelle: Ref. M2 / Kartographie: Ing.-Büro B. Spachmüller, Schwabach).

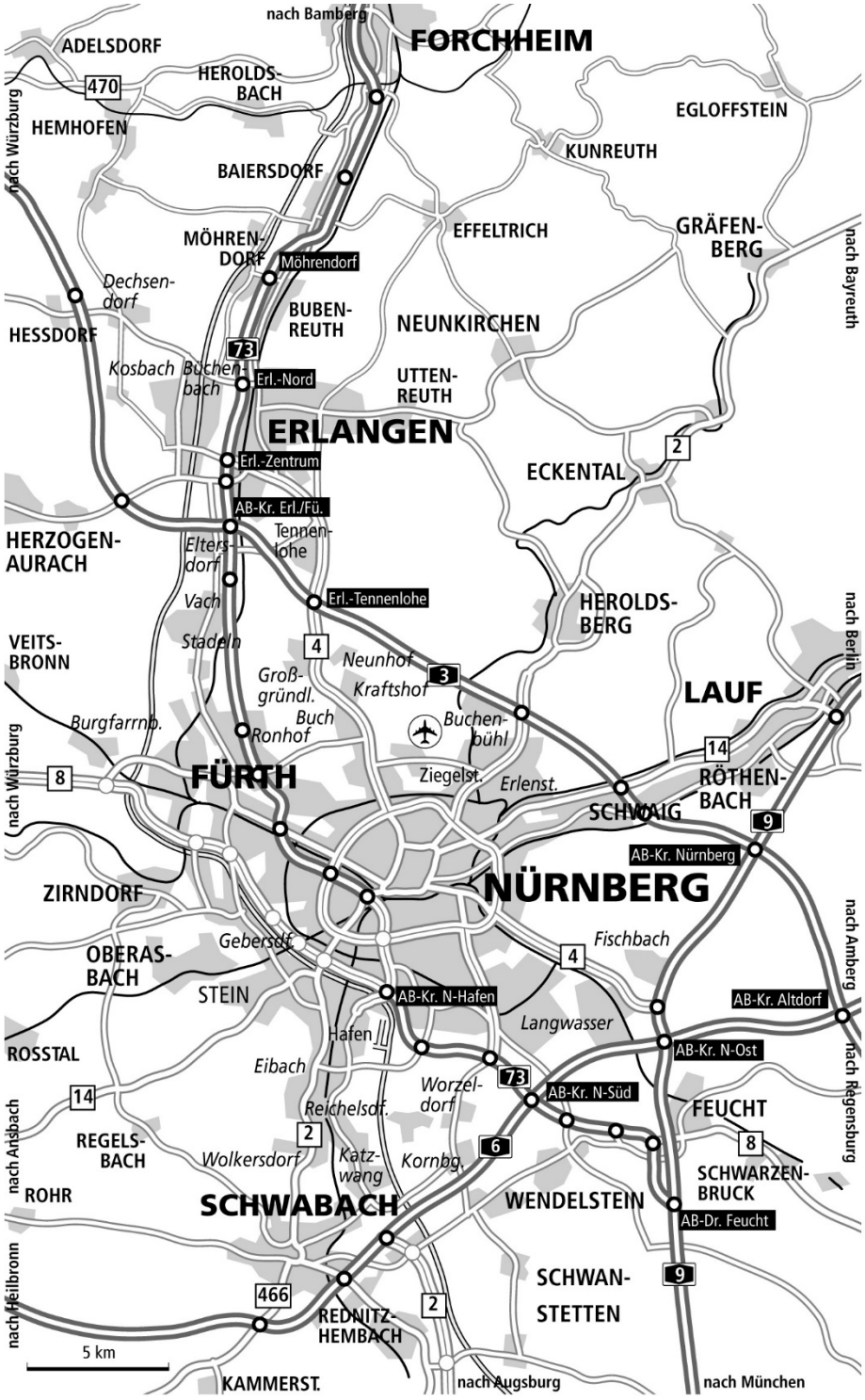

Bild 13: Übersichtsplan Erlangen-Nürnberg

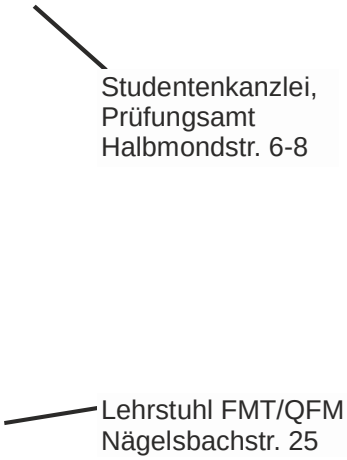

MB 2012 / 12102

Bild 14: Erlangen-Innenstadt (Studentenkanzlei, Prüfungsamt, FMT)

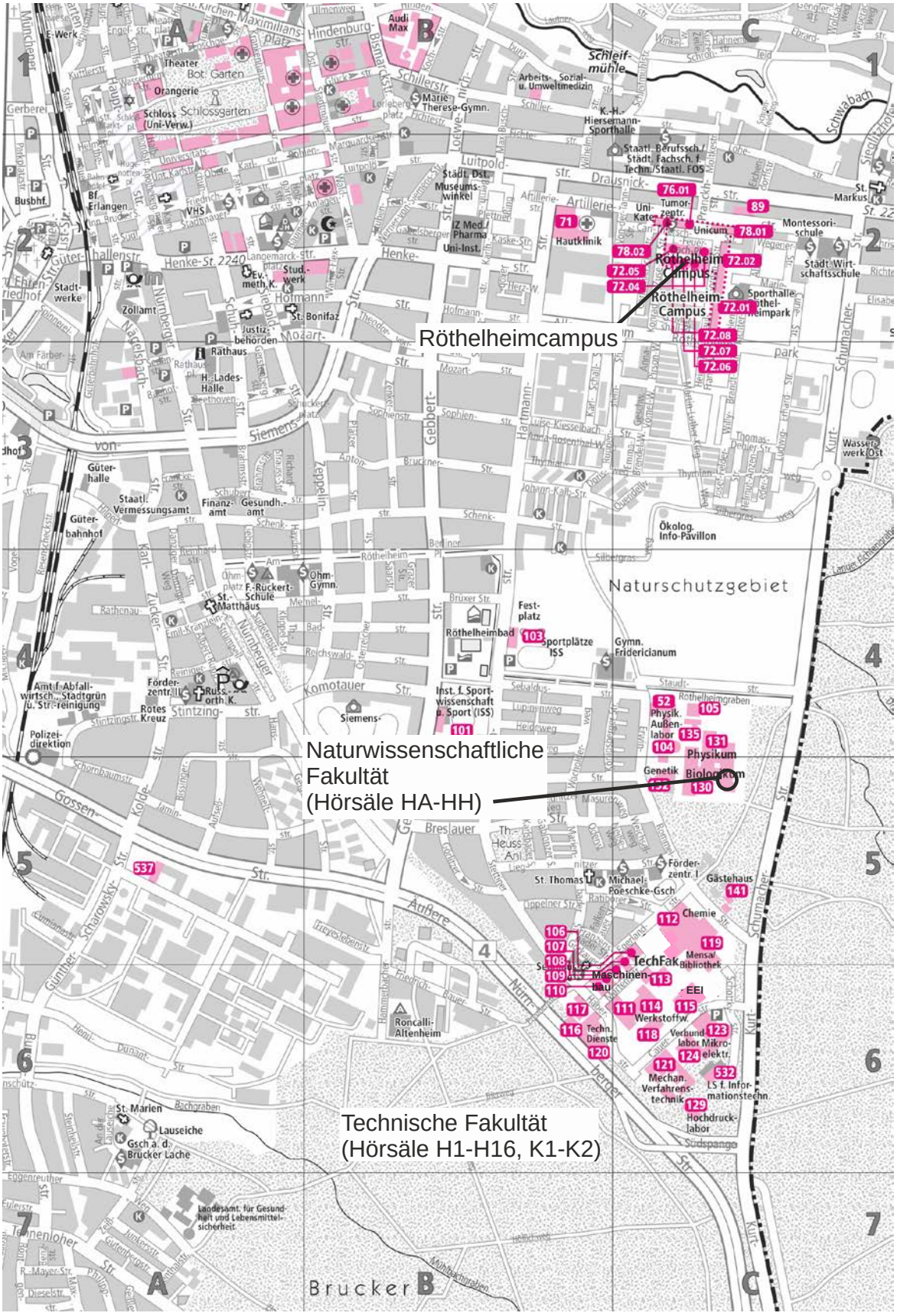

MB 2011 / 12102

Bild 15: Erlangen Südgelände und Röthelheimcampus

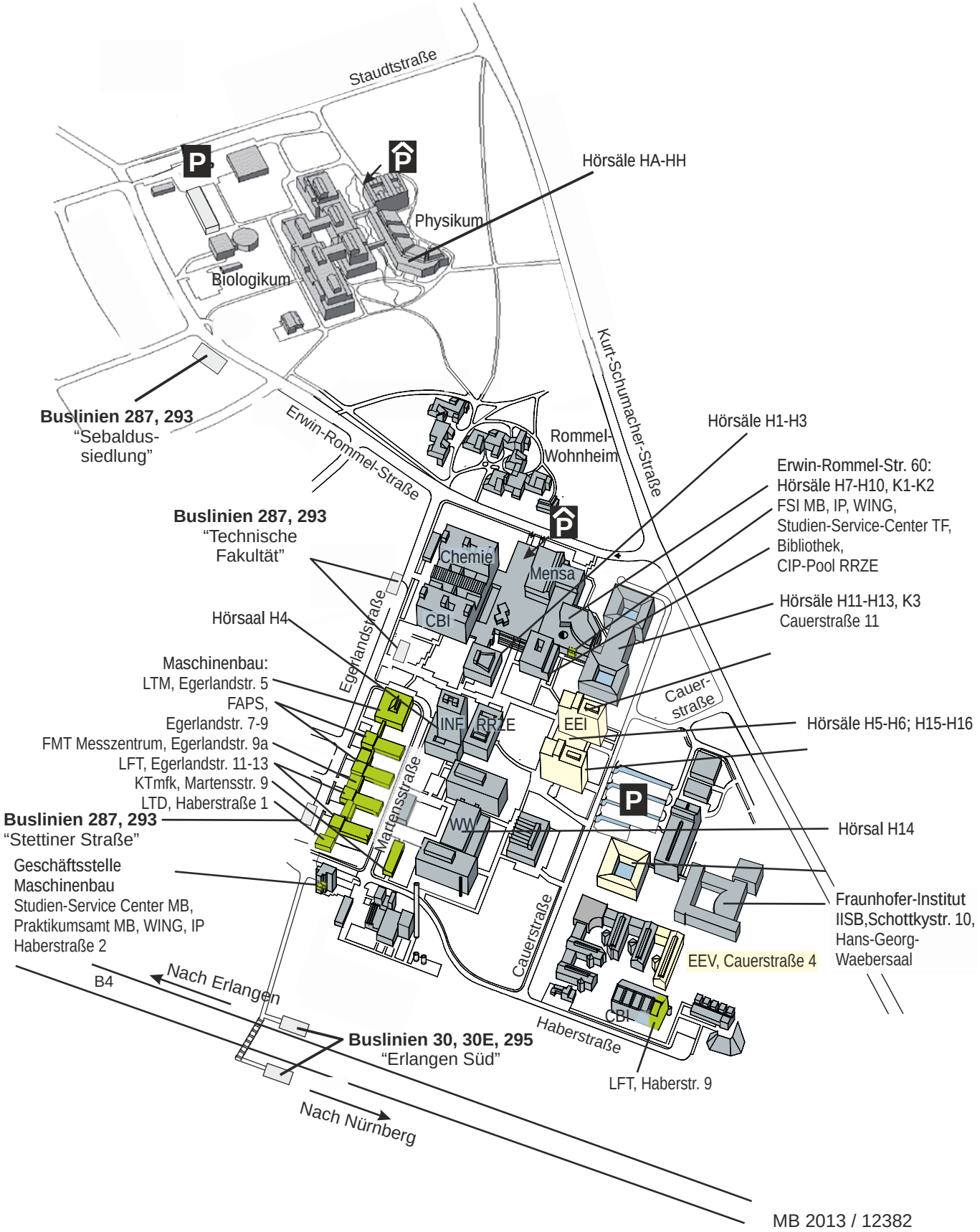

Bild 16: Detailplan Technische und Naturwissenschaftliche Fakultät

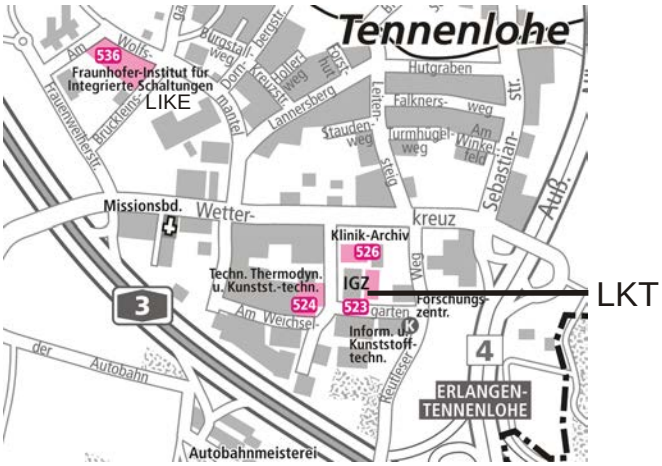

Bild 17: Erlangen-Tennenlohe (LKT, LIKE)

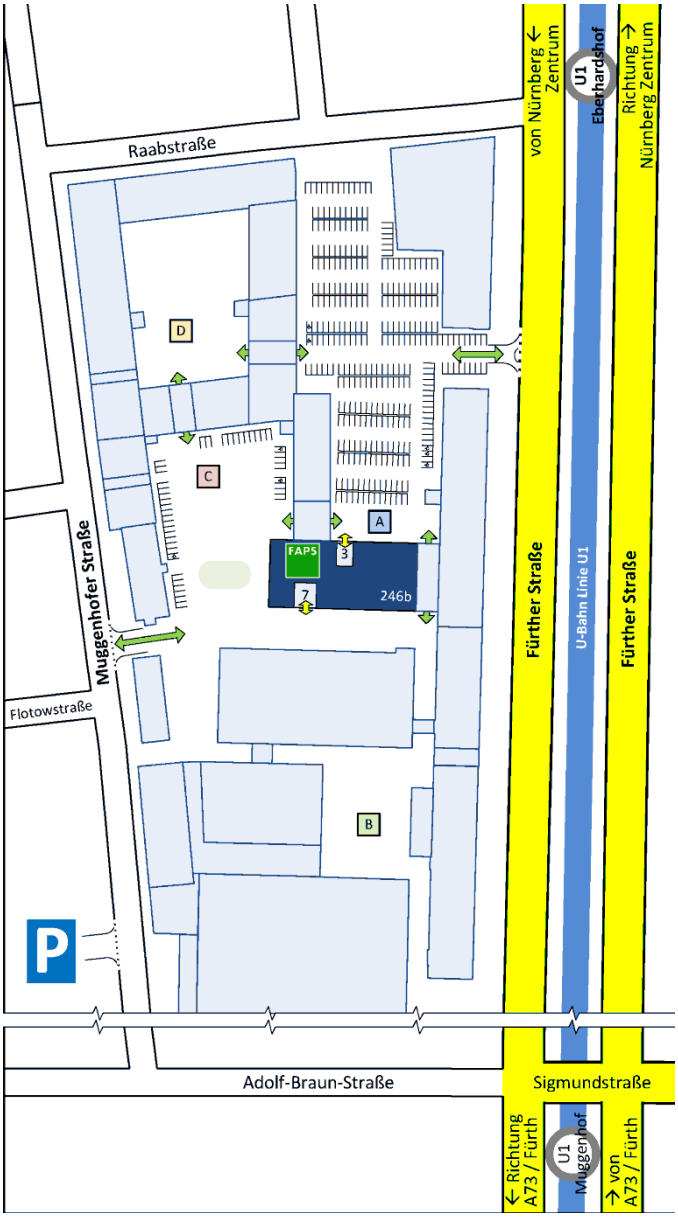

Bild 18: „Auf AEG“, Nürnberg (FAPS)

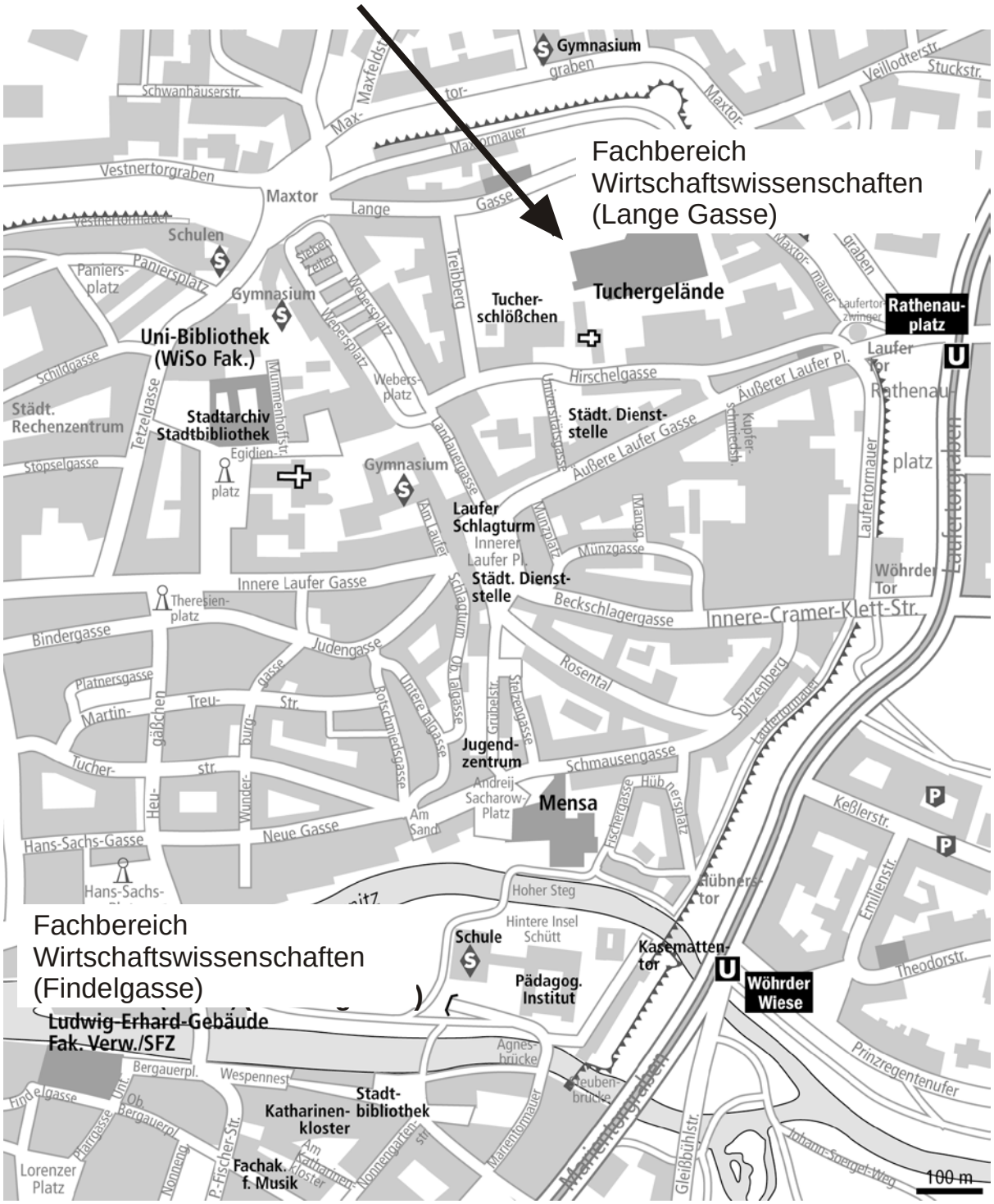

MB 2008 / 12102

Bild 19: Übersichtsplan Nürnberg Innenstadt

www.techfak.fau.de

www.ip.studium.uni-erlangen.de

Fotos: © shutterstock; E. Malter; Technische Fakultät

Studienberatung

Kontakt

Telefon	09131 - 85 28769
E-Mail	studium@mb.uni-erlangen.de
Adresse	Haberstr. 2, 91058 Erlangen
Internet	www.ip.studium.uni-erlangen.de